



Informationen

zur politischen Bildung / izpb

360

3/2024

Steuern und Finanzen



Inhalt

5



DIE BESUCHER ... HUMOR IM HOHEN HAUS

20



12



40

| | |
|--|----|
| Grundlagen der Besteuerung | 4 |
| Historische Entwicklung der Steuern | 10 |
| Der Weg der Steuern | 14 |
| Unser Steuersystem | 20 |
| Die Finanzverwaltung | 34 |
| Finanzpolitik und Staatsausgaben | 40 |
| Steuerpolitik auf europäisch | 50 |
| Ausblick | 54 |

| | |
|-------------------|----|
| Glossar | 56 |
| Literaturhinweise | 58 |
| Internetquellen | 58 |
| Materialien | 59 |
| Die Autorin | 59 |
| Bildnachweise | 59 |
| Impressum | 59 |

Zu diesem Heft

45



„Wenn jeder an sich denkt, ist an alle gedacht.“ Anders als heute meist interpretiert, wollte der Nationalökonom Adam Smith mit dieser ihm zugeschriebenen Aussage nicht die freie Marktwirtschaft anpreisen, sondern für ein gerechtes Steuersystem werben. In seinem Lebenswerk „Der Wohlstand der Nationen“ von 1776 skizzierte er die Grundsätze für ein solches Steuersystem: Gleichheit, Bestimmtheit, Bequemlichkeit und Billigkeit kann man heute wohl am ehesten mit einer gleichmäßigen Besteuerung, Transparenz, Wirtschaftsförderung und Effizienz übersetzen.

Bis heute prägen Smiths Grundsätze in unterschiedlicher Art und Weise Steuersysteme weltweit. Die Schwerpunkte sind dabei jedoch unterschiedlich gesetzt. So basiert das deutsche Steuersystem auf den Prinzipien Leistungsfähigkeit, Transparenz und Fairness: Personen, die mehr verdienen, sollen prozentual auch mehr von ihrem Einkommen an den Staat abführen.

Neben der Einkommensteuer gibt es circa 39 weitere Steuerarten, die an den Bund abzuführen sind, von der Mehrwertsteuer über die Hundesteuer bis zur Schaumweinsteuer. Im Jahr 2023 nahm der deutsche Staat um die 830 Milliarden Euro an Steuern ein. Davon bezahlt die Bundesrepublik beispielsweise den Bau von Schulen, die Modernisierung von Autobahnen oder die Bezuschussung von Bildungsprogrammen. Weitere Steuern werden von Ländern und Kommunen erhoben.

Der Bundestag entscheidet darüber, welche Ressorts im Bundeshaushalt welche Summen erhalten. Diese Befugnis wird als das Königsrecht des Parlaments bezeichnet. Der in der jährlichen Haushaltsdebatte übliche, harte politische Schlagabtausch zwischen Opposition und Regierung hat sich in den vergangenen Jahren weiter zugespitzt, denn die Staatsverschuldung steigt kontinuierlich.

Diskussionen um die sogenannte Schuldenbremse werden kontrovers geführt. Während die einen argumentieren, künftigen Generationen keine Schuldenberge vererben zu wollen und daher auf einen strengen Sparkurs pochen, wollen die anderen weitere Kredite aufnehmen, um beispielsweise in den Klimaschutz oder die Infrastruktur zu investieren – ebenfalls zum Schutz künftiger Generationen. Zudem erforderten die rasch aufeinanderfolgenden Krisen der vergangenen Jahre wie die Coronapandemie, die Flutkatastrophe im Ahrtal oder der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine schnelle und monetäre Reaktionen der Bundesregierung.

Diese Ausgabe ermöglicht einen grundlegenden Einblick in das deutsche Steuersystem, indem sie die historische Entwicklung sowie die grundlegenden Prinzipien skizziert und die Finanzverwaltung sowie die Finanzpolitik des Bundes vorstellt. Ein alltagsorientierter Teil beschäftigt sich zudem mit der Frage, worauf beim Erstellen und Einreichen einer Steuererklärung zu achten ist und welche Rechte Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben.

Das Poster in der Mitte des Heftes fasst die wichtigsten Informationen zu den Themen Steuern und Steuerpolitik zusammen und kann bei Bedarf herausgetrennt werden. Das Glossar von A wie Abgaben bis W wie Werbungskosten lädt zum Nachschlagen ein. Die Themen Steuern und Finanzen können trocken und undurchsichtig wirken. Doch ein Grundverständnis darüber ist essenziell, denn sie betreffen jeden und jede von uns jeden Tag.

Laura Gerken



48



50

Constanze Elter

Grundlagen der Besteuerung

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle für den Staat. Sie unterscheiden sich wesentlich von anderen Abgaben. Das deutsche Steuersystem beruht maßgeblich auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit.



Aus den Steuereinnahmen eines Jahres finanzieren Bund, Länder und Gemeinden die Ausübung ihrer Aufgaben.

Wir alle zahlen Steuern, bei vielen Gelegenheiten, in unterschiedlichen Situationen, in (fast) jedem Alter – manchmal auch, ohne es zu merken. Wer im Café einen Cappuccino trinkt, sieht auf der Rechnung später nur die Umsatzsteuer [umgangssprachlich wird diese auch Mehrwertsteuer genannt, Anm. d. Red.]. Die Kaffeesteuer, die im Preis enthalten ist, wandert unbemerkt aus dem Portemonnaie des Kaffeetrinkers in die Kasse des Fiskus. Und mit jeder verkauften Vape oder Zigarette nimmt der Staat – zusätzlich zur Umsatzsteuer – auch noch Tabaksteuer ein. Der Staat verdient mit, gleich ob wir im Supermarkt

einkaufen, unser Auto betanken oder Gehalt für unseren Job beziehen. Und das ist auch gut so, denn der Staat, und damit unsere Gesellschaft, benötigt Geld. Und Steuern sind hierfür die erste und wichtigste Einnahmequelle.

Bund, Länder und Gemeinden entscheiden, wofür die Steuereinnahmen ausgegeben werden, um so ihre Aufgaben erfüllen zu können. Dabei versuchen sie, nicht nur die Steuergelder, sondern auch die Steuerlast möglichst gerecht zu verteilen. Was aber bekommen wir für diese Steuerzahlungen? Und warum müssen wir überhaupt Steuern zahlen?



Wer im Café einen Kaffee trinkt, zahlt neben der Mehrwertsteuer auch Kaffeesteuer.

Definition von Steuern und Funktion im Staat

Steuern sind die Grundlage eines jeden politischen Systems, sie verschaffen dem Staat Geld. So können die staatlichen Ebenen die Aufgaben finanzieren, für die sie zuständig und verantwortlich sind. Dazu zählen die Leistungen, die wir von einem Gemeinwesen erwarten, beispielsweise:

- Bildung,
- öffentliche Infrastruktur,
- Gesundheitswesen, soziale Absicherung oder
- die innere und äußere Sicherheit.

Schulen, Straßen, Krankenhäuser und Kindergärten müssen ebenso bezahlt werden wie Aufgaben im Umweltschutz, die Gerichte oder die Polizei. Im Jahr 2024 waren die fünf größten Posten im Bundeshaushalt diese Etats **[Stand: Juni 2024]**:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 36,8 Prozent
- Bundesministerium der Verteidigung: 10,9 Prozent
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr: 9,2 Prozent
- Bundesschuld: 8,3 Prozent
- Allgemeine Finanzverwaltung: 8,1 Prozent

Der größte Einzelposten im Bundeshaushalt ist der Zuschuss zur Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter – im Jahr 2024 rund 127 Milliarden Euro.

Steuern dienen also zum einen dazu, die Staatsausgaben zu decken. Zum anderen werden sie aber auch dazu genutzt, Verhaltensweisen zu lenken oder Geld mit Blick auf die soziale Gerechtigkeit umzuverteilen. So ist die Tabaksteuer ein Beispiel dafür, dass der Staat versucht, über Steuern das Rauchen einzudämmen. Und mit dem gestaffelten Einkommensteuertarif will der Staat erreichen, dass Menschen mit einem hohen Einkommen mehr Steuern zahlen als Leute mit wenig Geld.

Was sind eigentlich Steuern?

Steuern sind Zwangsabgaben, die Bund, Länder und Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern auferlegen können. In der **Abgabenordnung** (AO) ist genau definiert, was Steuern sind:

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“
(§ 3 Abs. 1 AO)

Steuereinnahmen sind an keinen bestimmten Zweck gebunden. Mit den Einnahmen aus der Kfz-Steuer werden also nicht zwingend Schlaglöcher ausgebessert oder Brücken repariert. Jeder Steuer-Euro fließt unabhängig von der Steuerart in die Staatskasse, aus dem wiederum alle Ausgaben finanziert werden. Denn alle Einnahmen im Haushalt müssen zur Finanzierung aller Kosten dienen.

Steuern sind auch nicht damit verbunden, dass Steuerzahler im Gegenzug direkt eine Leistung erhalten. Umgekehrt gilt: Die Bürgerinnen und Bürger können sich nicht weigern, Steuern zu zahlen, weil sie mit einer bestimmten Staatsausgabe – beispielsweise für den Ausbau einer Schnellstraße in der Nähe eines Landschaftsschutzgebiets – nicht einverstanden sind. Und um beim Beispiel der Kfz-Steuer zu bleiben: Diejenigen, die einen bestimmten „Tatbestand“ – wie es im Finanzamtsdeutsch heißt – nicht erfüllen, müssen die jeweilige Steuer auch nicht bezahlen. Das bedeutet: Wer kein Auto besitzt, muss auch keine Kfz-Steuer entrichten.

Steuern sind also Abgaben, die alle Bürgerinnen und Bürger leisten müssen. Aber obwohl der Staat uns dazu verpflichtet, Steuern zu zahlen, dürfen diese nicht willkürlich erhoben werden. Dass Politikerinnen und Politiker derartige politische Entscheidungen nicht beliebig treffen können, gilt natürlich nicht nur für die Steuern, sondern allgemein für den demokratischen Rechtsstaat: Die Gewaltenteilung zwischen Parlament, Regierung und unabhängiger Justiz schützt die Bevölkerung davor, dass der Staat seine Macht missbraucht.

Unterschied zu anderen Abgaben

Neben den Steuern hat der Fiskus noch weitere Einnahmequellen. So kann der Staat in bestimmten Fällen auch Schulden machen und Kredite aufnehmen. Allerdings gibt es dafür eng gesteckte Grenzen. Diese Schuldenregel – besser bekannt als **Schuldenbremse** – ist im Grundgesetz verankert. Ausnahmen sind beispielsweise in wirtschaftlichen Krisenzeiten oder bei Naturkatastrophen erlaubt.

Weitere Formen öffentlicher Einnahmen sind Gebühren und Beiträge. Diese Abgaben unterscheiden sich von den Steuern vor allem dadurch, dass es für das Geld eine Gegenleistung gibt. **Beiträge** müssen gezahlt werden, wenn wir die Möglichkeit haben, bestimmte Einrichtungen oder Leistungen zu nutzen. Hier werden Kosten, die einer Bevölkerungsgruppe zugutekommen, auf



Wo sich der Staat Geld leiht

Der Staat kann sich auch bei Bürgerinnen und Bürgern Geld leihen. Dafür gibt es sogenannte Staatsanleihen. Diese Staatsanleihen sind eine spezielle Form von Krediten. Privatpersonen können diese Anleihen als Wertpapiere bei einer Bank kaufen und leihen dem Staat damit Geld. Die Staatsanleihen haben festgelegte Laufzeiten – im Fall der Bundesanleihen zwischen sieben und 30 Jahren. Am Ende muss der Betrag an den Geldgeber zurückgezahlt werden. Während der Laufzeit erhalten die Inhaber einer Anleihe Zinsen für den gewährten Kredit. Sie müssen das Wertpapier auch nicht bis zum Ende der Laufzeit halten, sondern können es bereits vorher an andere Anlegerinnen und Anleger verkaufen.

Constanze Elter

diese gesamte Gruppe umgelegt. Beispiele dafür sind Straßenanliegerbeiträge oder die Beiträge zur Sozialversicherung. **Gebühren** fallen nur dann an, wenn wir tatsächlich etwas in Anspruch nehmen – zum Beispiel einen neuen Personalausweis beantragen, an einer Hochschule studieren oder ins Freibad gehen.

Prinzipien der Besteuerung

Es soll gerecht zugehen in puncto Steuern, die Steuerlast soll fair verteilt werden. Aber wie ein gerechtes Steuersystem aussehen soll, darüber streiten Ökonominen und Ökonomen immer wieder.

Wie soll ein Steuersystem gestaltet werden?

Da Steuern nun einmal notwendig sind, stellt sich die Frage, wie die Steuerlast auf die Bürgerinnen und Bürger verteilt werden soll. Denkbar wäre, dass Steuern für bestimmte Leistungen erhoben werden. Wie viel Steuern der oder die Einzelne zahlt, würde sich dann danach richten, wie hoch der individuelle Nutzen ausfällt, den die Betroffenen aus den verschiedenen Leistungen des Staates ziehen. Wir würden dann nur so viel (oder so wenig) Steuern bezahlen, wie wir auch tatsächlich als staatliche Leistungen in Anspruch nehmen. Dies wird als **Äquivalenzprinzip** bezeichnet – ein Prinzip, das in der Marktwirtschaft auch als Kosten-Nutzen-Prinzip bekannt ist.

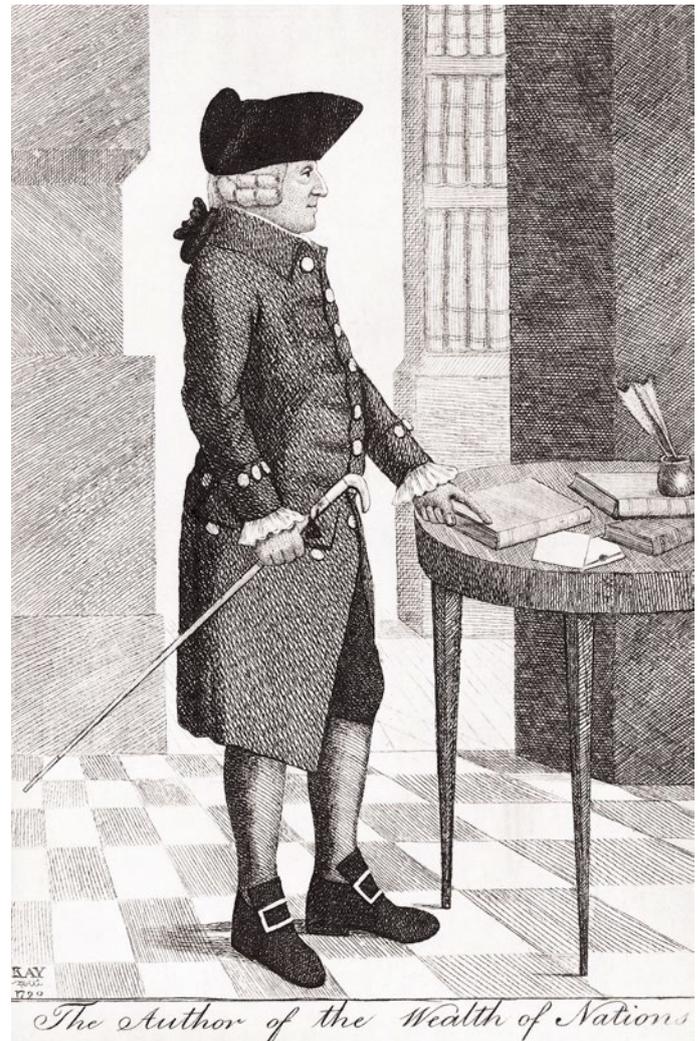
In der Theorie hört sich dies nach einem gerechten Modell an, in der Praxis dürfte es jedoch schwierig werden, einen exakten (Steuer-)Preis zu berechnen. Nicht jede Leistung des Staates ist (ausschließlich) individuell bestimmbar und jedem Einzelnen genau zuzurechnen. Wenn Steuern also nicht nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip berechnet werden können, dann vielleicht danach, was der oder die Einzelne in der Lage ist zu zahlen: Das sogenannte **Leistungsfähigkeitsprinzip** orientiert sich daran, welche wirtschaftlichen Möglichkeiten Steuerzahler haben. Woraan aber wird dies gemessen: daran, was wir verdienen, was wir sparen – oder daran, wieviel wir kaufen und konsumieren?

Über diese Fragen zerbricht sich die Wissenschaft schon seit Jahrhunderten den Kopf. Denn eines ist klar: Die Bürgerinnen und Bürger sollen zwar Steuern zahlen, aber nicht durch Steuern ausgenommen werden. Schließlich liegt es im Interesse des Staates, dass die Quelle der Einnahmen nicht versiegt, sprich, dass die Menschen auch langfristig bereit und in der Lage sind, ihre Steuern zu zahlen.

Wie das funktionieren könnte, haben sich schon die Ökonomen des 18. Jahrhunderts überlegt. Adam Smith (1723-1790, Philosoph und Nationalökonom) hat 1776 in seinem Buch *The Wealth of Nations* („Der Wohlstand der Nationen“) die Grundsätze für ein „gutes“ Steuersystem aufgestellt und gilt als Begründer der Grundlagen moderner Besteuerung. Die Prinzipien mögen heute zum Teil etwas altertümlich klingen, haben aber immer noch Geltung: Gleichheit, Bestimmtheit, Bequemlichkeit, Billigkeit.

Wichtig war für Adam Smith vor allem die Forderung nach der „**Gleichheit**“ oder auch „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung: Die Bürger sollten steuerliche Abgaben im Verhältnis zu ihren Fähigkeiten und ihrem Einkommen leisten [Zu Smiths Zeiten war das nur die männliche Bevölkerung, Anm. d. Red.]. Was Smith „**Bestimmtheit**“ nannte, meint nichts anderes, als dass Steuergesetze, Steuerverwaltung sowie die Steuerzahlung selbst so weit wie nur möglich transparent und vor allem nachvollziehbar sein sollten.

Außerdem müsse der Staat die negativen ökonomischen Reaktionen der Bürger in Grenzen halten. Was Smith hier mit dem



In seinem Werk „Der Wohlstand der Nationen“ stellt der schottische Ökonom Adam Smith 1776 die Grundsätze für ein gutes Steuersystem auf. Heute gilt er als Begründer der Nationalökonomie.

Begriff „**Bequemlichkeit**“ bezeichnet, bedeutet im Klartext: Die Besteuerung soll sich möglichst nicht hemmend auf die Wirtschaftstätigkeit auswirken. Die Steuer soll zudem einfach zu entrichten sein. Smith vertrat außerdem die Meinung, dass der Staat bei der Erhebung von Steuern darauf achten muss, dass die Kosten dafür nicht zu hoch werden. Er nannte dies „**Billigkeit**“ – heute würde man es eher als Effizienz bezeichnen.

Das sind bis heute die Eckpfeiler eines gerechten Steuersystems. Zumindest in der Theorie. Denn in der Praxis werfen diese Grundsätze bis heute immer wieder die gleichen Probleme auf: Ein möglichst individuell gerechtes Steuersystem braucht viele Regeln, damit jeder Einzelfall und jede persönliche Situation so gut wie möglich berücksichtigt werden können. Viele Vorschriften führen aber wiederum dazu, dass das Steuerrecht kompliziert wird. Die dahinterstehenden Gerechtigkeitsprinzipien sind nur noch zum Teil erkennbar, das Dickicht von Paragraphen und Ausnahmen macht das Steuersystem für den Laien nahezu unverständlich.

Ein einfaches, für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durchschaubares System kann wiederum nicht jedem Einzelfall möglichst individuell gerecht werden. Daher finden sich diese Besteuerungsprinzipien in unterschiedlicher Ausprägung zwar in allen Steuersystemen weltweit wieder. Die Schwerpunkte werden allerdings unterschiedlich gesetzt.

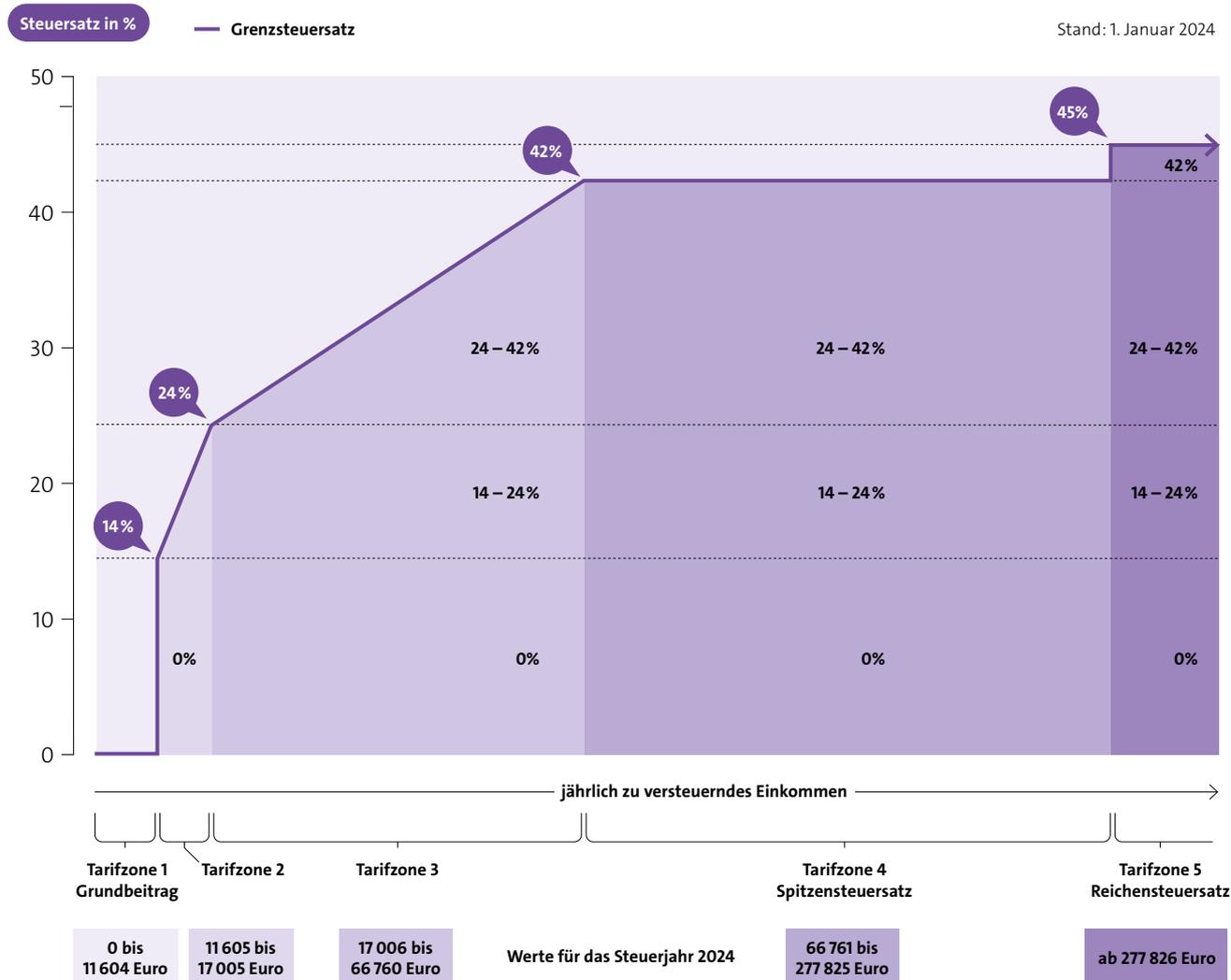
Der Einkommensteuertarif

Zunächst bleibt das Einkommen in Höhe des Grundfreibetrags als Existenzminimum steuerfrei. Nach dieser „Nullzone“ folgt jedoch nicht ein durchgehend gleicher Steuersatz, sondern mehrere, steigende Steuersätze, die nach verschiedenen Abschnitten greifen. So fängt die Besteuerung für die ersten Euros über dem Grundfreibetrag (11 604 Euro, Stand: 2024) mit einem Eingangssteuersatz von 14 Prozent an und steigt bis zum Spitzensteuersatz von 42 Prozent und dem Reichensteuersatz von 45 Prozent (Stand: 2024). Dabei teilen sich die Progressionszonen in zwei größere Spannen auf: In der ersten Progressionszone steigt der Steuersatz relativ schnell an; in der zweiten Progressionszone steigt der Steuersatz zwar weiter linear an, aber nicht mehr so stark wie in der ersten Zone. Ab dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent (ab einem Jahreseinkommen von 66 761 Euro, Stand: 2024)

folgen die Proportionalzonen – so bezeichnet, weil ab diesem Betrag für jeden Euro darüber konstant der gleiche Steuersatz fällig wird. Die zweite Proportionalzone wurde als sogenannte Reichensteuer hinzugefügt: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 277 826 Euro (Stand: 2024) beläuft sich der Steuersatz auf 45 Prozent. Die jeweils höheren Steuersätze werden nicht auf die gesamte Summe, sondern nur auf das zusätzlich verdiente Geld berechnet. Daher nennt man dies auch „Grenzsteuersatz“. Im Gegensatz dazu bezeichnet der „Durchschnittssteuersatz“, wie hoch der prozentuale Anteil der festgesetzten Einkommensteuer am gesamten zu versteuernden Einkommen ist.

Constanze Elter

Berechnung der Steuerlast



Quelle: © Stiftung Warentest
<https://www.test.de/steuerprogression-einfach-erklart-5813257-0/> vom 19. Februar 2024



Ungerechtes Steuersystem? – Der Ökonom Andreas Peichl im Interview

FOCUS online: Herr Peichl, die Steuererklärung ist für viele ein Ärgernis. Vor allem, weil sie deutlich macht, wie viel Geld jedes Jahr an den Fiskus geht. Viele Deutsche wünschen sich eine „gerechtere“ Besteuerung und fühlen sich benachteiligt. Können Sie diesen Unmut nachvollziehen?

Andreas Peichl: Ja und nein. Wer viel Steuern zahlt, verdient auch viel. Außerdem finanziert der Staat mit diesen Einnahmen auch wichtige öffentliche Güter und stellt zum Beispiel Infrastruktur zur Verfügung. Außerdem ist es oft so, dass man Geld vom Finanzamt zurückbekommt, wenn man eine Steuererklärung macht. Doktoranden und Doktorandinnen von mir haben gezeigt, dass insbesondere Bezieher kleiner Einkommen, die auf eine Steuererklärung verzichten, dem Fiskus so jedes Jahr mehr als eine Milliarde Euro schenken.

Aber individuell ist es natürlich nachvollziehbar, dass man lieber weniger als mehr zahlen möchte. Wenn das alle machen würden, gäbe es jedoch keinen Staat mehr. Wie hoch eine „gerechte“ Steuerbelastung ist, ist eine philosophische oder politische Frage.

Einige Experten argumentieren, dass die Lohnsteuer die Arbeitnehmer zu stark belastet und zu wenig Arbeits- und Leistungsanreize bietet. Wo sehen Sie hier Handlungsbedarf?

Peichl: Die Lohnsteuer an sich ist nicht das Problem. Es ist vielmehr das Zusammenspiel von Lohn- bzw. Einkommensteuer, Sozialabgaben und auch dem Wegfall von Sozialleistungen. Das führt dazu, dass es Einkommensbereiche gibt, in denen es sich kaum noch lohnt, mehr zu arbeiten bzw. mehr zu verdienen, weil man netto nicht viel mehr – oder im Extremfall sogar weniger – zur Verfügung hat, wenn man brutto mehr verdient. Wir haben ein komplexes Gesamtsystem mit vielen, teilweise nur schlecht aufeinander abgestimmten Regelungen.

Wäre es nicht auch gerechter, zum Beispiel die Einkommensteuer danach zu staffeln, wo das Geld verdient wird? Denn jemand, der in München 50.000 Euro verdient, hat ganz andere Kosten als jemand, der in Thüringen auf dem Land lebt und arbeitet und dort auch ganz andere Konsummöglichkeiten hat.

Peichl: Eine regionale Differenzierung gibt es in Deutschland bisher nur beim Wohngeld oder bei den Kosten der Unterkunft im Bürgergeld. Bei der Einkommensteuer wird dies immer wieder diskutiert. Aber so einfach ist das nicht.

Was ist das Problem?

Peichl: Die hohen Wohnkosten in München spiegeln auch die relative Knappheit auf dem Wohnungsmarkt wider. München ist aus verschiedenen Gründen sehr attraktiv – [...] weil es einen hohen Freizeitwert aufgrund der Lage gibt, weil es viele attraktive Arbeitsplätze gibt oder auch, weil München viele Konsummöglichkeiten und öffentliche Infrastruktur bietet, die so „auf dem Land“ nicht existieren. Wenn man das jetzt auch noch steuerlich begünstigen würde, würde sich das Problem auf dem Wohnungsmarkt noch verschärfen.

Die Grundidee der progressiven Einkommensteuer ist ja eigentlich einfach: Wer in Deutschland mehr verdient, zahlt auch mehr Steuern. Dennoch heißt es oft, die Steuerlast

sei hierzulande nicht gerecht verteilt. Reiche würden bevorzugt. Was wäre die Folge, wenn der Staat sie stärker belasten würde?

Peichl: Wir haben in Deutschland eine sogenannte „synthetische“ Einkommensteuer mit sieben verschiedenen Einkommensarten. Für jede dieser Einkommensarten, wie zum Beispiel „nicht-selbstständige Arbeit“ oder „Gewerbebetrieb“, gilt, dass jemand mit einem höheren Einkommen auch mehr Steuern zahlt als jemand mit einem niedrigeren Einkommen.

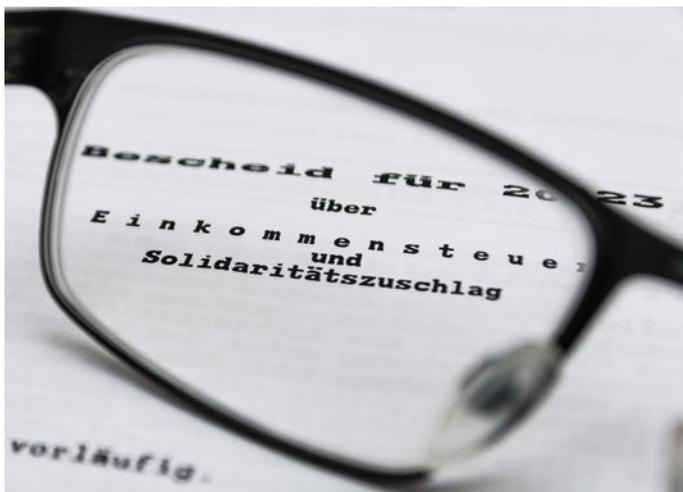
Manche Einkünfte werden aber auch gar nicht oder nur teilweise besteuert, z.B. weil es in Deutschland im internationalen Vergleich sehr viele Möglichkeiten gibt, gewisse Dinge abzusetzen, oder weil Verluste in einer Kategorie oder aus Vorjahren mit Gewinnen in einer anderen Kategorie verrechnet werden, so dass zwei Personen mit gleichem Einkommen in einem Jahr unterschiedlich besteuert werden können.

Wie hoch die „gerechte“ Besteuerung der „Reichen“ ist und wo man die Grenze ziehen will, ist, wie gesagt, eine philosophisch-politische Frage. Es gibt aber verfassungsrechtliche Grenzen für die Höhe der Besteuerung und wir wissen aus der ökonomischen Theorie und Empirie, dass Menschen auf Besteuerung reagieren und es daher auch eine ökonomisch sinnvolle Obergrenze gibt. Ist der Steuersatz zu hoch, kann der Fiskus Mehreinnahmen erzielen, wenn die Steuern gesenkt und nicht weiter erhöht werden. [...]

Thomas Sabin, „Wut auf ‚unfares Steuersystem‘ – warum wir uns die Briten genau ansehen sollten“, in: FOCUS Online vom 14. Februar 2024. Online: https://www.focus.de/finanzen/steuern/oeconom-ueber-steuergerechtigkeit-von-wegen-fair-und-gerecht-experte-fordert-komplett-neues-steuersystem_id_259656128.html



München gilt als sehr lebenswerte Stadt. Sehenswürdigkeiten wie die Frauenkirche und der Marienplatz ziehen zudem Touristinnen und Touristen an.



Auf das persönliche Einkommen wird in Deutschland eine Einkommensteuer erhoben, prozentual zu dessen Höhe. Bescheid über die Einkommensteuer für das Jahr 2023

Prinzipien der Steuererhebung in Deutschland

Das deutsche Steuersystem basiert auf Leistungsfähigkeit, Transparenz und Fairness. Die Lasten sollen fair verteilt werden, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gleichbehandelt und gemäß dem Prinzip der Leistungsfähigkeit besteuert werden. Steuerpflichtige, die sich in der gleichen wirtschaftlichen Lage befinden, sollen auch gleich belastet werden – der Fachbegriff dafür lautet „horizontale Steuergerechtigkeit“. Die „vertikale Steuergerechtigkeit“ besagt, dass Steuerzahlende in unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen auch unterschiedlich hohe Steuern zahlen müssen. Wer sich also in einer besseren wirtschaftlichen Position befindet, muss steuerlich höher belastet werden.

Ein Beispiel für das Prinzip der Leistungsfähigkeit liefert die Einkommensteuer. Auch hier gilt: gleiches Einkommen, gleiche Steuerbelastung – unterschiedliche wirtschaftliche Situation, unterschiedliche Steuerbelastung. Denn Steuerpflichtige befinden sich nur dann in der gleichen wirtschaftlichen Lage, wenn die persönlichen Umstände vergleichbar sind: Ein Single mit einem monatlichen Einkommen von 4000 Euro ist in einer anderen Situation als ein Familienvater, der das gleiche Gehalt bezieht.

Ein Steuersystem, das diese Faktoren berücksichtigt, richtet sich nach den Kriterien der individuellen Belastbarkeit. Demnach werden die unteren Einkommen gar nicht oder nur gering und die Besserverdienenden höher besteuert. Das spiegelt der

Einkommensteuertarif wider, der linear-progressiv gestaltet ist. Mit anderen Worten: Der Tarif sorgt zum einen dafür, dass diejenigen, die mehr verdienen, prozentual mehr von ihrem Einkommen abführen müssen. Zum andern ist der Tarif in fünf verschiedene Zonen aufgeteilt, in denen unterschiedliche Steuersätze gelten (siehe S. 7).

Das deutsche Steuersystem versucht zudem, möglichst viele individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen und die Lebensverhältnisse damit so gerecht wie möglich abzubilden. Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das sogenannte zu versteuernde Einkommen. Dies ermittelt sich aus der Summe aller Einkünfte, von der dann wiederum diverse Vergünstigungen, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Erst dann wird die Einkommensteuer ermittelt. Aus dieser Systematik ergeben sich auch die zahlreichen Ausnahmen, die das deutsche Steuersystem so komplex erscheinen lassen.

Trotzdem gilt das Prinzip der Transparenz: Steuergesetze, Vorschriften und das Agieren der Finanzverwaltung sollen für alle nachvollziehbar sein. Dies stellen unter anderem die Finanzgerichte und der Bundesrechnungshof sicher. Dass die Steuerbelastung fair bleibt, können Steuerpflichtige aus dem Prinzip der Gleichmäßigkeit (siehe S. 6) ableiten.



Finanzämter sind als örtliche Behörden der Finanzverwaltung zur Transparenz verpflichtet. Das Finanzamt im bayerischen Hof



Die erste Regierung der Weimarer Republik gestaltet die öffentlichen Finanzen grundlegend neu. Meilensteine sind dabei die Erzbergerschen Steuer- und Finanzreformen, benannt nach Finanzminister Matthias Erzberger (Deutsche Zentrumspartei), fotografiert um 1920.

Constanze Elter

Historische Entwicklung der Steuern

Seit jeher beeinflussen Steuern historische Entwicklungen. So ist das deutsche Steuersystem ein historisch gewachsenes Gebilde, das im Lauf der Zeit zunehmend harmonisiert und zentralisiert wurde.

Steuern gibt es, seitdem Menschen in organisierten Gemeinschaften zusammenleben. Zunächst wurden Steuern in Gütern, später in Form von Geld entrichtet. Zivilisation im Sinne von geordnetem Zusammenleben, Versorgung von außen und gegenseitiger Unterstützung bildeten die Grundlage dafür. Erste Belege für Steuererhebungen finden wir bereits im 3. Jahrtausend vor Christus – also vor 5000 Jahren.

Die Ursprünge des deutschen Steuersystems lassen sich bis in das frühe Mittelalter zurückverfolgen. Das deutsche Wort „Steuer“ kommt aus dem Althochdeutschen und bedeutet „Stütze“. Unterstützt wurden mit Steuern jedoch in früheren Zeiten vor allem die Machthabenden, zum Beispiel, um Kriege zu finanzieren oder den Lebensstil der Herrscher zu sichern. In der Regel wurden Steuern willkürlich erhoben und waren selten gerecht gestaltet.

Steuerproteste und Aufklärung

Sowohl der amerikanische Unabhängigkeitskrieg (1775-1783) als auch die Französische Revolution (1789) nahmen ihren Ursprung in Protesten gegen Steuern. Die staatsphilosophischen Gedanken der Aufklärung trugen dazu bei, dass nicht nur das Prinzip der Allgemeinheit, sondern auch die Idee der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ins Bewusstsein rückte – und damit die Tatsache, dass dies nur durch eine proportionale Anpassung an die Leistungsfähigkeit erreicht werden könne.

Diese Idee setzte sich im Zeitalter des Liberalismus zunächst in England durch. Die klassischen Maximen des Finanzliberalismus fügten dem noch weitere Kernthesen hinzu. In England wurde Ende des 18. Jahrhunderts die erste allgemeine

Einkommensteuer Europas eingeführt. Dies hat den weiteren Verlauf der Steuergeschichte wesentlich beeinflusst, auch in Deutschland, das es als Einheitsstaat zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab.

Die Einkommensteuer kommt nach Deutschland

1820 wurden in Preußen sämtliche anderen direkten Steuern abgeschafft und durch eine Einkommensteuer ersetzt. Bei dieser Klassensteuer bewertete der Staat die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anhand äußerlicher Merkmale. Aufgrund dieser Schätzungen wurden die Zahlungspflichtigen wiederum in Steuerklassen eingeteilt. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit wurde aber auch andersherum interpretiert: Wer für den Staat zahlt, darf auch mitbestimmen. So gesehen war die Besteuerung Grundlage für das preußische Dreiklassenwahlrecht.

In den deutschen Einzelstaaten setzte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Einkommensteuer endgültig durch. In Preußen wurde sie durch die Miquelschen Steuerreformen von 1891/93 nochmals verändert. Der preußische Finanzminister Johannes von Miquel (1828-1901) entwickelte ein neuartiges Steuersystem – mit einer Steuerprogression in der Einkommensteuer, einer Vermögensteuer und der Gewerbesteuer. 1906 kam die Erbschaftsteuer hinzu.

Die Erzbergerschen Steuer- und Finanzreformen

Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg (1914-1918), der damit verbundenen desolaten finanziellen Lage und der Gründung der Weimarer Republik 1919 wurden die öffentlichen Finanzen in Deutschland grundlegend umgestaltet. Ein Meilenstein waren die Erzbergerschen Steuerreformen von 1919/20, benannt nach dem damaligen Finanzminister Matthias Erzberger (1875-1921). Durch sie wurden die vielen parallel nebeneinander existierenden Einkommensteuern der Länder vereinheitlicht, der Finanzföderalismus wurde durch einen Unitarismus [= Streben nach einem Einheitsstaat bzw. danach, innerhalb eines Staatenbundes die zentrale Macht zu stärken] ersetzt. Der zentralstaatliche Behördenapparat konnte mit dem dreistufigen System des Reichsfinanzministeriums auf der ersten, den Landesfinanzämtern auf der zweiten und den örtlichen Finanz- oder Hauptzollämtern auf der dritten Ebene effizienter auf Vermögen und Einkommen der Bürgerinnen und Bürger zugreifen.

Die Steuersätze stiegen erheblich bis zu einem Spitzensteuersatz von 60 Prozent. Die Einnahmen aus diesen direkten Steuern wurden nun zwischen den Ländern und der Republik aufgeteilt. Zudem „erfand“ Erzberger die Körperschaftsteuer für Unternehmen. Die Einkommensteuer wurde zur bedeutendsten Einnahmequelle des Reiches. An zweiter Stelle folgte die Allphasen-Bruttoumsatzsteuer, die erst 1968 in die heutige Umsatzsteuer umgewandelt wurde.

Zwei Staaten – zwei (Steuer-)Systeme

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland legte 1949 das Fundament für eine neue Finanzverwaltung und -gerichtsbarkeit. Die finanziellen Hoheitsrechte wurden zwischen Bund und Ländern aufgeteilt; es entstanden getrennte Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder. Der erste Bundesminister der Finanzen, Fritz Schäffer (1888-1967), sah sich 1949 noch mit den Folgen des Zusammenbruchs konfrontiert. Erst nachdem



Steuern im Nationalsozialismus

Die nationalsozialistische Steuerpolitik basierte auf dem Steuersystem der Weimarer Zeit; die Nationalsozialisten ließen das Steuersystem in seinen Grundzügen zunächst unangetastet. Das Fortbestehen des Steuersystems war eine wichtige Voraussetzung zur Herrschaftssicherung. Die Finanzpolitik des NS-Regimes diente vor allem der Wirtschaftsbelebung, war aber recht bald schon durch die Kriegsvorbereitungen Hitlers und die Aufrüstung geprägt. Bereits mit der sogenannten Reinhardt'schen Steuerreform von 1934 war das Steuerrecht unter den Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie geraten. Die Steuerverwaltung wurde ausgebaut und ihre Stellung gegenüber den Steuerpflichtigen gestärkt. Gleiches galt für die Rechtsprechung, die nach dem Motto in dubio pro fisco (im Zweifel für den Fiskus) urteilte. Spätestens seit 1939 wurde die Finanzpolitik in den Dienst der allgemeinen Kriegsführung gestellt. Die steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Verschuldung des Reichs stieg während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945) steil an.

Zudem wurden die Finanzbehörden direkt in die NS-Verfolgungspolitik eingebunden: Sie sorgten für die „Verwertung“ des Vermögens der deportierten Jüdinnen und Juden. Durch die unrechtmäßige Enteignung der jüdischen Bevölkerung flossen dem Reich ebenso neue Geldmittel zu wie durch die „Reichsfluchtsteuer“, mit der sich Emigranten ihre Ausreise erkaufen mussten. Die Politik der wirtschaftlichen Enteignung mittels Steuern wurde mit der „Judenvermögensabgabe“ fortgesetzt.

Das Bundesfinanzministerium hat 2009 eine unabhängige Historikerkommission eingesetzt, um die Arbeit des Reichsfinanzministeriums in der Zeit des Nationalsozialismus zu untersuchen. Die Ergebnisse der Kommission sind auf der Internetseite <https://www.reichsfinanzministerium-geschichte.de/> nachzulesen.

Constanze Elter

diese beseitigt waren, konnte er sich den neuen fiskalpolitischen Herausforderungen stellen, die in erster Linie darin lagen, den Geldwert durch eine strenge Ausgabenpolitik zu sichern und durch konsequente Steuersenkungen die Wirtschaft zu beleben.

1953 unterbreitete der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums – ein politisch unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern – Schäffer Vorschläge für eine umfassende, auf das ganze Wirtschafts- und Gesellschaftssystem abgestimmte Steuerreform. Diese organische Steuerreform wurde jedoch nie umgesetzt. Der Grund: Sie wäre angesichts der erheblichen ökonomischen Anpassungsprozesse, die sie ausgelöst hätte, kaum zu verantworten gewesen. An ihre Stelle traten permanente Steuerreformbemühungen, in die die Ziele des organischen Steuersystems einfließen und die bis heute ein Merkmal der Finanzgeschichte der Bundesrepublik Deutschland geblieben sind.

Mit der Umsatzsteuerreform zum 1. Januar 1968 löste die Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug die Allphasen-Bruttoumsatzsteuer ab. 1969 wurde die deutsche Finanzverfassung weiterentwickelt: Das Finanzreformgesetz ordnete die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern neu. Mit der



Im Zuge der Steuerreformen wird zum 1. Januar 1968 die Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 10 Prozent (ermäßigt fünf Prozent) eingeführt. Dieser Brezelstand in Frankfurt am Main verkauft die Brezel am 3. Januar 1968 noch zum alten Preis.

Haushaltsreform wurde das teilweise veraltete Haushaltsrecht den Bedürfnissen einer modernen Finanzwirtschaft angepasst.

Die DDR als in ihrem ideologischen Selbstverständnis neuer Staat knüpfte auch in ihrer Finanzgeschichte nicht an alte Traditionen an, wie es die Bundesrepublik tat. Ein Großteil der Produktionsmittel war Staatseigentum, die Wirtschaft wurde durch Mehrjahrespläne zentral gelenkt. Haupteinnahmequelle des Haushalts waren die Abgaben der sogenannten Volkseigenen Betriebe (VEB). Steuern der Bevölkerung und privater Betriebe spielten im Vergleich dazu kaum eine Rolle. Finanzämter gab es in der DDR bereits seit 1952 nicht mehr. Für die Finanzplanung war das Ministerium für Finanzen zuständig, sowohl was die Einnahmen- als auch was die Ausgabenseite anging. Im Bereich des Außenhandels arbeiteten der Zoll, das Ministerium für Außenhandel und die Grenz- und Kontrollbehörden eng zusammen.

(Wieder-)Vereinigtes Steuersystem

Die Wiedervereinigung 1990 stellte die deutsche Finanzpolitik und den Haushalt vor große Herausforderungen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung kommt in einer Bilanz zu dem Schluss, dass bereits direkt nach dem Mauerfall 1989 klar wurde, dass Wirtschaftsreformen und eine völlige Neugestaltung des öffentlichen Sektors im Osten Deutschlands unumgänglich waren. Zunächst ging man davon aus, dass getrennte Wirtschaftsgebiete in den zwei Staaten auf Jahre weiter bestehen könnten. Doch schon zu Jahresbeginn 1990 wurde deutlich, dass aufgrund der „drohenden politischen und wirtschaftlichen Destabilisierung“ – so Stefan Bach und Dieter Vesper im Band „Finanzpolitik und Wiedervereinigung“ – ein anderer Weg gegangen werden musste.

So schlug die Bundesregierung eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vor, die nach den Volkskammerwahlen im März 1990 vorbereitet wurde. Damit wurden die öffentlichen Haushalte der DDR den Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik angepasst. Die DDR musste sich bei der Gestaltung des Steuersystems an bundesdeutschen Prinzipien orientieren – auch mit Blick auf Haushaltsordnung und Haushaltsgrundsätze.

Der Fonds „Deutsche Einheit“, ein Sondervermögen des Bundes, das die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Kapitel V Bestimmungen über den Staatshaushalt und die Finanzen

1. Abschnitt Staatshaushalt

Art 26 Grundsätze für die Finanzpolitik der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aufgestellt. Ziel ist eine in die marktwirtschaftliche Ordnung eingepasste Haushaltswirtschaft. Die Haushalte werden in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

(2) Die Haushalte werden den Haushaltstrukturen der Bundesrepublik Deutschland angepasst. Hierzu werden, beginnend ab der Errichtung der Währungsunion mit dem Teilhaushalt 1990, aus dem Staatshaushalt insbesondere die folgenden Bereiche ausgegliedert:

- der Sozialbereich, soweit er in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beitrags- oder umlagenfinanziert ist,
- die Wirtschaftsunternehmen durch Umwandlung in rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen,
- die Verkehrsbetriebe unter rechtlicher Verselbständigung,
- die Führung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post als Sondervermögen.

Auszug aus: „Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Mai 1990. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/wwsuvt/WWSUVtr.pdf>

finanzieren und abfedern sollte, musste schon bald aufgestockt werden. Dass Steuererhöhungen nicht erforderlich seien, stellte sich als Fehlannahme heraus, wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in seiner Bilanz herausarbeitet. Die Zahl der Arbeitslosen wuchs, die Finanzierungsdefizite wurden größer. Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer eingeführt – zunächst auf ein Jahr befristet. 1993 folgte eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 14 auf 15 Prozent. Auch die Beiträge zur Sozialversicherung stiegen. Das wiederum führte zu einer Debatte über mangelnde Steuergerechtigkeit, da die unteren und mittleren Einkommenschichten vergleichsweise mehr Steuerlast zu tragen hätten.

In den folgenden Jahren prägten Debatten um gerechte Verteilung, Vereinfachung des Steuersystems in ganz Deutschland oder den Abbau von Subventionen die politische Landschaft und füllten so manchen Wahlkampf. Grundlegende Änderungen wurden immer wieder diskutiert. Finanzwissenschaftlerinnen und Finanzwissenschaftler sowie Politikerinnen und Politiker aller Parteien legten Vorschläge für eine organische Reform, also eine komplette Umgestaltung des Systems, vor. Sie spielen in der tagespolitischen Debatte wiederkehrend eine große Rolle. Umgesetzt worden sind sie bis heute aber nicht.



Beispiel einer aktuellen Debatte: Besteuerung von Hochvermögenden

[...] Kaum ein Land in der Welt besteuert Arbeit stärker und Vermögen geringer als Deutschland. Die Behauptung des Bundesfinanzministers, Deutschland sei ein Hochsteuerland, ist zwar teilweise zutreffend: Vor allem Menschen mit mittleren und geringen Einkommen zahlen im internationalen Vergleich mit die höchsten Steuern und Abgaben auf ihr Arbeitseinkommen. Für Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener gilt das aber weniger. Viele andere Länder, zum Beispiel auch Frankreich, besteuern Spitzenverdiener stärker. Betrachtet man die steuerliche Belastung von Hochvermögenden, ist Deutschland geradezu ein Niedrigsteuerland. [Als Hochvermögende gelten Menschen, die über ein Nettogeldvermögen von mindestens einer Million Euro verfügen, Anm. d. Red.]

So nimmt der deutsche Staat jedes Jahr nur knapp ein Prozent der Wirtschaftsleistung, oder knapp 40 Milliarden Euro, an vermögensbezogenen Steuern ein. Im Vergleich: Die USA, Frankreich oder Großbritannien haben drei- bis viermal so hohe Steuereinnahmen auf Vermögen. Wenn Deutschland private Vermögen genauso stark besteuern würde wie diese drei Länder, dann hätte der Staat jedes Jahr 100 Milliarden Euro an zusätzlichen Einnahmen. Die fehlenden 17 Milliarden Euro Bundeshaushalt sind also ein Klacks im Vergleich dazu.

Das Beispiel dieser drei Länder – und vieler anderer Industrieländer – räumt auch den Einwand aus, eine stärkere Besteuerung von Vermögen verursache einen wirtschaftlichen Schaden oder eine Kapitalflucht aus Deutschland. Deutschland ist nicht Opfer im globalen Unterbietungswettbewerb bei der Besteuerung von Superreichen, sondern eher Täter und Mitverursacher.

Denn die Steuervermeidung von Hochvermögenden ist hierzulande ein schwerwiegendes Problem [...]. Wichtig ist es [...], zwischen Steuervermeidung (welche legal ist) und Steuerhinterziehung (welche illegal ist) zu unterscheiden. Die Ursache für die geringen Steuereinnahmen bei Hochvermögenden in Deutschland liegt nicht daran, dass es wenige Hochvermögende in Deutschland gibt, sondern dass sowohl die Steuersätze auf Vermögen gering sind als auch Steuervermeidung oft sehr einfach ist.

Der neue Jahresbericht der UBS zu Hochvermögenden zeigt, dass Deutschland weltweit bei der Anzahl von sehr Wohlhabenden – hier definiert als Personen mit einem Vermögen von umgerechnet mehr als 50 Millionen US-Dollar – hinter den USA und China an dritter Stelle liegt. Auch gibt es ungewöhnlich viele Milliardäre in Deutschland, nämlich 109 im Vergleich zu 34 in Frankreich. Während viele Bürgerinnen und Bürger, vor allem mit geringen Einkommen, unter Pandemie und Energiekrise gelitten haben, gehören Hochvermögende eher zu den Gewinnern. Ihr Vermögen wächst, auch wegen der steigenden Aktienmärkte, die durch eine expansive Geldpolitik befeuert werden – der deutsche Aktienindex Dax hat gerade wieder einmal ein neues Rekordhoch erreicht.

Nun mag mancher an dieser Stelle einwerfen, es handele sich lediglich um eine Neiddebatte, denn was ist dagegen einzuwenden, wenn unternehmerisch und innovativ denkende Menschen wie Elon Musk durch ihre Erfindungen viele Milliarden Euro oder US-Dollar an Vermögen anhäufen? Auch hierauf hat die UBS-Studie eine Antwort: Über das vergangene Jahr wurde der größte Zuwachs bei den Milliardären nicht durch Unternehmertum, sondern durch Erbschaften erzielt. Glück und nicht Leistung sind die wichtigste Erklärung für großen Reichtum. Knapp 60 Prozent aller privaten Vermögen in Deutschland wurden nicht durch eigener Hände Arbeit erwirtschaftet, sondern durch Erbschaften oder Schenkungen erzielt.

Der Kernpunkt ist: Eine auch nur moderat höhere Besteuerung von Vermögen würde dem deutschen Staat deutlich höhere Einnahmen ermöglichen, die für Investitionen in Bildung, Klimaschutz, eine leistungsfähige Infrastruktur und Innovationsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden könnten. So könnten die Ausnahmen und Privilegien bei Erbschaften für Hochvermögende reduziert werden. 300 bis 400 Milliarden Euro werden in Deutschland jedes Jahr verschenkt oder vererbt, der Staat nimmt jedoch nur knapp zehn Milliarden Euro an Erbschaftssteuern ein. Dabei sind große Erbschaften von Unternehmen häufig ausgenommen und werden überhaupt nicht besteuert. Eine Abschaffung dieser Ausnahmen könnte erheblich zusätzliche Steuereinnahmen generieren und die Besteuerung könnte so gestreckt werden, dass die Unternehmen nicht in ihrer Existenz bedroht sind.

Ähnliches gilt für die Besteuerung von Immobiliengewinnen, die allzu häufig in Deutschland komplett steuerfrei sind. Eine Vermögensteuer oder einmalige Vermögensabgabe, also auf Finanzvermögen, wie von manchen bevorzugt, ist eine Alternative. Sie hat jedoch viele Nachteile, da die notwendigen Informationen erst erhoben werden müssten und Ausweichreaktionen hervorrufen könnten.

[...] Manche Politiker fordern vehement eine Kürzung sozialer Leistungen, vor allem bei Bürgergeld und Rente – und die Bundesregierung will in der Tat mindestens 1,5 Milliarden Euro an Sozialausgaben kürzen. Sicherlich gibt es vereinzelt Missbrauch bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, auch wenn es wichtig ist zu betonen: Die überwältigende Mehrheit der Empfängerinnen und Empfängern ist ehrlich und verlässlich. Die Kosten davon belaufen sich nach sehr groben Schätzungen auf knapp 60 Millionen Euro im Jahr, das mag viel erscheinen, ist aber verglichen mit anderen Summen sehr wenig. Denn Schätzungen zeigen, dass dem deutschen Staat jedes Jahr knapp 100 Milliarden Euro an Steuereinnahmen durch Steuervermeidung vor allem von Hochvermögenden entgehen. [...]

Marcel Fratzscher, „Superreiche könnten leicht die Haushaltslücke schließen“, in: ZEIT ONLINE vom 22. Dezember 2023. Online: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2023-12/steuern-superreiche-haushaltskrise-finanzierung>

Constanze Elter

Der Weg der Steuern

Bund, Länder und Gemeinden nehmen Einfluss auf die Steuern. Es ist genau festgelegt, welche Ebene über welche Steuer entscheiden darf, wer welche Steuereinnahmen bekommt und wer sie verwalten muss.

Wer entscheidet über die Steuern?

Deutschland ist ein föderaler Staat; das Grundgesetz weist Bund, Ländern und Gemeinden bestimmte Aufgaben zu: Die Außenpolitik oder auch die Streitkräfte sind beispielsweise Angelegenheiten des Bundes, die Länder müssen sich um Polizei, Schulen und Universitäten kümmern, die Gemeinden zum Beispiel um Kindergärten oder um die Müllabfuhr. Für diese Aufgaben brauchen sowohl Bund, Länder als auch die Kommunen Geld. Deshalb fließen nicht alle Abgaben einfach in einen einzigen gesamtstaatlichen Haushalt.

Die Finanzverfassung, also alle Regeln und Vorschriften, die das öffentliche Finanzwesen betreffen, sind in den Artikeln 104a bis 115 des Grundgesetzes festgeschrieben. Hier ist festgelegt,

- wie die Ausgabenlasten verteilt werden,
- wer die Steuergesetze macht,
- wer welche Steuereinnahmen erhält,
- wie die Finanzbeziehungen zwischen den föderalen Ebenen gestaltet sind und
- wie die Zuständigkeiten von Verwaltung und Gerichtsbarkeit in puncto Steuern aussehen.

Gesetzgebungskompetenz

So regelt Artikel 105 des Grundgesetzes, wer über die Erhebung von Steuern zu bestimmen hat. Damit ist die sogenannte Gesetzgebungskompetenz festgelegt. Wer sie besitzt, darf eine neue Steuer einführen, eine existierende Steuer verändern oder auch abschaffen. Bei vielen Steuerarten hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Die Länder haben etwa bei der Hundesteuer oder der Vergnügungsteuer die Kompetenz, Gesetze zu erlassen. Und den Gemeinden steht das Recht zu, die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer festzulegen.

Wann entscheiden Bundesländer mit?

Neben der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gibt es auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern: Der Bund hat immer dann Vorfahrt, wenn ihm das Steueraufkommen ganz oder teilweise zusteht oder wenn es aus anderen Gründen Bedarf für ein Bundesgesetz gibt. Die Länder können Steuergesetze erlassen, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Darüber hinaus wirken die Länder bei allen Gesetzen mit, die der Bundestag beschließt. Die Eingangsformel jedes Gesetzes lässt erkennen, ob es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz

Gesetzgebungskompetenz im Grundgesetz

Artikel 105

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

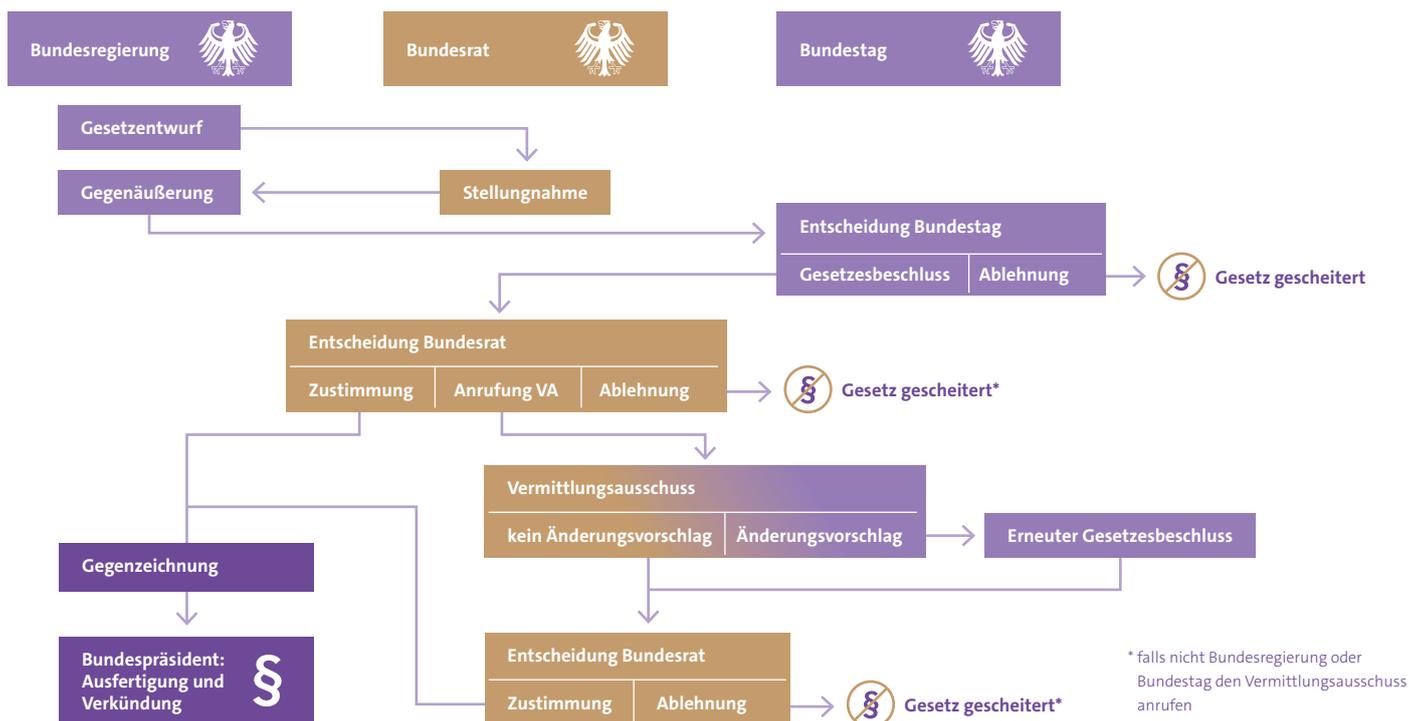
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 105. Online: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_105.html

handelt oder nicht: Sie lautet entweder „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen“ oder „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen“. Diese Unterscheidung zwischen sogenannten Zustimmungsgesetzen und Einspruchsgesetzen ist wichtig für die Einflussnahme der Länder. Bei Zustimmungsgesetzen muss die Länderkammer ausdrücklich zustimmen. Tut sie es nicht, ist das Gesetz vorerst gescheitert; eine Einigung ist dann nur noch über den Vermittlungsausschuss möglich.

Zu den zustimmungspflichtigen Gesetzen zählen unter anderem Gesetze, die Auswirkungen auf die Finanzen der Länder haben. Wenn man auf die Einnahmenseite blickt, gehören dazu Gesetze über Steuern, an deren Aufkommen Länder oder Gemeinden beteiligt sind – zum Beispiel die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer. Bei den Einspruchsgesetzen kann der Bundesrat Einspruch gegen das vorgelegte Gesetz einlegen. Allerdings kann das Parlament diesen Einspruch zurückweisen und überstimmen.

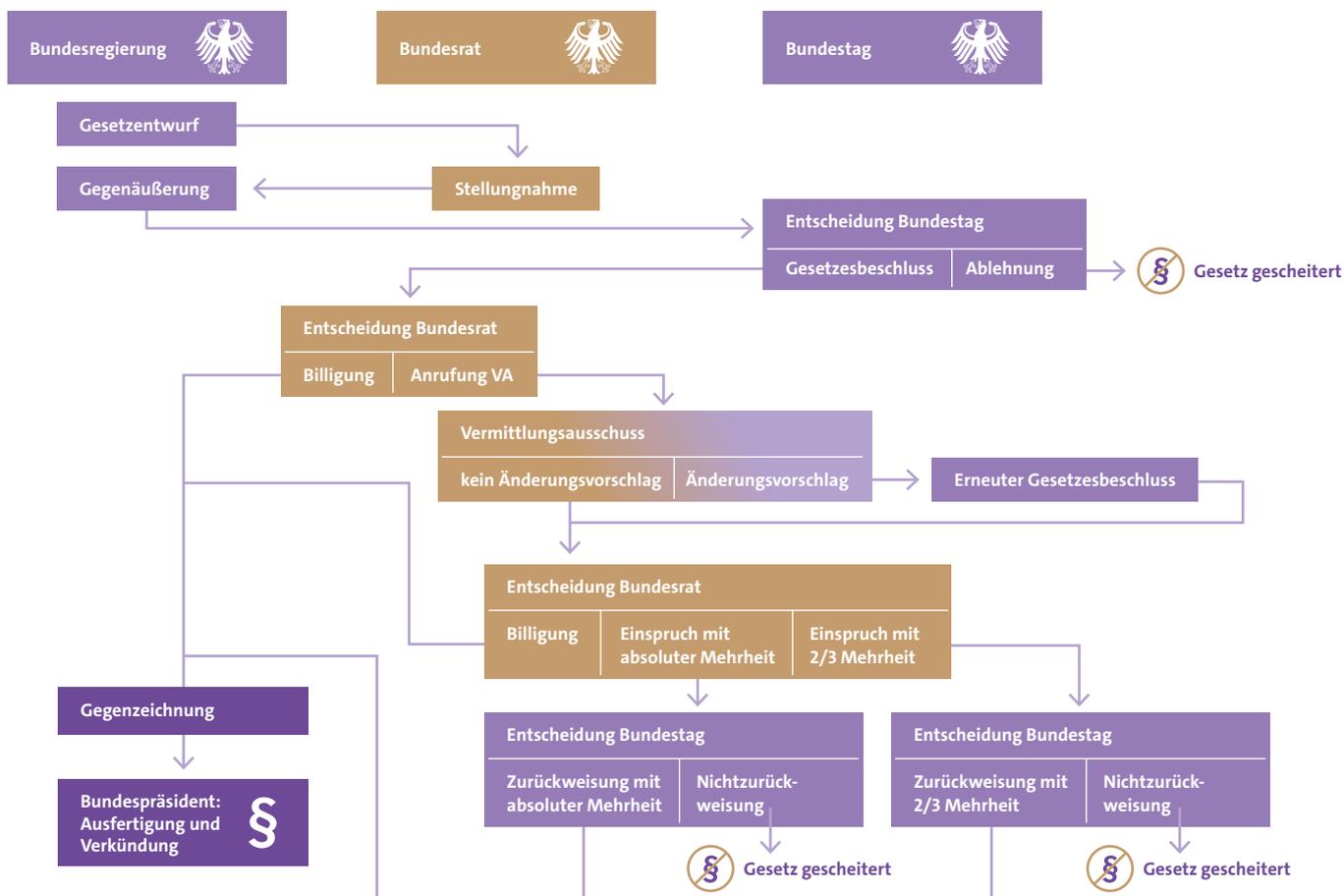
Zustimmungsgesetz

Mitwirkung bei Zustimmungsgesetzen: Der Weg eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung (häufigster Fall der Gesetzgebung)



Einspruchsgesetz

Mitwirkung des Bundesrates bei Einspruchsgesetzen



Quelle: Eigene Darstellung nach © Bundesrat 2024 (<https://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr-node.html>)

Steuerkompetenzen auf einen Blick

Steuerkompetenzen sind Gesetzgebungskompetenz, Ertragskompetenz und Verwaltungskompetenz.

| Steuerart | Gesetzgebungskompetenz | Ertragskompetenz** | Verwaltungskompetenz |
|---|------------------------|--|----------------------|
| Abgeltungsteuer | Bund | Bund/Länder (mit Gemeindeanteil) | Länder* |
| Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen | Bund | Bund/Länder | Bund/Länder* |
| Alkoholsteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Alkopopsteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Ausfuhrabgaben | EU/Bund | EU | Bund (Zoll) |
| Biersteuer | Bund | Länder | Bund (Zoll) |
| Einfuhrumsatzsteuer | Bund | Bund/Länder | Bund (Zoll) |
| Einkommensteuer | Bund | Bund/Länder (mit Gemeindeanteil) | Länder* |
| Energiesteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Erbschaft-/Schenkungsteuer | Bund | Länder | Länder |
| Feuerschutzsteuer | Bund | Länder | Bund (BZSt*****) |
| Getränkesteuer | Bund | Gemeinden | Gemeinden |
| Gewerbesteuer | Bund | Gemeinden (mit Umlage für Bund und Länder) | Länder/Gemeinden |
| Grunderwerbsteuer | Bund*** | Länder | Länder |
| Grundsteuer | Bund**** | Gemeinden | Länder/Gemeinden |
| Hundesteuer | Länder | Gemeinden | Gemeinden |
| Jagd- und Fischereisteuer | Länder | Kreise/Gemeinden | Kreise/Gemeinden |
| Kaffeesteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Kapitalertragsteuer | Bund | Bund/Länder | Länder* |
| Kirchensteuer | Länder | Kirchen | Länder/Kirchen |
| Körperschaftsteuer | Bund | Bund/Länder | Länder* |
| Kraftfahrzeugsteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Lohnsteuer | Bund | Bund/Länder (mit Gemeindeanteil) | Länder* |
| Luftverkehrssteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Mehrwertsteuer-Eigenmittel | EU/Bund | EU | Bund |
| Rennwett- und Lotteriesteuer | Bund | Länder | Länder |
| Schankerlaubnissteuer | Länder | Kreise/Gemeinden | Kreise/Gemeinden |
| Schaumweinsteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Solidaritätszuschlag | Bund | Bund | Länder* |
| Spielbankabgabe | Bund/Länder | Länder | Länder |
| Stromsteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Tabaksteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |
| Umsatzsteuer | Bund | Bund/Länder (mit Gemeindeanteil) | Länder* |
| Vergnügungsteuer | Länder | Gemeinden | Gemeinden |
| Versicherungsteuer | Bund | Bund | Bund (BZSt*****) |
| Zölle | EU/Bund | EU | Bund (Zoll) |
| Zweitwohnungsteuer | Länder | Gemeinden | Gemeinden |
| Zwischenerzeugnissteuer | Bund | Bund | Bund (Zoll) |

* Im Auftrag des Bundes

** Die Gemeinden/Gemeindeverbände können durch Landesgesetz am Aufkommen der Landessteuern beteiligt werden (Art. 106 Abs. 7 S. 2 GG).

*** Die Länder haben nach Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

**** Die Länder haben nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 125b Abs. 3 GG die Befugnis von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Regeln über die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 zu erlassen.

***** BZSt = Bundeszentralamt für Steuern

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Steuern von A bis Z. Ausgabe 2023, Berlin 2023. S. 20–22.

Wer bekommt die Steuern?

Damit Bund, Länder oder die Städte und Gemeinden die Ausgaben für die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch decken können, erhalten sie die Einnahmen aus verschiedenen Steuerarten, entweder ganz für sich oder untereinander aufgeteilt.

Ertragskompetenz

Wer welche Steuern bekommt und welche Steuereinnahmen geteilt werden, steht ebenfalls im Grundgesetz: In Artikel 106 ist die sogenannte Ertragskompetenz festgeschrieben. Dort werden die Steuern in vier Kategorien eingeteilt:

- Gemeinschaftsteuern,
- Bundessteuern,
- Ländersteuern und
- Gemeindesteuern.

Der Bund kassiert beispielsweise die Einnahmen aus der Energie-, der Kraftfahrzeug-, der Strom-, der Versicherung-, der Tabak-, der Schaumwein-, der Luftverkehr- und der Kaffeesteuer. Der Solidaritätszuschlag ist ebenfalls eine Bundessteuer, obwohl er eine Ergänzungsabgabe zur – eigentlich zwischen den Ebenen aufgeteilten – Einkommen- und Körperschaftsteuer ist.

Die Länder erhalten unter anderem die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerb-, der Bier-, der Rennwett- und Lotteriesteuer und der Spielbankabgabe. Und die Kommunen dürfen die Einnahmen aus der Grundsteuer und kleineren Steuern wie der Hunde-, der Getränke-, der Zweitwohnung- oder auch der Vergnügungsteuer behalten.

Für die Gemeinschaftsteuern Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gilt ein Verbundsystem. Die Steuereinnahmen werden zwischen den einzelnen Ebenen geteilt (siehe nachfolgende Grafik).



Quelle: Eigene Darstellung

Von 1 Euro Lohn- und Einkommensteuer erhalten Bund und Länder beispielsweise jeweils 42,5 Cent, die Kommunen bekommen 15 Cent. Auch bei der Abgeltungsteuer werden die Gemeinden am Aufkommen der Einnahmen beteiligt, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen, und zwar mit einer Quote von zwölf Prozent.

Länderfinanzausgleich: umstritten und notwendig zugleich

Der Staat soll dafür sorgen, dass im ganzen Land annähernd gleiche Lebensverhältnisse bestehen. Daher ist im Grundgesetz festgelegt, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird – auch die Finanzbedürfnisse der Kommunen müssen dabei berücksichtigt werden. Der Mechanismus, der dies regeln soll, ist der Länderfinanzausgleich. Seit 2020 greift ein neues mehrstufiges Verfahren: vertikale Ertragsaufteilung zwischen Bund und Ländern, horizontale Ertragsaufteilung unter den Ländern, Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.

Zu der **vertikalen Ertragsaufteilung** gehört das Verbundsystem. Die Anteile sind hier festgelegt, lediglich bei der Umsatzsteuer können die Quoten mit einfachem Bundesgesetz geändert werden und sind damit variabel.

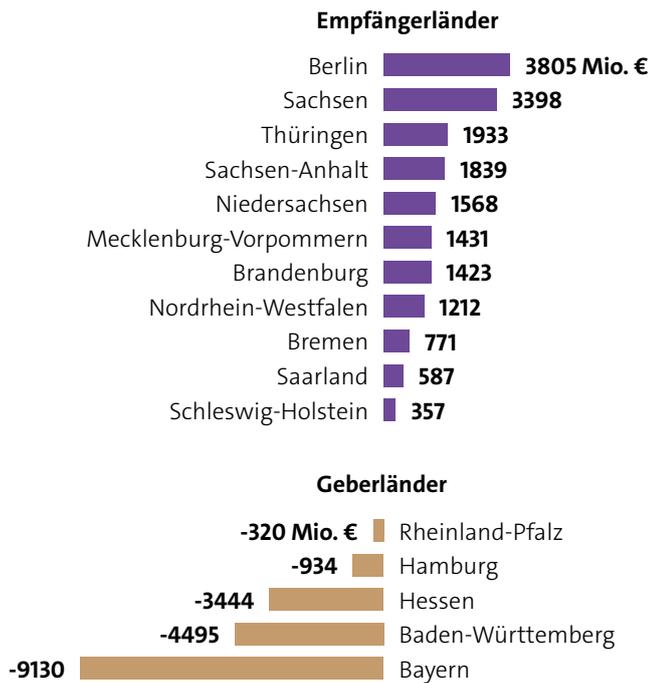
Die **horizontale Ertragsaufteilung** unter den Ländern soll die Einnahmenunterschiede ausgleichen. Zunächst gilt das Prinzip des örtlichen Aufkommens: So werden zum Beispiel die Einnahmen aus der Einkommensteuer nach dem Wohnsitz verteilt. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach der Einwohnerzahl des betreffenden Bundeslands berechnet – damit wird vorausgesetzt, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin in Deutschland ungefähr gleich viel konsumiert.

In der dritten Stufe korrigiert der **Finanzkraftausgleich** die Ergebnisse der Steuerverteilung. Dies wird über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung geregelt: Zunächst werden dafür die Steuereinnahmen pro Land pro Kopf berechnet und damit die Finanzkraft; im Anschluss wird ermittelt, wer über oder unter dem Pro-Kopf-Durchschnitt liegt. Damit wird zwischen den einzelnen Ländern das eigentliche Steueraufkommen umverteilt. **Bundesergänzungszuweisungen** machen es in einer letzten Stufe möglich, dass der Bund leistungsschwachen Ländern separate Beträge zukommen lässt.

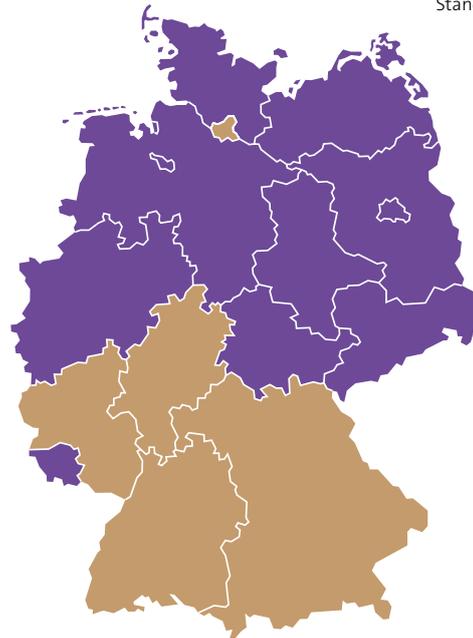
Kritiker bemängeln, dass Länder somit wenig Anreize haben, mehr Steuern einzunehmen – gleich ob das betroffene Land finanzstark oder finanzschwach ist. Ärmere Länder würden so weniger Zuweisungen erhalten, finanzstarke Länder müssten mehr abgeben. Dies wird in der Volkswirtschaft als Abschöpfungsquote bezeichnet und führe eben dazu, dass die Länder wenig Interesse daran haben, mehr Steuern zu erheben. Auch die Länder selbst streiten nach wie vor um den Länderfinanzausgleich, einige von ihnen haben Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Seitdem die Schuldenbremse im Grundgesetz festgeschrieben ist, ist auch für die Bundesländer die Möglichkeit von Krediteinnahmen stark beschränkt. Zudem überwacht der Stabilitätsrat die Haushalte von Bund und Ländern, stellt drohende Haushaltsnotlagen fest und leitet Sanierungsverfahren ein. Im Stabilitätsrat sitzen der Bundesfinanzminister und die Finanzminister der Länder sowie der Bundeswirtschaftsminister. Die Beschlüsse des Stabilitätsrats werden auf seiner Website veröffentlicht, www.stabilitaetsrat.de.

Der Länderfinanzausgleich 2023



vorläufige Angaben
Stand: 22. Januar 2024



Quelle: Bundesministerium der Finanzen
Eigene Darstellung auf Grundlage von picture alliance/dpa/dpa Grafik | dpa-infografik GmbH

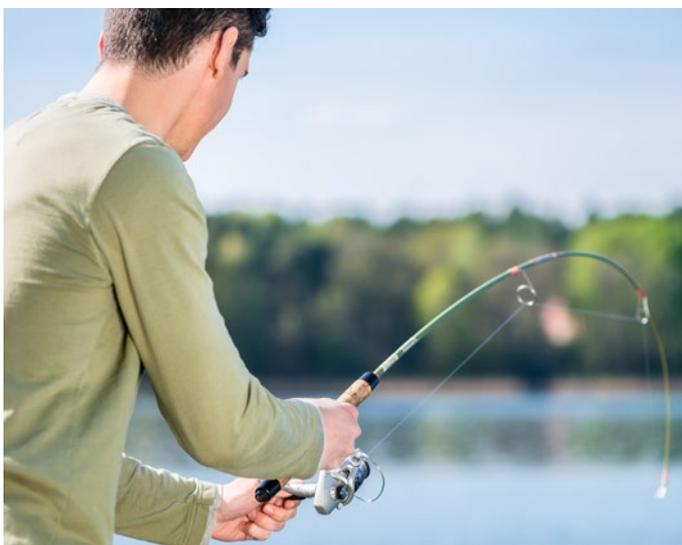
Wer erhebt die Steuern? – Die Verwaltungskompetenz

Natürlich muss sich jemand darum kümmern, dass die Steuern eingetrieben werden. Ob die Bundesfinanzbehörden, die Landesfinanzbehörden oder die Gemeinden für die jeweilige Steuer zuständig sind, ist in Artikel 108 des Grundgesetzes geregelt. Dort ist die Verwaltungskompetenz für die Steuern festgelegt.

Die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern sowie die Einfuhrumsatzsteuer werden durch die Bundesfinanzbehörden verwaltet, die damit auch den Aufgabenbereich des Zolls

wahrnehmen. Um die Erbschaft- und Schenkungsteuer etwa kümmern sich die Länder; die Gemeinden verwalten beispielsweise die Jagd- und Fischereisteuer sowie die Schankerlaubnissteuer.

Es ist jedoch nicht immer der Fall, dass die Einnahmen aus einer Steuer, die von einer bestimmten Ebene verwaltet werden, auch der gleichen Ebene zufließen: So überwacht der Bund innerhalb der Zollverwaltung zwar die Biersteuer, das Aufkommen daraus steht aber den Ländern zu. Umgekehrt treiben die Länder im Auftrag des Bundes die Umsatzsteuer ein, von der sie allerdings einen Anteil erhalten.



Welche Verwaltungsebene in Deutschland welche Steuern erhebt, legt Artikel 108 des Grundgesetzes fest. Nach diesem sind die Gemeinden beispielsweise für die Jagd- und Fischereisteuer sowie für die Schankerlaubnissteuer zuständig.

Arbeiten für den Zoll

[...] Christian Böhm, gebürtiger West-Berliner, leitet das Zollamt am Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Heute steht er in dem Zimmer, das „seine Sammlung“ beherbergt, wie er sie nennt. Hier schlummern Anekdoten aus 43 Dienstjahren, auf die der 63-Jährige inzwischen zurückblicken kann. Verstaut in Regalen, ausgebreitet auf Tischplatten, drapiert in Vitrinen. Es gibt einen Pokal, der dem FIFA-WM-Pokal auffällig ähnelt, ein Löwenfell an der Wand, mitsamt ausgestopftem Kopf. Metallfiguren von Iron Man, Alien und Predator, bekannt aus Comic und Film. Eine Garderobe mit vermeintlicher Markenkleidung – Sweatshirts, Hoodies, Schuhe – und vieles mehr. Beschlagnahmtes, was nicht hier landet, lagert zunächst in der Asservatenkammer und wird mittelfristig bei extrem hohen Temperaturen verbrannt. „Die Sammlung haben wir angelegt, um der Presse, Schulklassen und anderen Besuchergruppen zu zeigen, was wir so machen und erleben“, erklärt Böhm.

[...] Böhm gehört zu den Menschen, denen deutlich anzumerken ist, dass der Beruf auch ihre Berufung ist. Er erzählt leidenschaftlich, ganz offenbar ist ihm auch nach so vielen Dienstjahren die Freude am Job nicht abhandengekommen. Darauf angesprochen, entgegnet der Zöllner: „Das Schöne ist die Vielfalt.“ Diese ergebe sich zum einen aus den verschiedenen Zuständigkeiten des Zolls. Und zum anderen aus Begegnungen – Böhm ist unter anderem eng mit dem Berliner Naturkundemuseum vernetzt: „Ohne deren Hilfe hätte ich zum Beispiel kaum herausgefunden, was das hier ist“, sagt er, geht zielstrebig auf eine Vitrine zu und greift eine Figur, auf welcher der Schädel eines Tieres befestigt ist. Sie gehörte mutmaßlich dem Anhänger einer afrikanischen Natureligion, womöglich einem Voodoo-Priester. „Ich musste herausfinden, ob der Schädel von einem geschützten Tier stammt“ – es habe eine Weile gedauert, aber nach zahlreichen Vergleichen mit Schädeln aus der Sammlung des Naturkundemuseums bestand kein Zweifel mehr: Es handelt sich um den Schädel eines geschützten Stachelschweins. Deshalb hat der Zoll die Figur beschlagnahmt. „Vielleicht bin ich jetzt verflucht“, sagt Böhm mit einem Augenzwinkern. „Aber das Recht müssen wir durchsetzen.“

[...] Erlebnisse, die fordernd waren – davon gibt es nach 43 Jahren eine ganze Reihe, etwa die Coronapandemie. „Sie glauben gar nicht, was hier los war“, erzählt Böhm. „Hier haben permanent Bürgermeister von Städten angerufen, von denen ich noch nie etwas gehört habe.“ Auch die Politik machte Druck, es hagelte Beschwerden. Grund: Dringend benötigte Lieferungen von Schutzmasken, die es nicht immer durch die Zollkontrolle geschafft hatten. „Wir waren sehr streng, damit es in Pflegeheimen oder Krankenhäusern nicht zu Ausbrüchen kommt, weil die Masken nichts taugen.“ Und das sei auch gut gewesen: „Es gab Masken, in denen chinesische Zeitungen als Filterschicht verarbeitet waren. So etwas ist bei uns nicht durchgekommen.“

Die Produktsicherheit zu gewährleisten, das ist eine vergleichsweise unbekanntere Aufgabe des Zolls. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden für Marktüberwachung. Was sicher ist und was nicht, definieren Grenzwerte und Gesetze. „Je mehr Billiganbieter den Markt fluten und Schrott verkaufen, desto wichtiger werden die Kontrollen“, unterstreicht Böhm. Beispiele aus der Praxis? Herrenuhren,

deren Armbänder so stark mit Kadmium belastet waren, dass sich der Träger allmählich mit dem Schwermetall vergiftet hätte. Extrem auch: Weihnachtsbeleuchtung, die eine große deutsche Supermarktkette im vergangenen Jahr verkaufen wollte. Beim Anschließen hätte es unmittelbar einen Stromschlag gegeben. „Nicht auszumalen, was passiert wäre, wenn wir das nicht entdeckt hätten.“

Nicht gefährlich, aber ärgerlich ist für Unternehmen der Handel mit gefälschten Markenprodukten, da er immensen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Laut Statistik beschlagnahmte der Zoll im Jahr 2022 Waren im Wert von knapp 435 Millionen Euro. Auch für dieses Phänomen beherbergt die Sammlung des Zollamts zahlreiche Beispiele. Böhm deutet auf die Kleiderständer in der Ecke des Raumes: „Grundsätzlich gibt es geschützte Namen und geschützte Bildzeichen“, erklärt er. Geschützt sind also nicht bloß die Namen „Adidas“ und „Nike“, sondern auch die zugehörigen drei Streifen und der Haken. Die Verletzung des Markenrechts ist vor allem ein Problem im Internethandel. Am BER stellt der Zoll jährlich 40 bis 50 Tonnen gefälschte Kleidung sicher. Wer online kauft, sollte nur bei seriösen Anbietern bestellen. Sonst drohe Post von Anwälten, die eine Unterlassungserklärung einfordern, berichtet der Zöllner. Die fällige Gebühr könne durchaus 4000 Euro betragen. Anders verhält es sich, wenn jemand ein gefälschtes Markenprodukt aus dem Urlaub mitbringt. In diesem Fall sind keine Konsequenzen zu befürchten. „Aber nur, wenn kein gewerblicher Zweck dahintersteckt.“

Markenpiraterie betrifft jedoch nicht nur Kleidung: Einmal werden die Berliner Zöllner bei Bausätzen von Comicfiguren misstrauisch. Auf der Verpackung sind Iron Man, Optimus Prime, Alien und Predator abgedruckt. Eine Nachfrage beim Markeninhaber ergibt: Die Bilder von der Verpackung reichen nicht, um zu entscheiden, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. „Da blieb uns nichts anderes übrig, als die Figuren zusammenzubauen“, erzählt Böhm, der selbst Comicfan ist, und lacht. Die Kollegen seien sehr motiviert bei der Sache gewesen. Ergebnis: Es handelte sich tatsächlich um eine Urheberrechtsverletzung. Der Anbieter der Bausätze hatte keine Genehmigung der Markeninhaber eingeholt. [...]

Christoph Dierking, „Reportage: Was ein Zöllner am Flughafen erlebt“, in: dbb. Beamtenbund und Tarifunion vom 14. März 2024. Online: <https://www.dbb.de/artikel/reportage-was-ein-zoellner-am-flughafen-erlebt.html>



Ein Schild weist in der Haupthalle des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) auf den Zoll hin.

Constanze Elter

Unser Steuersystem

Steuern werden nach bestimmten Kriterien eingeteilt. Insgesamt gibt es fast 40 verschiedene Steuerarten – von der Alkopopsteuer bis zur Zwischenerzeugnissteuer. Am wichtigsten ist die Einkommensteuer.



Es gibt fast 40 verschiedene Steuerarten in Deutschland. Und es gibt die unterschiedlichsten Kriterien, sie einzuteilen. Steuern definieren sich zum Beispiel danach, wer die Einnahmen bekommt (also nach der Ertragskompetenz). Demnach gibt es Bundes-, Länder- und Gemeindesteuern, außerdem Gemeinschaftsteuern und Kirchensteuern.

Einteilung der Steuern

Steuern können auch danach charakterisiert werden, worauf der Fiskus sie erhebt. Hier wird zwischen Besitz-, Verkehr- und Verbrauchsteuern unterschieden. Wird eine Steuer auf Einkommen oder Vermögen verlangt, spricht man von einer **Besitzsteuer**. Zu den Besitzsteuern zählen beispielsweise die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer oder auch die Erbschaftsteuer. Die Besitzsteuern werden darüber hinaus unterteilt in Besitzsteuern vom Einkommen und Besitzsteuern vom Vermögen, dazu zählt neben der Erbschaft- auch die Grundsteuer.

Im Gegensatz zu Besitzsteuern stehen **Verkehrsteuern**. Die Bezeichnung hat nichts mit dem Straßenverkehr zu tun, sondern beschreibt Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Daher fallen in diese Gruppe etwa die Umsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer oder die Versicherungsteuer. Daneben gibt es noch die **Verbrauchsteuern**. Bei diesen Abgaben handelt es sich um Steuern, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Dabei handelt es sich in aller Regel um Lebensmittel oder Genussmittel – also zum Beispiel die Kaffeesteuer oder die Tabaksteuer; aber auch die Stromsteuer. Die Einteilung nach Besitz-, Verkehr- und Verbrauchsteuern hat vor allem verwaltungstechnische Bedeutung.

Schließlich kann man Steuern auch danach unterscheiden, wie sie entrichtet werden. Demnach gibt es **direkte Steuern**, die unmittelbar beim Steuerpflichtigen erhoben werden, den die Steuerlast treffen soll. Steuerschuldner und Steuerträger sind die gleiche Person, direkte Steuern bezahlt also der Steuerschuldner und ist wirtschaftlich damit belastet. Das ist beispielsweise bei der Einkommensteuer der Fall. Bei direkten Steuern werden



Begriffe der Steuersprache

Das **Steuerobjekt** (Steuergegenstand) ist eine Sache, eine bestimmte Handlung oder eine Geldsumme. Es begründet die Steuerpflicht und ist die Größe, auf die sich die Steuer bezieht. Wer ein Auto hat, muss Kfz-Steuer bezahlen. Wer Geld verdient, muss Einkommensteuer entrichten. Und wer Bier trinkt, zahlt dafür Biersteuer.

Das **Steuersubjekt** (Steuerpflichtiger) ist die Person, die eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuererklärung abgeben muss oder auch Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat.

Der **Steuerschuldner** ist derjenige, der dem Fiskus die Steuer schuldet und für die Zahlung haftet.

Der **Steuerträger** ist die Person, die durch die Steuer tatsächlich belastet wird, beispielsweise die Käufer bei der Umsatzsteuer.

Constanze Elter

sogenannte Besteuerungseinheit zugeordnet wird. Diese Besteuerungseinheit ist die kleinste Einheit, in welche die Bemessungsgrundlage zerlegt werden kann; bei der Einkommensteuer oder der Umsatzsteuer ist das ein Euro bzw. ein Cent, bei der Kaffeesteuer beispielsweise ein Kilogramm.

Um die Steuerschuld zu berechnen, wird der Bemessungsgrundlage ein Steuertarif zugewiesen. Unterschieden wird dabei zwischen einem Steuerbetragstarif und einem Steuersatztarif: Der **Steuerbetragstarif** sieht pro Besteuerungseinheit eine feste Geldsumme vor. Bei der Kaffeesteuer müssen beispielsweise pro Kilo Röstkaffee 2,19 Euro und für löslichen Kaffee 4,78 Euro je Kilogramm an Steuern entrichtet werden (Stand: 2024). Der **Steuersatztarif** sieht pro Besteuerungseinheit einen Prozentsatz vor, wie es ihn etwa bei der Einkommensteuer gibt.

Wichtige Steuerarten

Einkommensteuer

Die weitaus wichtigste Steuer in Deutschland ist die Einkommensteuer – für den Einzelnen, weil sie ihn am direktesten betrifft, und für den Staat, weil sie die meisten Einnahmen hergibt. Auf der Hitliste der Steuereinnahmen steht die Einkommensteuer mit ihren Spielarten Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer ganz oben, im Jahr 2023 führte sie mit einem Aufkommen von gut 354 Milliarden Euro die Rangliste der gesamten Steuereinnahmen an. Auf Platz zwei lag die Umsatzsteuer mit rund 291 Milliarden Euro, gefolgt von der Energiesteuer, deren Einnahmen sich im Jahr 2023 auf knapp 37 Milliarden Euro beliefen.

Die Einkommensteuer wird in Deutschland auf Basis von sieben Einkunftsarten ermittelt. Auf alle Einkommen von natürlichen Personen, also sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch Selbstständigen, erhebt der Staat die Einkommensteuer. Ihr unterliegen die Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Gewerbebetrieben,
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus nichtselbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung und Verpachtung sowie
- aus den sonstigen im Einkommensteuergesetz genannten Einkünften.

Zu diesen sonstigen Einkünften zählen beispielsweise Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

außerdem die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners berücksichtigt, beispielsweise durch Freibeträge.

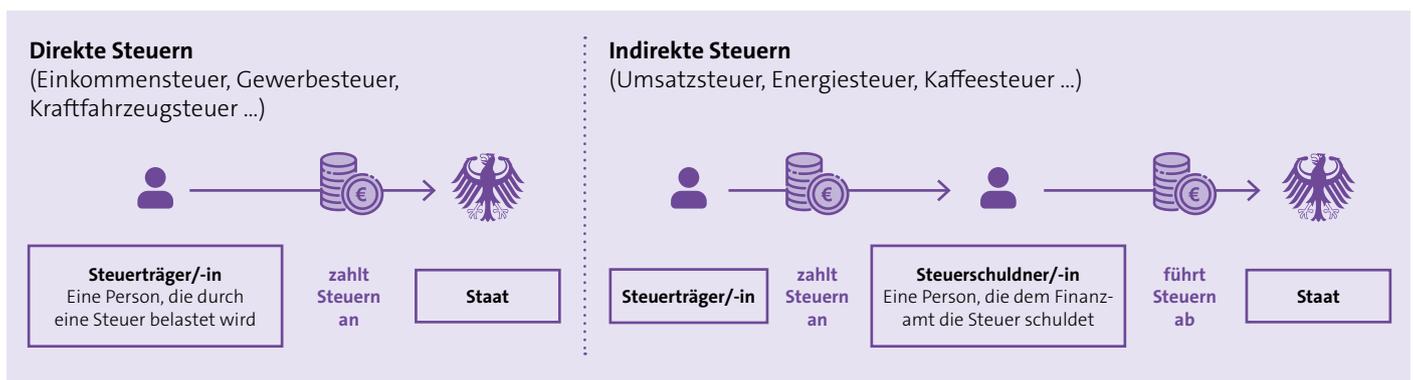
Bei **indirekten Steuern** sind Steuerträger und Steuerschuldner zwei verschiedene Personen. Jemand anderes hat also die Steuer wirtschaftlich zu tragen. Indirekte Steuern werden zwar auf die Herstellung und den Verbrauch von Gütern erhoben, belasten aber nicht den Steuerpflichtigen, der sie abführt – also die Händlerin oder den Produzenten. Diese ziehen die Steuer nur für den Staat ein und legen sie auf den Verkaufspreis um, sodass die Belastung vom Verbraucher getragen wird. Das ist zum Beispiel bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern der Fall. Bei indirekten Steuern bleibt die persönliche Situation außen vor.

Es kann sein, dass eine Steuerart mehrere Kriterien erfüllt: Die Umsatzsteuer ist beispielsweise sowohl eine Verkehrsteuer als auch eine indirekte Steuer.

Was wird besteuert?

Um zu ermitteln, was der oder die Steuerpflichtige an Steuern schuldet, wird als Ausgangsbasis ein Wert benötigt. Deswegen gibt es bei jeder Steuerart eine Bemessungsgrundlage, der eine

Direkte und indirekte Steuern: Was ist der Unterschied?



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen, Berlin 2023, S. 10 f.



Generation Z und Geldanlagen – Interview mit Ulrike Malmendier (Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung)

[...] Frau Malmendier, legen Kinder ihr Geld anders an als ihre Eltern?

Malmendier: Man sieht recht große Unterschiede darin, wie die jüngere Generation im Vergleich zu den Eltern ihr Geld anlegt: Junge Anleger sind oft risikobereiter als ältere, die ein bestimmtes Einkommen aus ihrem Finanzvermögen ziehen möchten. Kurz nach einer Finanzkrise sieht es aber genau umgekehrt aus. Interessant ist auch: 25-Jährige verhalten sich 2020 in ihrer Geldanlage anders, als es 25-Jährige im Jahr 1995 getan haben. Beides zeigt: Was jemand persönlich erlebt hat, sei es jetzt Inflation, ein Börsenboom oder -crash, kann tiefere Spuren im Gehirn hinterlassen als theoretisches Finanzwissen. [...]

Welche Erfahrungen bestimmen das Anlageverhalten der aktuell jüngsten Anleger, der Generation Z?

Malmendier: Ich bin derzeit ja hoffnungsfroh, dass wir zu zwei Prozent Inflation zurückkehren. Wenn nicht, wird die Generation Z besorgt auf zukünftige Inflation und Zinsen blicken und überlegen, ob sie sich ihre monatlichen Ausgaben leisten kann. Davon wird auch ihr Anlageverhalten geprägt sein.

Jemand, der 2000 geboren ist, hat sein Leben lang relativ stabile Preise gesehen. Ein rapider Anstieg der Inflation kann dieses Weltbild durcheinanderwerfen. Das ist bei einem 70-Jährigen anders. Der findet eine hohe Inflation auch nicht toll, weiß aber, dass auch andere Zeiten kommen, und kann gelassener damit umgehen.

Nun haben wir zusätzlich zu der Inflation auch eine deutliche Ansammlung an Krisen [...]. Dazu kommen Naturkatastrophen durch den Klimawandel – die Überschwemmungen im Ahrtal zum Beispiel. Auch das brennt sich in unser Gehirn ein. Wer das erlebt hat, wird grüne Investitionen oder ESG-Investments priorisieren – das gilt vor allem für jüngere Generationen. Diese Erfahrungen sind für sie ein großer Anteil ihres Lebens. Die Älteren gewichten das anders.

Also nehmen jüngere Anleger Krisen stärker wahr?

Malmendier: Nein, sie machen für jüngere Anleger nur einen größeren Anteil ihrer gelebten Lebenserfahrung aus. Zudem haben Krisen sich verändert. Bei einer typischen Finanzmarkt-Wirtschaftskrise gingen früher nicht nur die

Aktienkurse in den Keller, dazu kamen weltweite Arbeitslosigkeit, der Wirtschaft ging es insgesamt schlechter. Wenn wir uns die Covid-Pandemie angucken, ist in den meisten Ländern am Aktienmarkt nichts Dramatisches passiert. Die Verbindung, dass es dem Aktienmarkt schlechtgeht, ich also meinen Job verliere und alles den Bach runtergeht, was die Generation davor noch in der Finanzkrise von 2008 bis 2009 erlebt hat, ist der jüngeren Generation fremd.

Haben wir uns dann vielleicht schon an Krisen gewöhnt?

Malmendier: Wenn es nur die „homogene Krise“ gebe, könnte das vielleicht sogar passieren. Es würde „The New Normal“ werden. Solange aber jede Krise ihre eigenen Merkmale hat – etwa Covid-Pandemie, Energiekrise, Finanzkrise und politische Konflikte –, werden die speziellen Ausprägungen gerade die jüngere Generation besonders beeinflussen. [...]

Wie sehr beeinflusst Social Media die Geldanlage?

Malmendier: Ich gehe davon aus: sehr. Nehmen wir das Beispiel Aktienmarkt. Früher habe ich mir als Professorin vorgestellt: Wenn ich gut erkläre, was ein breit diversifizierter Aktienfonds ist, dann sagen alle: „Prima, das machen wir!“ Aber so ist es in der Realität nicht.

Man muss die Anlageform und ihr Funktionieren idealerweise persönlich erlebt haben, damit man wirklich überzeugt ist. Da hilft gutes Erklären wenig, wie meine Forschung zu „Experience-Effects“ zeigt. Aber es gibt vielleicht auch eine andere Möglichkeit, nämlich die Wahrnehmung durch Medien, die mich emotional berührt. Wenn ein Youtuber mich emotional anspricht, dann kann das deutlich stärkere Effekte haben als noch so gut erklärtes, aber trockenes Finanzwissen.

Altersgenossen können auch eine Rolle spielen. Eine Studie habe ich dazu noch nicht gesehen, aber ich sehe PhD-Studenten, die ein Depot eröffnen, weil ihre Studienkollegen das machen. Meine Hoffnung wäre, dass wir gerade durch den Austausch mit Gleichaltrigen auf gute Finanzinvestitionen kommen. Ich denke, dass dieser Effekt nah an den Experience-Effect herankommen könnte. [...]

Lina Knees, „So tickt die Generation Z beim Thema Geldanlage“, in: Handelsblatt vom 24. Februar 2024

Die sieben Einkunftsarten teilen sich außerdem noch einmal in zwei Gruppen auf: Es gibt die sogenannten Gewinneinkunftsarten und die Überschusseinkunftsarten: Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit sind die Einkünfte der Gewinn. Das bedeutet, dass entweder der Stand des Betriebsvermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt miteinander verglichen oder die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt wird. Das Ergebnis ist dann der Gewinn – oder möglicherweise auch ein Verlust.

Bei den übrigen Einkunftsarten zieht das Finanzamt von den Einnahmen alle Ausgaben ab, die dabei helfen, die Einnahmen zu erwerben, zu sichern und zu erhalten. Mit anderen Worten: die **Werbungskosten**. In diesem Berechnungsverfahren entsteht ein Überschuss – dieser wird dann besteuert. Diese Art der Einkünftermittlung bezeichnet man auch als Nettoprinzip.

Bei bestimmten Einkünften innerhalb der Einkommensteuer wird die Steuer direkt abgezogen, wenn man das Geld bekommt. Das gilt zum Beispiel für die Lohnsteuer oder die

Abgeltungsteuer. Diese Steuern sind keine eigenen Steuerarten, sondern nur eine Spielart der Einkommensteuer – eine spezielle Form, die Einkommensteuer direkt zu erheben. So ist die Lohnsteuer die Steuer, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf ihren Lohn oder ihr Gehalt zahlen. Der Arbeitgeber zieht sie direkt vom Arbeitslohn ab und überweist sie an das Finanzamt. Anders formuliert: Die Lohnsteuer ist die Einkommensteuer, die direkt vom Arbeitslohn abgezogen wird.

Ähnlich verhält es sich bei der Abgeltungsteuer. Sämtliche Zinsen, Dividenden und Investorserträge sowie alle Gewinne aus dem Verkauf privater Wertpapiere werden auf diesem Weg einheitlich mit 25 Prozent besteuert. Dazu kommen gegebenenfalls noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die Banken ziehen die Abgeltungsteuer direkt an der Quelle des Gewinns ab. Dieser Steuerabzug hat abgeltende Wirkung – daher der Name der Steuer. Das bedeutet, dass Anlegerinnen und Anleger Kapitalerträge in aller Regel nicht mehr in ihrer Steuererklärung angeben müssen. Allerdings besteht weiterhin die

i Freibeträge und Co

Im deutschen Steuerrecht sind zahlreiche Freibeträge festgeschrieben. Einige sollen das Besteuerungsverfahren vereinfachen, andere soziale Aspekte berücksichtigen. Ein Steuerfreibetrag reduziert die Bemessungsgrundlage für die Steuer – für diesen Betrag müssen Steuerpflichtige also keine Steuern zahlen. Freibeträge gibt es bei der Einkommensteuer, der Erbschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer (siehe S. 26). Die soziale Komponente von Freibeträgen ist vor allem bei der Einkommensteuer sichtbar. Hier greifen – je nach individueller Situation – beispielsweise der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Altersentlastungsbetrag.

Neben Freibeträgen gibt es auch noch Pauschbeträge und Freigrenzen. Bei einem Pauschbetrag können Ausgaben in der Steuererklärung in der Höhe der Pauschale geltend gemacht werden – und zwar ohne, dass das Finanzamt dafür Nachweise verlangt. Beispiel dafür ist der Arbeitnehmerpauschbetrag, umgangssprachlich auch als Werbungskostenpauschale bekannt. Eine Freigrenze markiert wie bei einem Freibetrag einen Betrag, der steuerfrei ist. Allerdings führt das Überschreiten der Grenze dazu, dass die gesamten Einnahmen steuerpflichtig sind und nicht nur das, was darüber liegt.

Constanze Elter

für ein gesichertes Leben im Alter zu treffen. Zu solchen **Sonderausgaben** zählen daher zum Beispiel:

- Vorsorgeaufwendungen,
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder Weiterbildung und
- Spenden für wohltätige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke.

Und um keinen Teil des Einkommens zu belasten, über das eine Steuerzahlerin oder ein Steuerzahler nicht frei verfügen kann, gibt es die Abzugsbeträge für **außergewöhnliche Belastungen**. Sie können zum Beispiel dann geltend gemacht werden, wenn die Behandlungskosten, die eine Patientin oder ein Patient zu tragen hat, sehr hoch sind oder wenn eine Scheidung oder eine Beerdigung anstehen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören auch Ausgaben für die Pflege von Angehörigen oder Kosten, die Menschen mit Behinderungen sogar mit einem Pauschalbetrag geltend machen können.



Spenden können von der Steuer abgesetzt werden. Ein sogenanntes Sammelschiffchen für Spenden der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

Möglichkeit, eine Steuererklärung abzugeben und die Zinsen dann rückwirkend mit einem gegebenenfalls niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zuviel einbehaltene Abgeltungsteuer wird dann erstattet.

Darüber hinaus sind Steuerzahler verpflichtet, Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, wenn die Abgeltungsteuer noch nicht zum Einsatz gekommen ist. Das kann zum Beispiel bei Fonds der Fall sein, die im Ausland investieren, oder bei Gewinnen, die über ausländische Depots realisiert worden sind. Dann kommt die Kapitalertragsteuer – als eine weitere Erhebungsform der Einkommensteuer – zum Einsatz.

Gleich welche Einkünfte erzielt werden: Ziel der Einkommensteuer ist es, alle Einkünfte einer Person möglichst vollständig zusammenzufassen. Die Summe dieser Einkünfte wird mit einem einheitlichen Steuertarif belastet. Wenn das Finanzamt die Steuern berechnet, schaut es aber nicht nur auf die Höhe des jeweiligen Einkommens, sondern berücksichtigt auch die persönlichen Lebensverhältnisse des Einzelnen. Wer zum Beispiel für seinen Ehepartner oder die Kinder finanziell sorgt, muss bei gleichem Einkommen in der Regel weniger Steuern zahlen als eine alleinstehende Person. Aus diesem Grund werden auch Ausgaben berücksichtigt, selbst wenn sie nicht durch den Betrieb oder die Arbeit bedingt sind.

Manche Ausgaben dürfen – bis zu bestimmten Grenzen – abgezogen werden, zum Beispiel die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung oder die Altersvorsorge. Ein großer Teil dieser steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ist dadurch motiviert, dass der Staat seine Bürgerinnen und Bürger zu einem bestimmten Verhalten veranlassen möchte, etwa um Vorkehrungen für wirtschaftliche oder gesundheitliche Notlagen oder

Ehe und Steuern

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ So steht es in Artikel 6 des Grundgesetzes. Um diesen Schutz von Ehe und Familie zu gewährleisten, behandelt der Fiskus Eheleute anders als Ledige und Paare, die ohne Trauschein zusammenleben. Das verheiratete Paar wird als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Daher werden Ehepaare in der Regel nach dem Prinzip des Ehegattensplittings behandelt.

Das Finanzamt besteuert die Eheleute so, als hätten sie zu gleichen Teilen das gemeinsame Einkommen erwirtschaftet. Verdient ein Ehepartner besser als der andere, wird dieser Teil des Einkommens somit auf den anderen verlagert, sprich gesplittet, sodass es insgesamt zu einem niedrigeren Steuersatz kommt. Der Splittingtarif ist also kein eigener Steuertarif, sondern leitet sich aus dem Grundtarif ab.

➔ **Mehr Informationen zu den Artikeln des Grundgesetzes findet ihr in der IZPB Grundrechte:**
www.bpb.de/550790

Ehepaare haben die Wahl, ob sie getrennt oder gemeinsam ihre Steuererklärungen abgeben wollen. Entscheiden sie sich für die Zusammenveranlagung, wird ihre Einkommensteuerlast nach diesem Splitting-Tarif berechnet. Die zu versteuernden Einkommen beider Eheleute werden zusammengerechnet und dann halbiert. Der Steuertarif wird auf eine Einkommenshälfte angewandt – und die Steuerschuld, die sich daraus ergibt, verdoppelt.

Mit diesem Verfahren vermindert sich die Progression des Tarifs, da sie sich nur noch auf die Hälfte des vom Ehepaar gemeinsam erzielten Einkommens auswirkt. Die Steuerersparnis beim Splitting-Tarif wird also umso größer, je weiter die beiden Einkommen auseinander liegen. Bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug können Ehepaare den Splitting-Tarif vorab durch die Steuerklassenkombination III/V berücksichtigen lassen. Verdienen beide Partner ungefähr gleich viel, wirkt sich das Splitting steuerlich kaum aus. Auch eingetragene Lebenspartnerschaften konnten die Zusammenveranlagung beantragen und so vom Splittingtarif profitieren. Da im Herbst 2017 die „Ehe für alle“ eingeführt wurde, können nun alle Paare, egal welchen Geschlechts, den Steuervorteil nutzen – wenn sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Der Splitting-Tarif ist allerdings insgesamt nicht mehr unumstritten. Als das Ehegattensplitting in den 1950er-Jahren eingeführt wurde, war die „Versorgerehe“ Alltag. Heute sind ein Drittel aller Familien mit Kindern alleinerziehend oder Paare ohne Trauschein. Sie können die steuerlichen Vergünstigungen des Ehegattensplittings nicht nutzen. Kritikerinnen und Kritiker führen an, dass dieser Tarif das Modell der „Versorgerehe“ begünstigt – also eine Ehe, in der ein Ehepartner das Haupteinkommen erzielt. Damit würden überkommene Rollenbilder verfestigt und gefördert. Sowohl die OECD als auch die EU-Kommission haben das Ehegattensplitting wegen seiner unerwünschten Nebenwirkungen bemängelt. Die Ampelkoalition hat sich deswegen bereits im Koalitionsvertrag 2021 darauf festgelegt, die Steuerklassen-Kombination III/V abzuschaffen. Dies wird mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz nun umgesetzt – so sieht es zumindest der entsprechende Gesetzentwurf vor (Stand: September 2024). Allerdings bleibt das Splitting-Verfahren grundsätzlich erhalten und die Steuerklassenkombination III/V soll erst zum 1. Januar 2030 endgültig wegfallen. Bis dahin können Eheleute weiterhin zwischen den Kombinationen IV/IV, III/V oder IV/IV mit Faktor wählen. Beim Faktorverfahren errechnet das Finanzamt auf der Basis der voraussichtlichen Jahresgehälter, der sich daraus ergebenden Einkommensteuerlast und dem Lohnsteuerabzug in Steuerklasse IV einen Faktor. Diesen nutzt der Arbeitgeber, um den tatsächlichen monatlichen Lohnsteuerabzug für die Ehepartner zu ermitteln. Wer das Faktorverfahren nutzt, muss am Jahresende eine Steuererklärung abgeben. Mit Jahresbeginn 2030 werden alle, die dann noch in der Steuerklassenkombination III/V abgerechnet werden, automatisch den Steuerklassen IV mit Faktor zugewiesen.

Damit die Summe der Einkünfte einer Person auch der finanziellen Wirklichkeit entspricht, können Verluste aus einer Einkunftsart mit den Einkünften einer anderen Einkunftsart verrechnet werden. Was jetzt – nach Abzug der Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge und möglicher Verluste aus anderen Einkunftsarten – an Einkommen aus allen sieben Einkunftsarten übrigbleibt, ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für den Einkommensteuertarif.

Zur Einkommensteuer kommen gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer hinzu. Der Solidaritäts-

zuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Die Abgabe wurde eingeführt, um die hohen Kosten der Wiedervereinigung Deutschlands abzufedern. Seit 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entfallen. Bis zu einer Freigrenze von 18 130 Euro Lohnsteuer oder veranlagte Einkommensteuer (Stand: 2024) muss kein Solidaritätszuschlag mehr gezahlt werden.

Die Lohnsteuerklassen – und für wen sie gelten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden grundsätzlich in Steuerklassen eingestuft. Denn daraus ergibt sich, wie viel Geld sie jeden Monat netto ausbezahlt bekommen. Die Steuerklasse bestimmt unter anderem, wie viel Lohnsteuer der Arbeitgeber ans Finanzamt überweisen muss. In welcher der sechs Steuerklassen sich Steuerpflichtige wiederfinden, hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Constanze Elter

| Die verschiedenen Steuerklassen | |
|---|--|
|  | <p>Klasse I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Ein Job • Keine Kinder |
|  | <p>Klasse II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinerziehende • Höherer Entlastungsbetrag |
|  | <p>Klasse III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete • Höhere Einkünfte als Partner/-in • Doppelter Grundfreibetrag • Nur, wenn Partner/-in in Steuerklasse V |
|  | <p>Klasse IV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete • Ähnliches Gehalt • Standard, wenn kein Steuerklassenwechsel beantragt |
|  | <p>Klasse V</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verheiratete • Niedrigere Einkünfte als Partner/-in • Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag an Partner/-in übertragen • Nur, wenn Partner/-in in Steuerklasse III |
|  | <p>Klasse VI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrere sozialversicherungspflichtige Jobs • Zusätzlich zu anderer Steuerklasse |

Steuerklassenwechsel bis 30. November

- Die Steuerklasse kann nur einmal innerhalb eines Veranlagungszeitraumes gewechselt werden
- Ausnahme: Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin oder Beginn der Arbeitslosigkeit
- Stichtag für den Wechsel ist jedes Jahr der 30. November

Quelle: Eigene Darstellung nach www.steuern.de

↪ Pro und Kontra: Ehegattensplitting

Pro

[...] Kritik am Ehegattensplitting ist alles andere als neu. Frauenrechtlerinnen kritisieren schon lange die Regelung aus den Fünfzigerjahren. Vermehrt sprechen sich sogar auch Wirtschaftswissenschaftler für eine Reform aus [...].

Doch wer sich die Mühe macht, die dahinterstehenden Motive zu studieren, wird überrascht feststellen, wie attraktiv diese Regelung nach wie vor ist [...]. Denn nur sie gibt den Eheleuten den Raum, frei zu entscheiden, wie sie die interne und externe Arbeit aufteilen. Und sie verhindert, dass Arbeitnehmer gegenüber Selbständigen, Fabrikbesitzern und Landwirten benachteiligt werden.

Wie kommt es dazu? Mit dem Splitting teilt das Finanzamt das Einkommen gedanklich zu gleichen Teilen auf das Ehepaar auf – Ergebnis des Splittings ist, dass die Abgabelast im Vergleich zu einer individuellen Besteuerung beider Partner geringer ausfällt. Der Vorteil wächst mit dem Einkommensunterschied. Am größten ist er, wenn in der Ehe nur einer arbeitet. Umgekehrt heißt das: Wenn der Partner, der beispielsweise wegen der Kinder oder aus anderen Gründen ausgesetzt hat (in aller Regel ist das immer noch zumeist die Frau), ebenfalls wieder anfängt zu arbeiten, steigt die Steuerlast stark. [...]

Was man aus sozialen Gründen macht, nämlich höhere Einkommen höher zu belasten, führt immer dazu, dass Mehrarbeit bestraft wird. Handwerker, die auch am Samstag rausfahren müssen, weil sie einen zusätzlichen Auftrag angenommen haben, wissen das schon lange. Aber auch Arbeitnehmer spüren dies leidvoll, wenn sie Überstunden schieben. Andersherum werden Beschäftigte, die weniger arbeiten, geradezu belohnt. Sie zahlen weniger Steuern und weniger Sozialabgaben.

Je geringer die Steuerprogression ist, desto geringer fällt der Splittingvorteil aus. Ihn ganz abzuschaffen geht ohnehin kaum. Das ist Ausfluss des Prinzips, jeden nach seiner Leistungsfähigkeit zu besteuern. Wenn zwei von einem Einkommen leben, ist diese geringer als bei einem Single. Zudem darf die funktionierende Ehe nicht schlechter gestellt werden als die gescheiterte, bei der Unterstützungszahlungen zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist: Durch das Splitting ist es egal, wer wie viel zum gemeinsamen Einkommen beisteuert. Zweimal 60.000 Euro sind dem Fiskus gleich viel wert wie einmal 120.000 Euro. [...]

Manfred Schäfers, „Das Ehegattensplitting abzuschaffen wäre ein Fehler“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Juli 2024. Online: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/das-abschaffen-des-ehegattensplittings-waere-ein-fehler-19859014.html>
© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Alle Rechte vorbehalten. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv

Kontra

Für Christian Lindner läuft es gerade gut: Nach dem umstrittenen Haushalt ist jetzt auch das Jahressteuergesetz durch. Auf einen Punkt im „Steuerfortentwicklungsgesetz“ ist der Finanzminister besonders stolz: die Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 ab 2030. Das soll für mehr Steuergerechtigkeit bei Paaren sorgen, die unterschiedlich verdienen. Bisher ist es vielfach üblich, dass – machen wir es klassisch – der Mann mit einer Vollzeitstelle und einem hohen Gehalt die Steuerklasse 3 wählt und die Frau mit einem Teilzeitjob und einem wesentlich geringeren Verdienst die Steuerklasse 5. Dadurch zahlt der Mann sehr wenig Steuern, die Frau sehr viel. Sie hat am Monatsende vom ohnehin geringeren Brutto noch weniger Netto, bei ihm ist es umgekehrt. Das führt bis heute dazu, dass vor allem Frauen eher in Teilzeitjobs verharrten, weil sich mehr Erwerbstätigkeit für sie finanziell weniger lohnt.

Das neue Modell „Zweimal Steuerklasse 4 mit Faktor“ soll das aufweichen und damit diverse Geschlechterungerechtigkeiten und -lücken beheben. Auf den ersten Blick sieht es auch ganz danach aus: Der Mann – bleiben wir bei dieser Konstellation – muss dann mehr Steuern zahlen, die Frau weniger. Sie hat also mehr Netto vom Brutto, er ein bisschen weniger.

Und doch steckt in dem neuen Modell weniger drin, als drauf steht. Insgesamt ändert sich an der Steuerleistung des Paares nichts. Wer wirklich für mehr Gerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, für mehr Erwerbsarbeit von Frauen und für geringere Lohn- und Rentenlücken sorgen will, muss das Ehegattensplitting abschaffen. Nur sah das Lindners Plan niemals vor. Gerade die Wählerschaft von Lindners FDP profitiert von diesem patriarchal angelegten Steuermodell. In der FDP-Klientel befinden sich viele Top-Alleinverdiener:innen.

Es kann nicht oft genug gesagt werden: Das Ehegattensplitting gehört abgeschafft. Mittlerweile fordern das nicht nur egalitäts-orientierte Politiker:innen und progressive Expert:innen, selbst der Internationale Währungsfonds kritisiert, dass dieses Splittingmodell Frauen daran hindert, sich aus ihren traditionellen Rollen zu befreien, mehr Erwerbsarbeit zu leisten und dadurch unabhängiger von Mann und Staat zu werden. [...]

Simone Schmollack, „Das Ehegattensplitting muss weg“, in: Die Tageszeitung vom 29. Juli 2024. Online: <https://taz.de/Reform-der-Steuerklassen/16023631/>



Nach der Hochzeit haben Ehepaare die Wahl, ob sie gemeinsam in die Steuerklasse 4 wechseln oder jeweils in die Klasse 3 und 5.

Bestimmte Einnahmen sind gänzlich von der Einkommensteuer befreit. Dazu gehören laut Einkommensteuergesetz rund 70 verschiedene Einnahmen, unter anderem das Arbeitslosengeld, BAföG-Leistungen, Stipendien oder auch das Elterngeld. Für die Lohnersatzleistungen, zu denen vor allem das Arbeitslosengeld zählt, gilt aber trotz ihrer Steuerbefreiung: Sie werden in der Summe dazu herangezogen, um den individuellen Steuersatz zu berechnen. Ein Beispiel: Eine Steuerpflichtige bezieht im Laufe eines Jahres sowohl zunächst ihr normales Gehalt, dann Mutterschafts- und anschließend Elterngeld. Mutterschafts- und Elterngeld bleiben steuerfrei, die Zahlungen werden jedoch zum Gehalt dazu gerechnet. Das Finanzamt ermittelt dann, welcher Steuersatz auf die Gesamtsumme fällig würde. Dieser Steuersatz wird dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Körperschaftsteuer

Welche Steuern Unternehmen zahlen müssen, hängt von ihrer Rechtsform ab. Einzelunternehmen und Personengesellschaften (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts/GbR oder eine offene Handelsgesellschaft/OHG) müssen Einkommensteuer entrichten. Sie werden damit nach ähnlichen Prinzipien behandelt wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Je höher ihr Gewinn, umso höher wird auch der fällige Steuersatz.

Kapitalgesellschaften – etwa Aktiengesellschaften, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung/GmbH oder auch eine Genossenschaft – müssen Körperschaftsteuer zahlen. Die Körperschaftsteuer ist damit eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen. Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist – ebenso wie bei der Einkommensteuer – das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres erzielt hat. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich ebenfalls nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Allerdings gibt es einige besondere Vorschriften aus dem Körperschaftsteuergesetz, die beachtet werden müssen. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 15 Prozent. Dazu kommen noch die Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag. Insgesamt ergibt sich dadurch eine durchschnittliche Steuerbelastung von rund 30 Prozent für Kapitalgesellschaften.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen; Bund und Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Die Gewerbesteuer muss von allen Unternehmen bezahlt werden, die einen Gewerbebetrieb führen – also sowohl von Personengesellschaften als auch von Kapitalgesellschaften. Lediglich Freiberuflerinnen und Freiberufler – etwa eine Ärztin oder ein Anwalt oder eine Ingenieurin – sowie Landwirtinnen und Landwirte sind von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommen.

Im Gegensatz zur Einkommensteuer richtet sich die Gewerbesteuer nicht auf eine Person, sondern auf ein Objekt – den Gewerbebetrieb. Wem das Unternehmen gehört oder wem die Erträge zufließen, spielt bei der Gewerbesteuer keine Rolle. Auch die persönlichen Verhältnisse der Inhaberin oder des Inhabers und ihre oder seine Leistungsfähigkeit werden bei dieser Steuer nicht berücksichtigt. Dies unterscheidet die Gewerbesteuer von der Einkommen- oder auch der Körperschaftsteuer.

Die Gewerbesteuer wird auf Grundlage des sogenannten Gewerbeertrags berechnet. Dieser Gewerbeertrag ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Gewinn, den man von der Einkommensteuer kennt. Der Gewinn ist nur der Ausgangspunkt,

um zum Gewerbeertrag zu kommen. Zum Gewinn müssen bestimmte Beträge entweder hinzugerechnet oder abgezogen werden. Mit der Berechnung des Gewerbeertrags soll festgestellt werden, welche Ertragskraft ein Unternehmen tatsächlich hat – unabhängig davon, ob ein Unternehmen mit eigenem oder fremdem Kapital, mit eigenen oder fremden Wirtschaftsgütern arbeitet.

Der Gewerbeertrag wird vom Finanzamt mit einer Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Nun kommen die einzelnen Kommunen ins Spiel, denn auf diesen errechneten Betrag können sie einen prozentualen Hebesatz anwenden. Der Hebesatz ist eine Art Steuersatz, den die Stadt oder die Gemeinde festlegt. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der Kommune, wird aber auch von Standorterwägungen beeinflusst.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Umsatzsteuer ist eine der größten Einnahmequellen des Staates. Jede Bürgerin und jeder Bürger kommt mit der Umsatzsteuer zwangsläufig in Kontakt, ob beim Einkauf im Supermarkt, im Kino oder beim Begleichen der Handwerkerrechnung. Umgangssprachlich ist die Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer bekannt. Die Unternehmen sind dabei gewissermaßen Erfüllungsgehilfen des Staates, denn sie nehmen die Umsatzsteuer ein und leiten sie an den Fiskus weiter. Der Endabnehmer, sprich der Verbraucher bzw. die Verbraucherin, soll die Umsatzsteuer wirtschaftlich tragen.

Das bedeutet umgekehrt: Die Umsatzsteuer bleibt am Endverbraucher hängen, das Unternehmen hat im Normalfall keine Mehrkosten. Denn die Umsatzsteuer ist für die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer ein durchlaufender Posten: Sie erhalten die Steuer mit der Einnahme in ihre Kasse oder mit der Rechnung auf ihr Geschäftskonto und leiten sie an den Staat weiter. Die Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch müssen den um die Mehrwertsteuer erhöhten Endpreis letztlich zahlen.

Derzeit beträgt der normale Steuersatz 19 Prozent – das bedeutet, dass bei einem Nettopreis von 100 Euro eine Umsatzsteuer von 19 Euro erhoben wird, die dann wiederum in die Staatskasse fließt. Für bestimmte Umsätze gilt ein ermäßigter Steuersatz von sieben Prozent (Stand: 2024).

Dieser fällt für die wichtigsten Güter des alltäglichen Lebens an, etwa für

- Lebensmittel,
- Bücher und Zeitungen,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- bestimmte Getränke,
- Eintritte für Theater, Konzerte und Museen
- die Übertragung von Urheberrechten (zum Beispiel bei Schriftstellern, Wissenschaftlerinnen, Grafikern, Designerinnen oder auch Journalisten).

Ausnahmen gibt es auch hier: So sind beispielsweise bei den Lebensmitteln Säfte, Hafermilch oder alkoholische Getränke sowie der Verzehr an Ort und Stelle – also zum Beispiel in einem Restaurant – nicht begünstigt.

Darüber hinaus sind manche Umsätze von der Steuer befreit, zum Beispiel der Unterricht an einer Universität oder einer Volkshochschule oder bestimmte Tätigkeiten von Ärzten sowie die Vermittlung von Versicherungen. Ein Spezialfall der Umsatzsteuer ist die Einfuhrumsatzsteuer. Sie wird auf Waren erhoben, die aus Drittländern, die nicht der Europäischen Union angehören, eingeführt werden. So wird dafür gesorgt, dass inländische und ausländische Erzeugnisse steuerlich gleichbehandelt werden.

i Umsatzsteuer: eine Steuer mit Überarbeitungsbedarf

Eigentlich ist alles so einfach: Zwei Mehrwertsteuersätze, zwei Klassen von Produkten und Dienstleistungen. Aber die Realität sieht anders aus. 15 verschiedene Kategorien listet allein das Umsatzsteuergesetz auf, in denen der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent greift; darunter fallen nicht nur Lebensmittel, sondern auch die Leistungen von Zahntechnikern oder Zirkusvorführungen. Ein Anhang zum Umsatzsteuergesetz führt darüber hinaus in 55 Punkten und noch mehr Unterpunkten die verschiedensten Waren auf, die im Gesetz selbst noch nicht ausdrücklich benannt sind: von A wie „Andere Waren tierischen Ursprungs“ bis Z wie „Zucker und Zuckerwaren“. Und weil damit immer noch nicht alle Fragen geklärt sind, gibt das Bundesfinanzministerium in regelmäßigen Abständen einen Anwendungserlass heraus, der inzwischen mehr als 800 Seiten umfasst und letzte Abgrenzungsprobleme zu klären versucht.

Dabei stecken hinter den unübersichtlichen Ermäßigungen verteilungspolitische Motive, mit denen Steuergerechtigkeit hergestellt werden sollte. Denn früher war es in aller Regel so, dass die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern vor allem auf Massengüter erhoben wurden – was zur Folge hatte, dass Menschen mit niedrigem Einkommen hart von diesen Steuern getroffen wurden. Der deutsche Steuergesetzgeber zog aus diesen historischen Erfahrungen Konsequenzen: Man wollte zwar eine ertragreiche Einnahmequelle etablieren – und mit der Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer in Höhe von zunächst zehn Prozent wurde in der Bundesrepublik 1968 in der Tat genau dies erreicht. Trotzdem sollten Grundbedürfnisse davon nicht in dem Maße getroffen werden: Auch Geringverdiener sollten sich Lebensmittel leisten und am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilhaben können – der ermäßigte Mehrwertsteuersatz war erfunden.

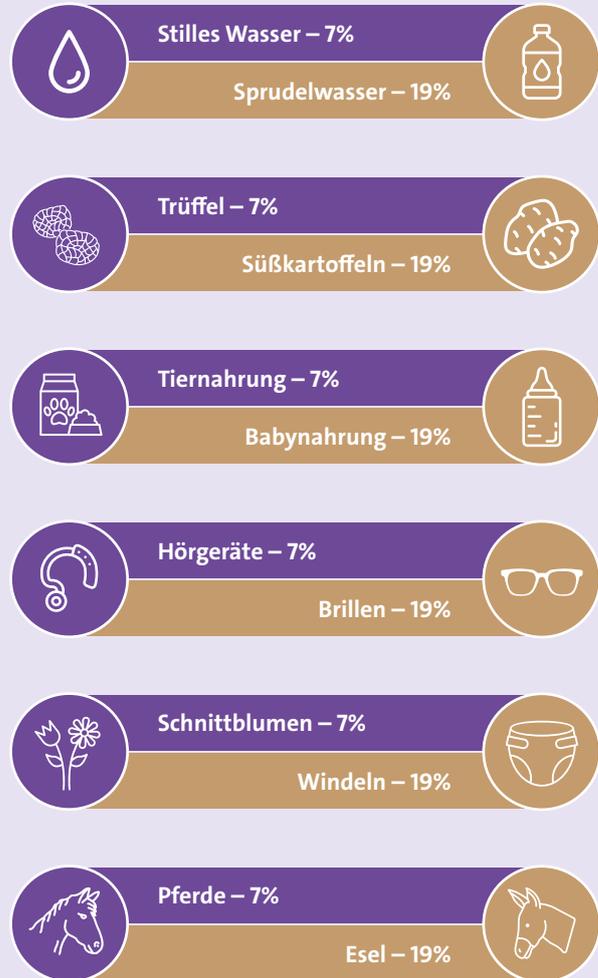
Schon damals gab es Ausnahmen von der Regel, die nicht mehr zeitgemäß waren. So wurden für Pferde und Maulesel nur der halbe Umsatzsteuersatz verlangt. Dabei waren die Tiere schon in den 1960er-Jahren in der Landwirtschaft kaum noch im Einsatz. Und wie bei so vielen Steuervergünstigungen ging es später beim ermäßigten Umsatzsteuersatz bald hauptsächlich um Subventionspolitik.

Innerhalb der Europäischen Union gibt es eine Spannweite für die Höhe der Sätze und einen Rahmen für die Bereiche, in denen ermäßigte Sätze angewendet werden dürfen. Trotzdem sind Reformbemühungen sowohl auf deutscher wie auch auf europäischer Ebene, die ermäßigten Sätze auf das Nötigste zu reduzieren und einen einheitlichen Satz anzustreben, bislang ohne Erfolg geblieben. Stattdessen wird – je nach politischer Ausrichtung einer Debatte – regelmäßig gefordert, den ermäßigten Steuersatz auch auf andere Güter auszuweiten.

Constanze Elter

Vergleich: Welcher Steuersatz auf welche Güter?

Auf Güter des alltäglichen Lebens wird ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von aktuell 7% erhoben, für alle anderen gelten 19%. Was zu Gütern des alltäglichen Lebens zählt und was nicht, ist nicht immer eindeutig.



Quelle: Eigene Darstellung nach KPMG-Redaktion, „Taxplained. Ein Steuerfakt im Spotlight: Umsatzsteuer bei Kuhmilch vs. Hafermilch“, in: KPMG Karriere vom 3. Mai 2024. Online: <https://karriere.kpmg.de/blog/pruefung-und-beratung/umsatzsteuer-bei-kuhmilch-vs-hafermilch.html>

Steuern für die Umwelt: Energiesteuer, Kfz-Steuer, Stromsteuer und Luftverkehrsteuer

Die Steuern auf den Energieverbrauch sind in der jüngsten Vergangenheit mehrfach grundlegend reformiert worden. Die **Energiesteuer** belastet den Verbrauch von Kraft- und Heizstoffen – vor allem Mineralöle sowie Erdgas und Kohle.

Kraftstoffe wie Benzin und Diesel stellen die größte Gruppe der steuerpflichtigen Mineralöle dar. Auch Erdgas sowie andere gasförmige Kohlenwasserstoffe fallen unter die Energiesteuer, wenn sie als Kraftstoff verwendet werden. Diese werden jedoch aus ökologischen Motiven bis zum Jahr 2027 steuerlich gefördert und der Steuersatz bis dahin schrittweise angehoben. Ab dem Jahr 2027 greift der Regelsteuersatz von 31,80 Euro/Megawattstunde. Für Heizöle und Heizgase sind im Vergleich zu den Kraftstoffsteuersätzen ermäßigte Steuersätze festgelegt, und zwar für leichtes Heizöl, schweres Heizöl, Flüssiggas und Erdgas.

Um umweltfreundliche Energieträger und Verkehrsmittel zu fördern, sieht das Energiesteuergesetz eine Reihe von Ausnahmeregelungen vor. So werden beispielsweise Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch ermäßigte Steuertarife begünstigt. Bei Biokraftstoffen soll durch die Treibhausquote sichergestellt werden, dass der erwünschte Anteil an diesen Kraftstoffen erreicht wird. Darüber hinaus gibt es Vergünstigungen für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft.

Wer ein Kraftfahrzeug besitzt, muss zudem **Kfz-Steuer** entrichten. Die Kfz-Steuer wird in der Regel vom Fahrzeughalter bezahlt. Die Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung und endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde. Die Kraftfahrzeugsteuer ist CO₂-orientiert: Sie wird mit einem gestaffelten Steuersatz des CO₂-Prüfwerts ermittelt, der für das Auto ausgewiesen wird. Den CO₂-Prüfwert stellen die Zulassungsbehörden verbindlich fest. Reine Elektro-Fahrzeuge sind – befristet bis Ende 2030 – steuerbefreit.

Die Jahressteuer für Motorräder beträgt 1,84 Euro je angefangene 25 Kubikzentimeter Hubraum. Für Wohnmobile bezieht sich die Steuer auf das zulässige Gesamtgewicht und die Schadstoffemissionen. Andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegen einer nur gewichtsbezogenen Steuer.

Die **Stromsteuer** ist eine Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom. Sie wird wirtschaftlich von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen. Damit aber nicht jeder Privathaushalt oder Industriebetrieb gesondert Stromsteuern bezahlen muss und die Verwaltung nicht unnötig verkompliziert wird, müssen die Energieversorger und -betreiber die Stromsteuer abführen. Die Unternehmen können sie dann über den Strompreis auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abwälzen. Die Steuer beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Im Stromsteuergesetz sind eine Reihe von Vergünstigungen festgeschrieben, um besonders umweltfreundliche Energieträger zu fördern.

Die **Luftverkehrssteuer** entsteht mit dem Abflug des Passagiers von einem Flughafen in Deutschland. Die Höhe der Steuer hängt von der Entfernung des größten Flughafens im Zielland zum Flughafen Frankfurt/Main, dem größten Flughafen in Deutschland, ab. Die Zielländer sind außerdem in drei Distanzklassen eingeteilt.

- Distanzklasse I: 13,03 Euro für Flüge in EU-Mitgliedstaaten, EU-Kandidatenländer, EFTA Staaten und andere Länder in gleicher Entfernung
- Distanzklasse II: 33,01 Euro für Flüge bis zu 6000 Kilometer Entfernung
- Distanzklasse III: 59,43 Euro für Flüge ab 6000 Kilometer Entfernung

Tabaksteuer

Zigarettenkonsum in Deutschland

Pro-Kopf-Verbrauch (Stück/Jahr)¹

| 2012 | 2014 | 2016 | 2018 | 2020 | 2022 | 2023 ² |
|------|------|------|------|------|------|-------------------------|
| 1025 | 982 | 911 | 897 | 888 | 785 | 764 (-2,7) ³ |

¹ Berechnet mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011

² Vorläufiges Ergebnis

³ Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

Quelle: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. unter Nutzung von Zahlen vom Statistischen Bundesamt 2024. Online: <https://www.dhs.de/suechte/tabak/zahlen-daten-fakten>

Tabaksteuereinnahmen

(ohne Wasserpfeifentabak und Substitute) in Mio. Euro (netto)

| 2000 | 2005 | 2010 | 2015 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 ¹ |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|----------------------------|
| 11 436 | 14 247 | 13 478 | 14 907 | 14 638 | 14 714 | 13 939 | 14 213 (+2,0) ² |

¹ Vorläufige Zahlen (Stand: 26. Januar 2024)

² Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

Quelle: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. unter Nutzung von Zahlen vom Statistischen Bundesamt 2024. Online: <https://www.dhs.de/suechte/tabak/zahlen-daten-fakten>

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts. Die Finanzämter kassieren zwar in der Regel die Kirchensteuer, doch die Einnahmen stehen nicht dem Staat zu, sondern den Kirchen, die damit ihre verschiedenen Aufgaben für die Gemeinschaft finanzieren.

Kirchensteuer müssen heute all diejenigen zahlen, die der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt – zum Beispiel der Alt-Katholischen Kirche oder einer jüdischen Gemeinde. Die Pflicht, Kirchensteuer zu zahlen, endet mit dem Austritt aus der Religionsgemeinschaft. Die Kirchensteuer wird auf Basis der jährlichen Einkommensteuer berechnet; der Steuersatz schwankt je nach Bundesland zwischen acht und neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer). Im Vorjahr gezahlte Kirchensteuern können die Steuerpflichtigen bei ihrer Steuererklärung absetzen.

Die Kirchensteuer unterliegt eigentlich der kirchlichen Verwaltung. Die Länder eröffnen jedoch den Glaubensgemeinschaften die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzbehörden zu übertragen; die Kirchen müssen dafür eine Verwaltungskostenentschädigung an die Länder zahlen.



Wer in Deutschland Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, muss Kirchensteuer zahlen. Feierlichkeiten zu Fronleichnam vor dem Kölner Dom im Mai 2018



Wird ein hoher Kohlendioxid-Ausstoß in Deutschland belohnt?

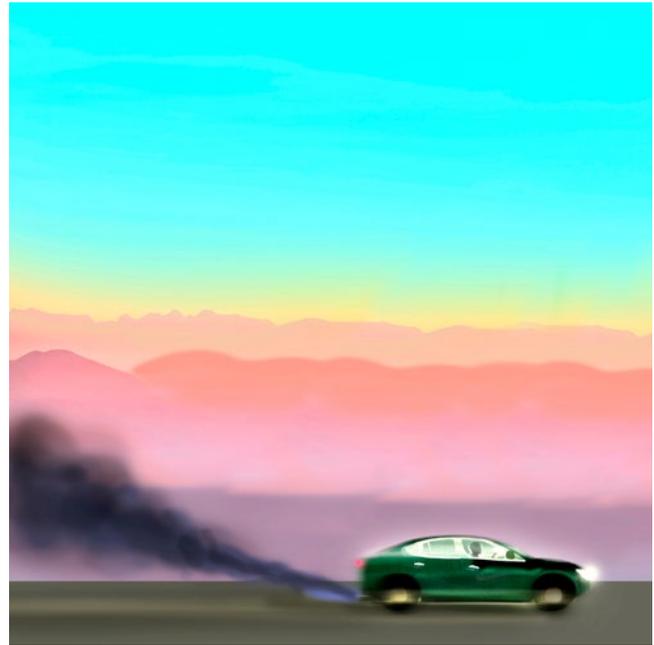
Klimaschädlicher Kohlendioxid-Ausstoß wird hierzulande vom Staat belohnt – teilweise mit mehreren hundert Euro pro Tonne. Die dafür ausgereichten Subventionen liegen deutlich über den Anreizen für die Einsparung von Kohlendioxid. Zu diesem Ergebnis kommen Ökonominen und Ökonomen in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Studie. So beträgt die Steuer für Diesel-Treibstoff derzeit rund 47 Cent pro Liter, während der Staat für Benzin 65,5 Cent je Liter verlangt. Dadurch wird der Verbrauch von Diesel verbilligt, was auch auf eine Vergünstigung für den Ausstoß des dadurch verursachten Kohlendioxids hinausläuft. Die Diesel-Subvention mache umgerechnet 70 Euro pro Tonne CO₂ aus, schreiben die Wissenschaftler.

Die Arbeit entstand im Rahmen des Forschungsprojekts Ariadne am Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. Zu den Autorinnen und Autoren gehören unter anderem Stefan Bach vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und Dorothea Kisting vom Mercator-Institut. Ihren Angaben zufolge haben sie ihre Berechnungen erstmals in dieser Form angewendet. Die 70 Euro beim Diesel bezeichnen sie als „negativen CO₂-Preis“, also einen Preis, der eigentlich gezahlt werden müsste, was aber nicht geschehe. Die Studie „Klimaschädliche Subventionen entsprechen negativen CO₂-Preisen“ enthält weitere Beispiele, etwa die Entfernungspauschale. Dabei kann man Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von der Steuer absetzen.

Im Gegensatz etwa zu Bus und Fahrrad gelte das jedoch für Pkw-Fahrten mit unbegrenzter Entfernung, schreiben die Verfasser. Die „Anreize zur Pkw-Nutzung sind damit besonders ausgeprägt und machen die Entfernungspauschale zu einer klimaschädlichen Subvention“. Der negative Kohlendioxid-Preis betrage hier im Mittel 300 Euro pro Tonne Kohlendioxid. Weitere Beispiele sind die pauschale Besteuerung privat genutzter Dienstwagen (Subvention von bis zu 690 Euro pro Tonne CO₂) und die Energiesteuerbefreiung für Kerosin im inländischen Flugverkehr (mindestens 130 Euro pro Tonne).

Im Vergleich dazu liegt der Kohlendioxid-Preis, den Privathaushalte und Unternehmen momentan zahlen, bei 45 Euro pro Tonne CO₂. Für Benzin macht das 13 Cent pro Liter, bei Diesel 14 Cent. Die Höhe dieser Steuer für die Verursachung von CO₂ ist damit deutlich niedriger als die Begünstigung durch negative CO₂-Preise. Das sei ein „inkonsistentes Preissignal“, heißt es in der Studie. Um Emissionen wirkungsvoll zu vermeiden, müssten die tatsächlich gezahlten CO₂-Preise höher liegen als die Subventionen für den Ausstoß des Gases.

Die Autorinnen und Autoren legen unter anderem den Subventionsbegriff der Industrieländer-Organisation OECD zugrunde. Demnach handelt es sich auch um eine Subvention, wenn der Verbrauch fossiler Energie im Vergleich zu Alternativen begünstigt wird. Das FDP-geführte Bundesfinanzministerium sieht das teilweise anders. In dieser Sicht wird durch die Verbilligung beispielsweise ein Nachteil an anderer Stelle ausgeglichen, etwa die höhere Kfz-Steuer für Dieselautos. Eine solche Subvention abzuschaffen, lässt sich dann auch als Steuererhöhung betrachten, die Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) ablehnt.



Eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Studie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Deutschland den Ausstoß von Kohlendioxid durch Subventionen indirekt belohnt.

Tatsächlich kann die Kürzung von Subventionen die Kosten für Privathaushalte und Unternehmen erhöhen. Fiele der niedrige Diesel-Steuersatz weg, würde dieser Treibstoff teurer. Andererseits argumentieren die Autoren der Studie, dass der Staat die höheren Kosten zum Teil wieder zurückgeben könnte, etwa durch ein Klimageld für alle Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig hätte der Bund die Möglichkeit, seine Einnahmen um einige Milliarden zu steigern.

Diese Diskussion ist relevant für den Bundeshaushalt 2025, über den die Parteien der Regierungskoalition gerade verhandeln. Im Vergleich zu den Ausgaben dieses Jahres will Lindner bis zu 25 Milliarden Euro einsparen. Das wäre zum Teil nicht nötig, würden die Steuerbegünstigungen für umweltschädliches Verhalten verringert.

Im Moment ist unklar, wie die angepeilte Einsparung von 25 Milliarden Euro zustande kommen soll. Von vier Ministerien – Äußeres, Inneres, Entwicklung und Verteidigung – ist inzwischen bekannt, dass sie ihre Ausgaben nicht so verringern wollen, wie der Finanzminister es wünscht. Die internationale Lage, die Kriege in der Ukraine und Gaza sowie die Gefahr durch Verfassungsfeinde im Innern ließen keine Kürzungen zu, argumentieren Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne), Innenministerin Nancy Faeser und Entwicklungsministerin Svenja Schulze (beide SPD). Verteidigungsminister Boris Pistorius (SPD) will sogar 6,5 Milliarden Euro mehr ausgeben, unter anderem um die Ukraine gegen den russischen Angriff zu unterstützen.

Hannes Koch, „Kohlendioxid-Ausstoß wird belohnt“, in: Die Tageszeitung vom 5. Mai 2024. Online: <https://taz.de/Studie-zu-klimaschaedlichen-Subventionen/16005955/>

STEUERPOLITIK



Was sind Steuern?

Steuern sind Abgaben, die Bund, Länder und Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern auferlegen können. Sie sind die Grundlage eines jeden politischen Systems, weil sie dem Staat Geld verschaffen. Mit diesem Geld finanziert der Staat gesellschaftliche Aufgaben.

In Deutschland gibt es fast **40** verschiedene Steuerarten.

Was wird besteuert?



Vermögen



Einkommen



Verbrauch

Wer zahlt Steuern?

Alle Bürgerinnen und Bürger zahlen Steuern, sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen. Die Art der Zahlung wird danach unterschieden, ob eine Steuer direkt (z. B. Kfz-Steuer) oder indirekt (z. B. in Form der Umsatzsteuer) gezahlt wird. Außerdem zahlt man nur Steuern, wenn man den entsprechenden Tatbestand erfüllt – hier also ein Auto besitzt oder im Supermarkt einkauft.



Verteilung der Steuereinnahmen in der Bundesrepublik

Gemeinschaftsteuern

z. B. Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer

Prinzipien der Besteuerung

Ökonomen und Ökonomen haben unterschiedliche Ansichten darüber, wie ein gerechtes Steuersystem aussehen kann:



Äquivalenzprinzip: individuell gezahlte Steuern entsprechen den erhaltenen Leistungen



Leistungsfähigkeitsprinzip: Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit



Besteuerungsgrundsätze nach Adam Smith: Gleichmäßigkeit, Bestimmtheit, Bequemlichkeit, Billigkeit



Wozu werden Steuern verwendet?

Mit der Erhebung von Steuern werden unterschiedliche Zwecke verfolgt:



Abbau sozialer Ungleichheit



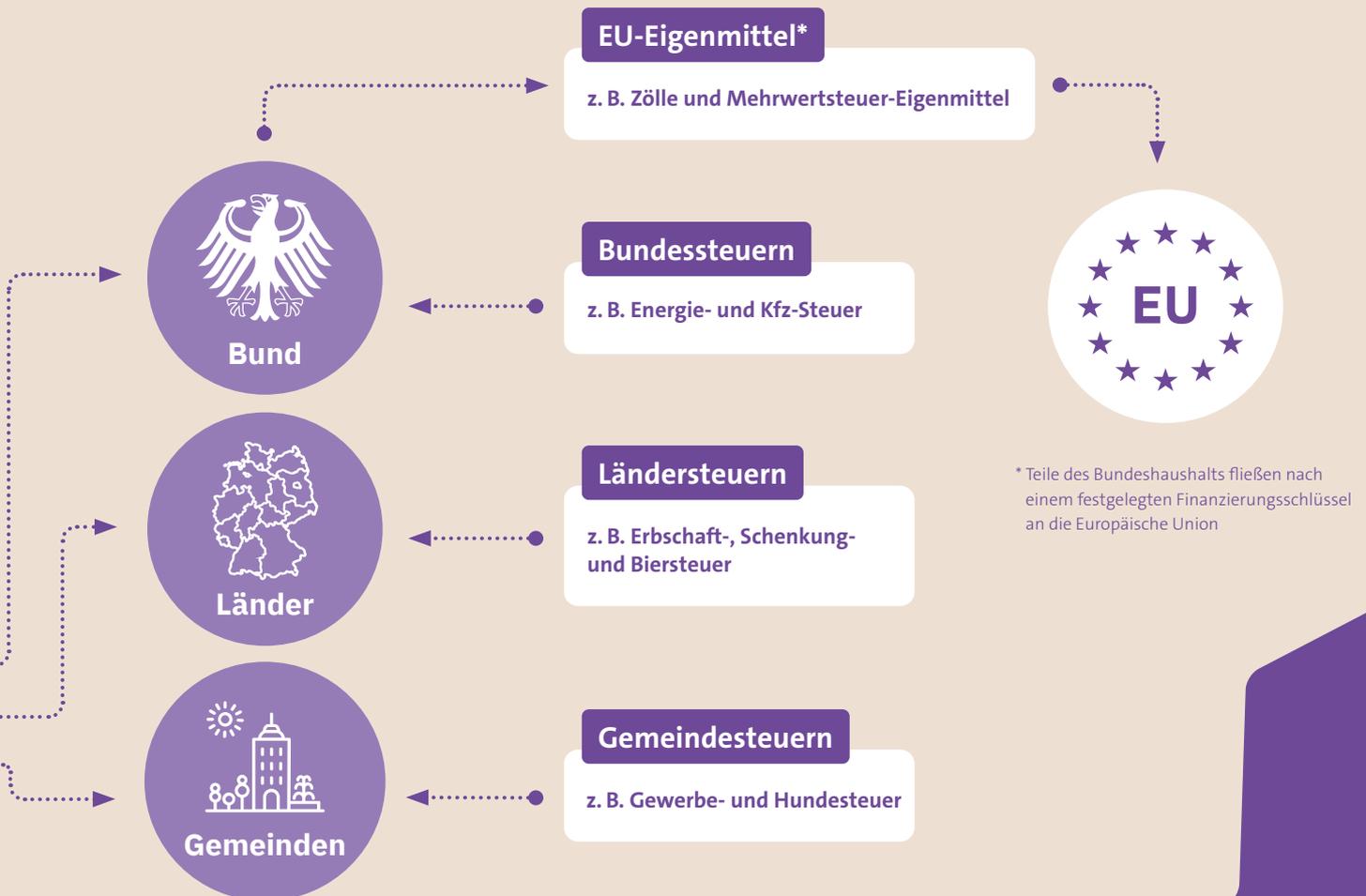
Finanzierung staatlicher Aufgaben



Stabilisierung der Wirtschaft

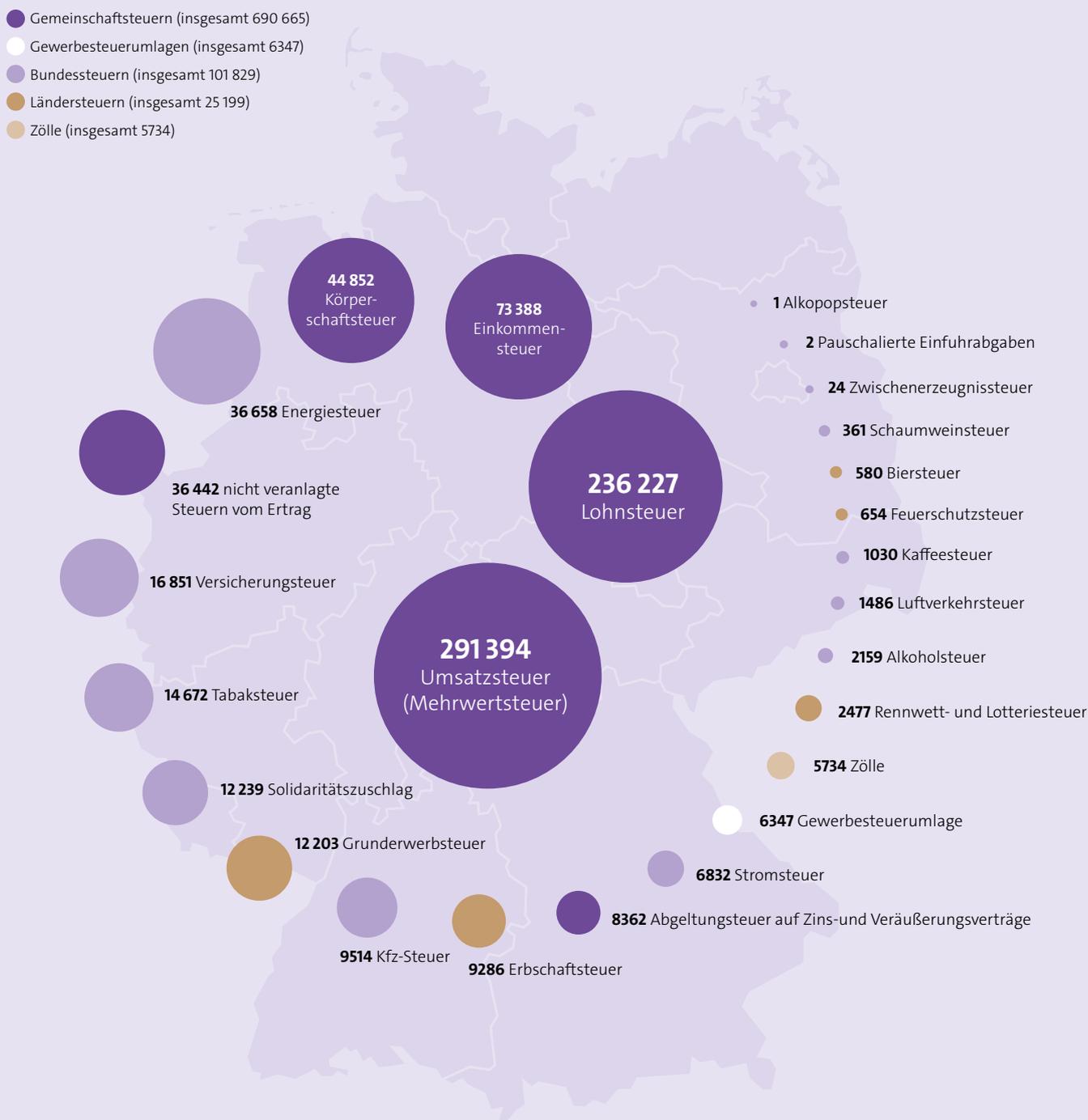


Lenkung von Verhaltensweisen



Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) nach Steuerarten im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2023
 Angaben in Millionen Euro

Die Steuereinnahmen im gesamten Bundesgebiet (ohne Gemeindesteuern) betragen im Jahr 2023 circa 830 Milliarden Euro. Diese Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Bundesministeriums der Finanzen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeetzungen_und_Steuereinnahmen/2024-01-30-steuereinnahmen-4-vierteljahr-kalenderjahr-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

➔ Soll die Kirchensteuer abgeschafft werden?

Zwischen acht und neun Prozent der Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer in Deutschland – im Jahr 2023 wurden circa 12 Milliarden Euro eingenommen. Die Kirchensteuer ist für viele ein Symbol der Verzahnung von Kirche und Staat, unter anderem deswegen wird oft darüber diskutiert, diese Steuer abzuschaffen.

Pro

Die beiden deutschen Kirchen hatten noch nie so viel Geld wie heute [2019]: über zwölf Milliarden Euro im Jahr. Doch weder bringt viel Geld viele Gläubige – im Gegenteil, die Austritte nehmen zu – noch lässt sich erkennen, dass mehr Geld mehr Gutes bewirkt. Die Kirchensteuer macht den Staat zum Büttel [abwertend: Bote, Handlanger, Anm. d. Red.] der Glaubensgemeinschaften. Die Kirchen erhalten stabile Einnahmen, die unabhängig sind von der Leistung des Kirchenpersonals und der Qualität der Seelsorge. Die Agenten des Heils müssen sich nicht anstrengen. Sie brauchen noch nicht einmal im Fall eklatanten Versagens (Missbrauch) Minder-einnahmen zu befürchten. Für die Steuerfinanzierung gibt es weder ökonomische noch philosophische, erst recht keine theologischen Gründe. Besser wäre es, die Kirche auf eine freiwillige Finanzierungsbasis zu stellen. Das würde ernst machen mit dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat und, viel wichtiger, einen Zusammenhang zwischen der Qualität der Verkündigung, wohltätiger Caritas und gläubigem Engagement erleben lassen. Aus Sicht der politischen Ökonomie spricht alles dafür, aus progressiv [Beiträge steigen proportional zum Einkommen, Anm. d. Red.] an das Erwerbseinkommen gekoppelten Zwangssteuern freiwillige Mitgliedsbeiträge zu machen und diese als echte Preise für religiöse Leistungen zu definieren.

Am liebsten dezentral: Die Christen finanzieren ihre Gemeinden vor Ort. Wollen sie zur religiösen Erbauung jeden Sonntag eine Bach-Kantate live hören, wird es eben teurer. Auf diese Weise entstehen Ungleichheiten – es gibt arme und reiche Gemeinden. [...] Will man das vermeiden, lässt sich ein freiwilliger Finanzausgleich einrichten, der Christen daran gemahnt, wie wichtig ihnen das Wohl ihrer ärmeren Brüder und Schwestern ist. Das ökonomische Argument geht in das philosophische Argument über: Experimente der Verhaltensökonomie zeigen, dass Menschen mehr zu geben bereit sind, wenn es freiwillig ist. In der Schweiz, wo die Bürger zum Teil sich selbst veranlassen, sind die Leute großzügiger, als von ihnen verlangt wird, denn sie wollen als gute Bürger gelten. Müsste dieser Mechanismus bei guten Christen nicht noch besser funktionieren? Philosophisch hat es sich inzwischen herumgesprochen, dass Altruismus [Uneigennützigkeit, Anm. d. Red.] und Kosten-Nutzen-Kalküle keine Gegensätze sind: Wer Gutes tun will, ohne sich um die zielgenaue Verwendung der Mittel zu kümmern, pflegt am Ende lediglich sein bedürftiges Gewissen. [...] Erfahrungen anderer Länder sprechen zudem dafür, dass gerade dort, wo die Gläubigen fiskalische Autonomie [die Gläubigen können eigenständig über die Einnahmen verfügen, Anm. d. Red.] haben, lebendige Gemeinden entstehen. Eine Abschaffung der Kirchensteuer schwächt die Kirche nicht, aber sie stärkt die Gemeinden.

Rainer Hank

Kontra

Das Kirchensteuersystem ist ein Baustein der typisch deutschen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften. Nachbarländer zeigen: Selbstverständlich gibt es auch Alternativen. Sogar den Kirchen muss klar sein: Alles könnte anders sein, zumal das System kontinuierlich fließender Geldströme die Gefahr der Sätturiertheit [Zustand bürgerlicher Zufriedenheit, Anm. d. Red.] birgt. Da in den letzten Jahren Schlimmes in Kirchen ans Tageslicht gekommen ist, müssen sie sich nicht wundern, dass die Bereitschaft der Gesellschaft, das Modell einfach so weiterzuführen, massiv gesunken ist. Dennoch sind Kirchen, insbesondere wo sie nüchterne Staatsferne und Wirtschaftsdistanz wahren, ein gewichtiger zivilgesellschaftlicher und wohlfahrtsförderlicher Player. Aus ihrem sinnbezogenen Blick über innerweltliche Geschäfte hinaus kann ein Bekenntnis zu einem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage von Menschenwürde und Menschenrechten erwachsen. Darüber hinaus schert man sich in den Kirchen auch als Kollektiv ums Gemeinwohl, das sich nach ihrer Lesart an Inklusion, Solidarität mit den Schwächsten und Anerkennung verständigungswilliger Pluralität beweisen muss. Im Prinzip könnten das in Zeiten weltanschaulicher Radikalisierungen alles Ansätze zur gesellschaftlichen Befriedung darstellen.

Die Steuer ermöglicht Gemeinwohl und Solidarität mit den Schwächsten. Andere Länder zeigen auch: Wo Staaten Religion vereinnahmen, geht die kritische wie konstruktive Gemeinwohlkraft von Religionsgemeinschaften oft verloren; wo Staaten meinen, das Religions-, Weltanschauungs- oder Letzte-Fragen-Beantwortungsbedürfnis von Menschen souverän ad acta legen zu können, oder wo sie den Beitrag von Religionsorganisationen zum Gemeinwohl nicht würdigen wollen, da schaden sie sich oft selbst. Das Beispiel Frankreichs kann weder historisch noch gegenwärtig als Vorbild gelungener Integration gelten. Nur wo der weltanschaulich neutrale Staat Religion bis in ihre Verfasstheit hinein ernst nimmt und der Ausübung religiöser Praxis wohlwollend gegenübersteht, kann er das Friedenspotenzial von Religion nutzen und ihr Gewaltpotenzial weitgehend bändigen. Das Kirchensteuermodell, für das die Kirchen im Übrigen beim Staat selbst Gebühren zahlen, ermöglicht wegen der Regelmäßigkeit der Zuwendung unaufgeregte Religionsausübung bei gleichzeitiger, vom Staat auch erwarteter „Suche“ der Religionsgemeinschaften „nach der Stadt Bestes“ (Jer 29,7). Es aufzugeben, wird vermutlich zivilreligiöse und wohlfahrtsgesellschaftliche Gewinne verscherbeln und Gemeinwohlerschöpfungen verursachen. Das kann man wollen, aber soll sich über die drohenden Folgen dann nicht beklagen. Mein Pro-Kirchensteuer-Fazit ist daher knapp: nicht notwendig, nicht alternativlos, aber sinnvoll. Das Modell aufzugeben, wäre riskant.

Peter Dabrock

Rainer Hank und Peter Dabrock, „Kirchensteuer abschaffen?“, in: Philosophie Magazin 01/2020 (Dez. 2019/Jan. 2020).
Online: <https://www.philomag.de/artikel/kirchensteuer-abschaffen>

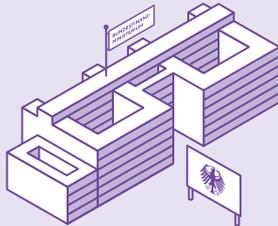
Constanze Elter

Die Finanzverwaltung

Die meisten Steuerzahler müssen den Finanzbehörden jährlich ihre Einkünfte erklären und erhalten im Anschluss einen Steuerbescheid. Ist dieser fehlerhaft, können sie widersprechen.

Das Bundesfinanzministerium ...

- stellt die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes sicher und schafft die Voraussetzungen für solide Staatsfinanzen
- erarbeitet Strategien und Konzepte zu finanz-, währungs- und europapolitischen sowie volkswirtschaftlichen Grundsatzzfragen
- befasst sich vorrangig mit der Haushalts-, Steuer- und Finanzmarktpolitik
- wirkt im Bereich der Steuern an der nationalen und internationalen Gesetzgebung mit
- ergreift gesetzliche Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung, aggressive Steuergestaltungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- bekämpft mit dem Zoll Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung sowie Sozialleistungsbetrug



Die Finanzämter ...

- sind die örtlichen Landesfinanzbehörden
- verteilen sich auf alle 16 Bundesländer, 2023 bestanden fast 500 von ihnen
- führen das Besteuerungsverfahren durch und ermitteln beim Verdacht einer Steuerstraftat
- bearbeiten und prüfen die Steuererklärungen, setzen Steuern fest und erheben diese
- stehen den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung und beantworten Fragen zu Steuerangelegenheiten



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen, Berlin 2023, S. 34

Die Abgabenordnung (AO) ist die Basis des deutschen Steuerrechts. Sie erläutert steuerliche Grundbegriffe, legt Vorschriften fest, die für alle Steuern gemeinsam gelten und beschreibt die Einzelheiten des Steuergeheimnisses.

Die Abgabenordnung enthält zudem grundlegende Regelungen darüber, wie die Steuer festzusetzen und wann sie zu entrichten ist. Wer wofür Steuern bezahlen muss und wer wie unter welchen Umständen begünstigt oder gar von der jeweiligen Steuer befreit ist, regeln in Deutschland inzwischen mehr als 200 Bundesgesetze und Verordnungen. Dazu kommen jährlich zahlreiche neue Anordnungen und Erlasse der Ministerien für die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Bundesfinanzverwaltung ist vor allem für Zölle und die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern zuständig. Die Länder verwalten die weiteren Steuern entweder in eigener Sache oder im Auftrag der anderen föderalen Ebenen.

Das Steuergeheimnis

Die Steuerpflichtigen müssen bei der Steuererklärung mitwirken und dafür der Finanzbehörde ihre steuerlichen Verhältnisse vollständig offenbaren, wie es in der Abgabenordnung (AO) heißt. Daher muss laut AO die Geheimhaltung dieser Angaben gewährleistet sein. Die Daten dürfen nur anderweitig verwertet werden, wenn der oder die Betroffene zustimmt oder wenn sie in einem Strafverfahren angewandt werden – allerdings auch hier mit Einschränkungen.

Constanze Elter

Die Steuererklärung

Die wichtigste Informationsquelle für die Arbeit der Finanzbehörden ist die Steuererklärung. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind laut Abgabenordnung dazu verpflichtet, dabei zu helfen, die Daten zu ermitteln, die für die Steuerfestsetzung relevant sind. So müssen Selbstständige Einkünfte über ihre Einnahmen und Ausgaben geben und sind in vielen Fällen dazu verpflichtet, Buch zu führen.

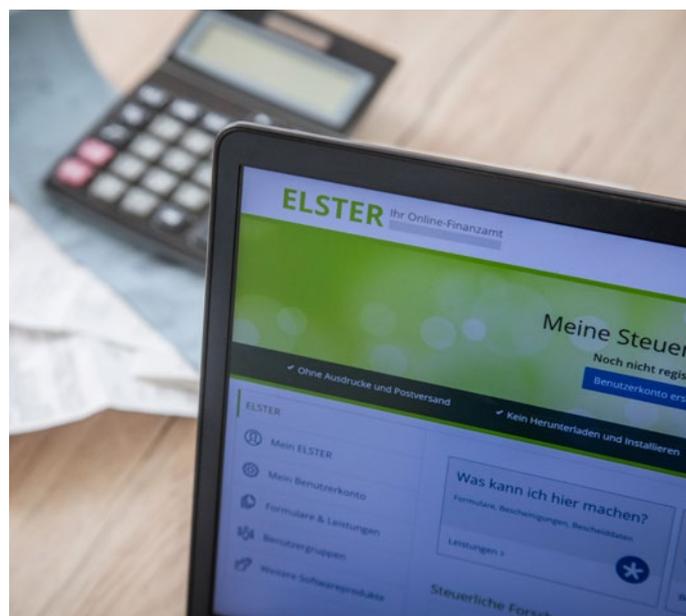
Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird zwar die Lohnsteuer als eine Art Vorauszahlung auf die Einkommensteuer direkt vom Gehalt abgezogen, sodass die (Steuer-)Angelegenheit damit eigentlich erledigt sein könnte. Oft aber müssen auch sie eine Steuererklärung abgeben, zum Beispiel, weil sie noch andere Einkünfte haben, Freibeträge in Anspruch genommen haben oder als Eheleute mit den Steuerklassen III und V abgerechnet worden sind. Aber auch in folgenden Fällen ist der Steuerzählende verpflichtet, seine Einkünfte dem Finanzamt zu erklären:

- Wer Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kranken- oder Kurzarbeitergeld über 410 Euro bekommen hat, muss eine Steuererklärung einreichen. Die Lohnersatzleistungen sind zwar für sich genommen steuerfrei, erhöhen aber den Steuersatz der übrigen Einkünfte.
- Wer parallel bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet hat, muss ebenfalls eine Steuererklärung abgeben.
- Rentnerinnen und Rentner, deren Einkünfte über 11 604 Euro (bei Ehepaaren 23 208 Euro, Stand: 2024) liegen, müssen eine Steuererklärung machen.
- Die gleichen Grenzen wie bei Rentnerinnen und Rentnern gelten auch für Selbstständige; sie orientieren sich am steuerfreien Grundfreibetrag. Wer mehr einnimmt, muss eine Steuererklärung machen.

Grundsätzlich gilt: Jeder muss sich selbst darüber informieren, ob er oder sie eine Einkommensteuererklärung abgeben muss. Das Finanzamt fordert nicht automatisch zur fristgerechten Abgabe der Steuererklärung auf. Zudem möchten manche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu viel gezahlte Steuern zurückerstattet bekommen – und reichen deswegen eine Steuererklärung ein. Ist man per Gesetz dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzuliefern, muss dies bis zum 31. Juli des nachfolgenden Jahres geschehen – in Papierform oder elektronisch.

Wer seine eigene Erklärung nicht selbst erledigen möchte, kann sich an einen Steuerberater wenden. Hilfeleistung in Sachen Steuern dürfen neben Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern in Deutschland aber auch andere geben. Lohnsteuerhilfvereine und Handwerkskammern ist es beispielsweise erlaubt, Stellen für die steuerliche Betreuung ihrer Mitglieder einzurichten. Auch Gewerkschaften, Haus- und Grundbesitzervereine können ihre Mitglieder in Steuerfragen beraten. Banken dürfen ebenfalls bei der Anlageberatung auf einkommensteuerrechtliche Folgen hinweisen. Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnsteuerhilfvereine haben immer bis zum letzten Februartag des übernächsten Jahres Zeit für die Steuerklärungen, die sie im Auftrag ihrer Mandantinnen und Mandanten bzw. ihrer Mitglieder bearbeiten.

Wer nicht zur Steuerberatung befugt ist und trotzdem andere in Steuersachen berät, muss mit Strafe rechnen. „Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ heißt das im offiziellen Amtsdeutsch – und die wird mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet. Der Gesetzgeber will damit vermeiden, dass den Steuerzahlern durch eine nicht fachkundige Beratung Nachteile entstehen.



Über die ELSTER (elektronische Steuererklärung) können Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ihre Steuerklärungen digital an das Finanzamt übermitteln.

Alles digitalisiert, oder was?

Auch in Steuerangelegenheiten hat die Digitalisierung Einzug gehalten. So erhält jeder Steuerpflichtige in Deutschland vom Bundeszentralamt für Steuern eine dauerhafte 11-stellige Identifikationsnummer, die von Geburt an lebenslang gilt. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu dieser Nummer den Namen, Geburtsort und -datum, das Geschlecht, die Anschrift und die zuständige Finanzbehörde. Ein Umzug oder eine Heirat ändern nun nichts mehr an der individuellen Steueridentifikationsnummer.

Elektronisch geht es auch bei den Steuerklärungen zu: Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben die Möglichkeit, ihre Daten online an das Finanzamt zu übermitteln. ELSTER – die elektronische **Steuererklärung** – macht das kostenlos möglich. Unternehmerinnen und Unternehmer sind sogar verpflichtet, ihre Voranmeldungen und Steuerklärungen elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln, ebenso weitere steuerliche Formulare.

Wer seine Steuererklärung digital über ELSTER erledigen möchte, muss sich dort einmalig registrieren. Denn nur so erhält man die technischen Voraussetzungen, die für das Übermitteln der Steuerdaten notwendig sind: eine Zertifikatsdatei sowie ein Passwort. Alternativ lässt sich auch die App ElsterSecure nutzen.

Für ELSTER stellt das Finanzamt die Browser-Lösung Mein ELSTER und die App Mein ELSTER+ zur Verfügung. In der App können Belege erfasst und digital hochgeladen werden, mithilfe einer Texterkennungssoftware werden die Belege von der App gescannt. Online können Voranmeldungen und Steuerklärungen elektronisch eingereicht werden. Bisher müssen allerdings die Werte in der digitalen Plattform weitestgehend manuell in die einzelnen Formularfelder eingetragen werden. Alternativ können sich Steuerpflichtige auch für andere Softwarelösungen entscheiden, diese unterscheiden sich in der Regel in der Menüführung und in der Oberfläche. Eine ELSTER-Schnittstelle muss vorhanden sein, damit die Daten ans Finanzamt übermittelt werden können.

Die sogenannte **vorausgefüllte Steuererklärung** bietet die Finanzverwaltung als Service an. Hier können bei der Steuerverwaltung gespeicherte Daten elektronisch abgerufen und in die Steuerklärung übernommen werden. Derzeit umfassen die

Einträge unter anderem

- gespeicherte Stammdaten,
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Lohnersatzleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Zuschüsse und Erstattungen von Behörden oder auch
- Kapitalerträge mit Freistellungsauftrag.

Steuerbescheid, Einspruch und Klage

Ist ein Steuerzahler mit einer Entscheidung des Finanzamts nicht einverstanden, hat er mehrere Möglichkeiten, sich zu wehren. Manchmal verrechnet sich auch das Finanzamt. Handelt es sich dabei um einen klassischen Zahlendreher, so kann dieser auf einfachem Wege geändert werden: Offensichtliche Unrichtigkeiten wie Rechenfehler im Steuerbescheid lassen sich mit einem Berichtigungsantrag korrigieren.

Möglicherweise ist aber auch noch ein Beleg aufgetaucht, der wichtig für den Werbungskostenabzug ist. Dann kann ein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids gestellt werden. Das geht sogar mündlich, sollte aber aufgrund des besseren Nachweises schriftlich erledigt werden. Die Frist für einfache Änderungen beläuft sich auf vier Wochen; das Finanzamt darf dann nur die angesprochenen Punkte korrigieren. In einigen Teilen sind Steuerbescheide manchmal von Amtswegen noch längere Zeit veränderbar. Das gilt immer dann, wenn sich auf dem Bescheid der Satz „Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig“ findet. Am Ende des Steuerbescheids sind die Punkte aufgelistet, in denen der Bescheid noch offen ist. Dabei handelt es sich um die sogenannten Vorläufigkeitsvermerke; diese werden von den Finanzbehörden für ausgewählte Fälle festgelegt, in denen Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Liste aller aktuellen Vorläufigkeitsvermerke wird regelmäßig vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Manchmal steht auch der gesamte Steuerbescheid unter dem „Vorbehalt der Nachprüfung“. Das bedeutet, dass der Bescheid noch nicht abschließend geprüft ist; das Finanzamt will sich hiermit in der Regel die Möglichkeit einer Betriebsprüfung offenhalten. Daher findet sich dieser Vorbehalt meist nur bei Selbstständigen.

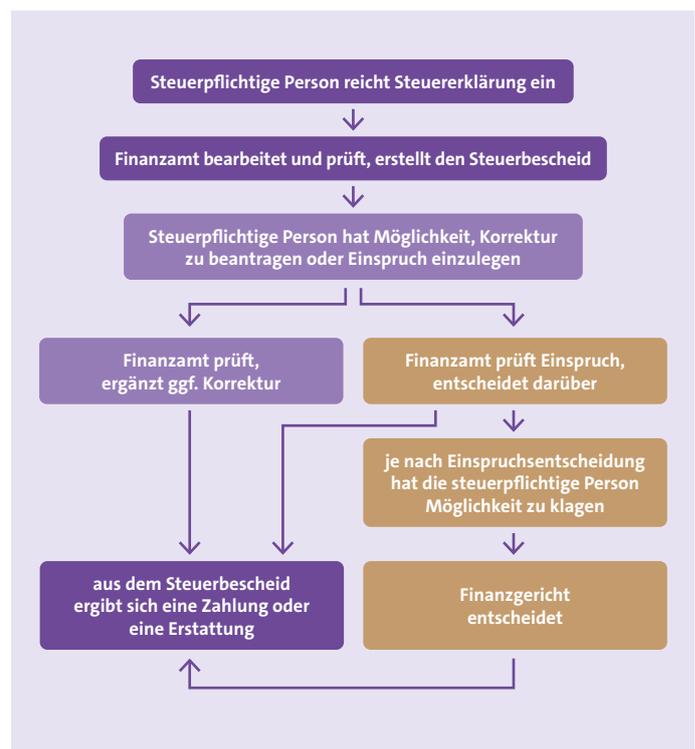
Fühlt sich ein Steuerzahler zu Unrecht zur Kasse gebeten, kann er gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. Damit wird ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren in Gang gesetzt, in dem der Steuerbescheid umfassend überprüft wird – späterer Rechtsweg (für Steuerpflichtige) nicht ausgeschlossen. Allerdings muss der Einspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids eingelegt werden. Das Finanzamt hat mehrere Möglichkeiten, auf einen Einspruch zu reagieren:

- Abhilfe oder Teilabhilfe: Das bedeutet, dass die Behörde ganz oder in Teilen den Argumenten des Einspruchs folgt und den Steuerbescheid entsprechend ändert.
- Rücknahme des Einspruchs: Kommen die Finanzbeamten zu der Auffassung, dass der Einspruch keine Aussicht auf Erfolg hat, wird dem Steuerzahler dies mitgeteilt. Danach hat der bzw. die Betroffene die Möglichkeit, den Einspruch zurückzunehmen – mit der Folge, dass der Steuerbescheid bestandskräftig wird.
- Förmliche Einspruchsentscheidung: Wird der Einspruch in solchen Fällen nicht zurückgenommen, entscheidet das Finanzamt, dass der Einspruch ganz oder teilweise als unbegründet zurückgewiesen wird. Dagegen kann vor dem Finanzgericht geklagt werden.

Wird ein Einspruch zurückgewiesen, ist die Klage beim Finanzgericht der nächste Schritt. Jeder Steuerzahler kann sich nach einem negativen Bescheid über seinen Einspruch grundsätzlich selbst an das Finanzgericht wenden – und ein Verfahren entweder schriftlich oder per E-Mail einleiten. Voraussetzung für eine Klage beim Finanzgericht ist eine (negative) Einspruchsentscheidung. Dann kann binnen eines Monats die Klage eingereicht werden. Diese sollte eine Kopie des Steuerbescheids und der Einspruchsentscheidung enthalten. Die Begründung der Klage kann gegebenenfalls nachgereicht werden; aufgrund der Komplexität des Steuerrechts ist es empfehlenswert, spätestens bei diesem Stand des Verfahrens einen Steuerberater oder eine Fachanwältin hinzuzuziehen.

Das Finanzgericht verlangt einen Vorschuss auf die Gerichtskosten. Dieser bemisst sich nach dem Streitwert. Das Finanzgericht prüft nun den Sachverhalt, bittet das beklagte Finanzamt um Stellungnahme, fordert möglicherweise weitere Unterlagen und Zeugen an. In der Regel kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, das Gericht kann aber auch ohne eine solche zu einer Entscheidung kommen. Am Ende des Verfahrens steht das Urteil oder der Gerichtsbescheid. Oder aber das Gericht versucht zwischen den Parteien zu vermitteln. Bei einer gütlichen Einigung legt das Gericht einen Kompromissvorschlag vor; wird dieser angenommen, müssen sich die Beteiligten die Gerichtskosten teilen. Weist das Finanzgericht die Klage ab, kann man gegen diese Entscheidung vor den Bundesfinanzhof (BFH) ziehen. Dort besteht allerdings Vertretungszwang, sprich dort können nur Steuerberater oder Anwältinnen das Verfahren führen. Voraussetzung für ein BFH-Verfahren ist, dass das Finanzgericht die Revision zugelassen hat. Ansonsten bleibt nur die sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde: Dann prüft der BFH selbst, ob Verfahrensfehler vorliegen oder der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat.

Ablauf des Besteuerungsverfahrens



Quelle: Eigene Darstellung



Der Bundesfinanzhof in München ist eines der fünf höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.

Die Finanzgerichte

Die Finanzgerichtsbarkeit besteht – anders als die anderen Gerichtsbarkeiten in Deutschland – lediglich aus zwei Stufen: den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof (BFH). Während es beispielsweise bei Klagen gegen Verwaltungsbescheide als erste Instanz das Verwaltungsgericht und als zweite Instanz die Oberverwaltungsgerichte gibt, bevor eine Sache dann an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen wird, sind die 18 Finanzgerichte bereits sogenannte Obere Landesgerichte. Deshalb gibt es in der Regel in jedem Bundesland nur ein Finanzgericht. Die Ausnahmen bilden Bayern (München und Nürnberg) und Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, Köln und Münster).

Gegen eine Entscheidung des jeweiligen Finanzgerichts ist Revision oder Beschwerde beim BFH möglich, und zwar immer für diejenigen, die durch die Entscheidung des Gerichts „beschwert“ sind – deren rechtliche Auffassung also vom Gericht nicht oder nicht ganz geteilt wird. Manchmal erlangen Entscheidungen der Finanzgerichte, vor allem aber des Bundesfinanzhofs, einen größeren Bekanntheitsgrad. Jedoch kommt ein steuerfreundliches Urteil nicht immer auch bei anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an: Mit einem Nichtanwendungserlass können die obersten Finanzbehörden die Finanzämter verpflichten, eine bestimmte Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Das ist möglich, weil Urteile in einem finanzgerichtlichen Verfahren in aller Regel nur diejenigen binden, die am Rechtsstreit beteiligt waren. Im Gegensatz zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben Urteile des Bundesfinanzhofs keine allgemeinverbindliche Wirkung. Umgekehrt kann es aber auch der Fall sein, dass die obersten Finanzbehörden Entscheidungen des BFH prüfen, ob das entsprechende Urteil oder der Beschluss im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung über den Einzelfall hinaus angewandt werden kann.

Steuerhinterziehung und Steuermoral

Mancher Steuerpflichtige geht beim Versuch, Steuern zu sparen, zu weit, nennt Einnahmen nicht vollständig in seiner Steuererklärung oder setzt Ausgaben zu hoch an. Und manch einer wendet dabei sogar kriminelle Energie auf, hinterzieht Steuern in großem Stil oder bringt gar Geld ins Ausland. Die Bandbreite der Steuersünden ist groß, sodass die Finanzbehörden nicht umhinkommen, nicht nur die fristgerechte, sondern auch die ordnungsgemäße Steuerzahlung zu überwachen.

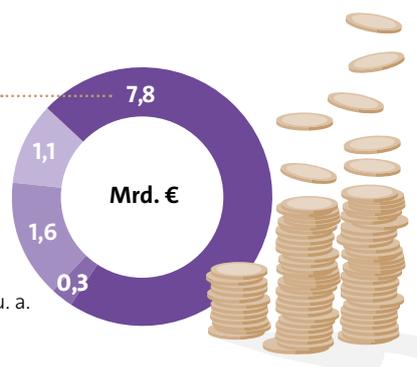
Zunächst einmal können die Finanzämter selbst die Angaben der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler kontrollieren: Die sogenannte Außenprüfung – im Sprachgebrauch besser bekannt als „Betriebsprüfung“ – dürfen Finanzbeamtinnen und -beamte in der Regel bei Unternehmen anordnen, also bei Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie bei Freiberuflern. Aber manchmal werden die Prüfer auch zu anderen Steuerzahlenden geschickt, nämlich dann, wenn „die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist“ (§ 193 AO, Abs. 2). Mit anderen Worten: Im Fall der Fälle kann es jeden treffen. Im Jahr 2022 beliefen sich die Steuermehreinnahmen durch Außenprüfungen auf 10,8 Milliarden Euro. Knapp 152 000 Betriebe wurden geprüft. In Einzelfällen kann es sehr hohe Nachzahlungen geben, häufig aber ergibt sich gar keine Beanstandung – und in manchen Fällen bekommt der oder die Geprüfte sogar Geld zurück.

Betriebsprüfung – Das Plus für die Staatskasse

Die Betriebsprüfungen der Finanzbehörden haben im Jahr 2022 Steuer-Mehreinnahmen von **10,8 Milliarden Euro** ergeben.

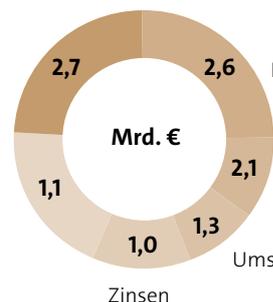
Davon in

- Großbetrieben 7,8
- Mittelbetrieben 1,1
- Klein- und Kleinstbetrieben 1,6
- Bauherrengemeinschaften u. a. 0,3



Art der Steuer-Mehreinnahmen

- Gewerbesteuer 2,7
- Körperschaftsteuer 2,6
- sonstige Steuern 1,1
- Einkommensteuer 2,1
- Zinsen 1,0
- Umsatzsteuer 1,3



Quelle: Bundesfinanzministerium (Oktober 2023)
Eigene Darstellung auf Grundlage von picture alliance/dpa/dpa-infografik GmbH | dpainfografik GmbH (Oktober 2023)

Rechnet man die Kosten einer Außenprüfung gegen die möglichen Einnahmen, lohnt sich die Prüfung, rein finanziell betrachtet, nicht unbedingt. Die vorbeugende Wirkung ist entscheidend, weil jeder Unternehmer und jede Unternehmerin weiß, dass er oder sie geprüft werden kann. Die Außenprüfung ist also im Grunde mit einer Verkehrskontrolle vergleichbar: Auch Autofahrerinnen und Autofahrer wissen, dass sie jederzeit

von der Polizei angehalten werden können, und überlegen sich daher vor einer Autofahrt genau, ob sie zu schnell oder mit Alkohol im Blut fahren und damit eine Strafe riskieren. Auch bei einer Außenprüfung kann neben den Steuernachzahlungen samt Zinsen die Grenze zur Strafbarkeit überschritten werden; Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Einsehen dürfen die Prüferinnen und Prüfer die Daten der Finanz-, Lohn- und Anlagebuchhaltung. Daher müssen sämtliche Aufzeichnungen der Buchführung inklusive der Buchungsbelege und Kontenblätter zehn Jahre aufbewahrt werden – und in jedem Fall so lange, bis die jeweiligen Steuerbescheide verjährt sind.

Zahlt ein Steuerpflichtiger seine Steuern nicht, so kann das Finanzamt die Steuern zwangsweise eintreiben; Säumniszuschläge werden für verspätete Steuerzahlungen fällig und Steuerschulden verzinst. Allerdings ist auch das Finanzamt zur Zinszahlung verpflichtet, wenn es nach Ablauf bestimmter Fristen zurückzuerstattende Steuern nicht überwiesen hat. Und in bestimmten Fällen können Steuerzahlungen sogar gestundet oder erlassen werden.

Wenn ein Steuerzahler jedoch gegenüber dem Finanzamt falsche Angaben macht, beispielsweise seine Einkünfte nicht in voller Höhe angibt, Nebeneinnahmen verschweigt oder sogar Unterlagen vernichtet, macht er sich der Steuerhinterziehung schuldig.

Auch diejenigen, die nicht vorsätzlich handeln, müssen mit einem Bußgeld rechnen, wenn die Finanzbeamten ihnen auf die Schliche kommen: Leichtfertige Steuerverkürzung – wie es im Amtsdeutsch heißt – kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Leichtfertigkeit ist eine besondere Form der Fahrlässigkeit und heißt, dass jemand in besonderem Maße gegen Sorgfaltspflichten verstößt.

Steuerfahnder haben in Steuerstrafsachen ein weitgehendes Zugriffsrecht auf die Daten der Steuerpflichtigen – Hausdurchsuchung inklusive – und können auch bei anderen Stellen nachhaken: So sind die Kreditinstitute zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet, ohne sich auf das Bankgeheimnis berufen zu können.

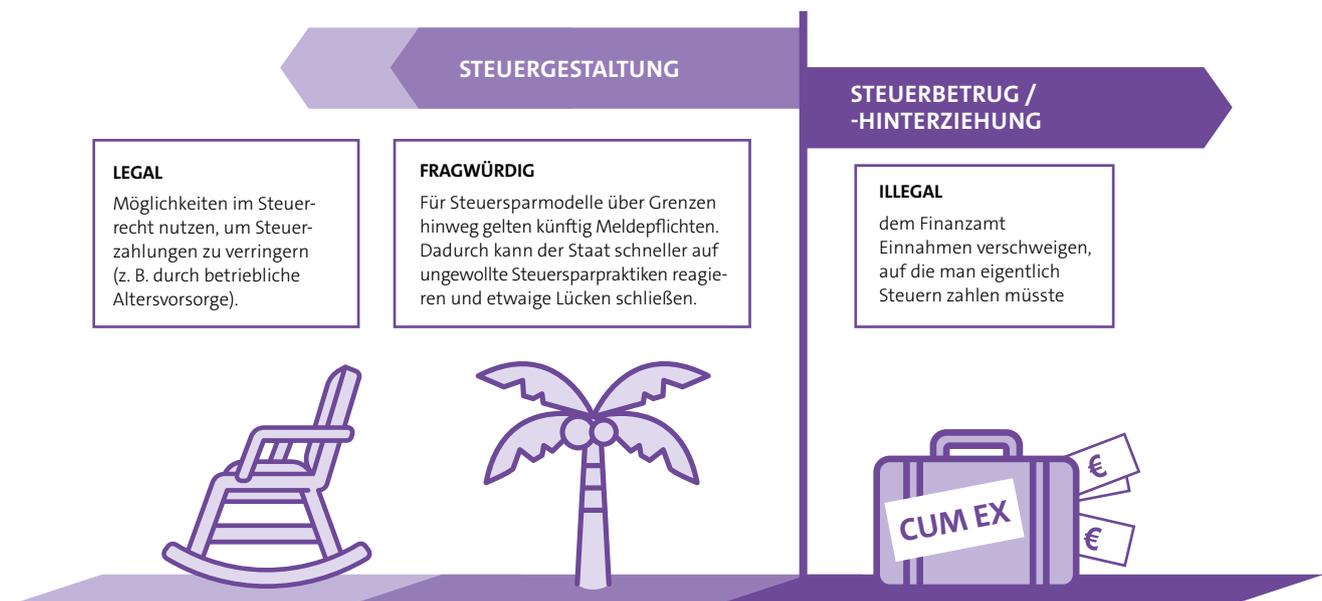
 **Steuerhinterziehung in der Abgabenordnung (§ 370 AO)**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Abgabenordnung (AO), § 370 Steuerhinterziehung. Online: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_370.html

Tätige Reue kann sich in Sachen Steuerhinterziehung lohnen: Wenn eine Steuerzahlerin oder ein Steuerzahler gegenüber dem Finanzamt falsche Angaben macht, diese aber noch rechtzeitig korrigiert, bevor das Finanzamt die Steuern festsetzt, werten die Juristen das als „Rücktritt vom Versuch“ – und bestrafen den Steuersünder nicht. Nach einer Steuerhinterziehung können sich reuige Steuersünder nur noch mit einer Selbstanzeige behelfen, um der Härte des Gesetzes zu entgehen. Aber selbst das nutzt nur der Person, die sich anzeigt, bevor Ihre Tat entdeckt ist. Sie bleibt nur straffrei, solange sie zum Zeitpunkt der Selbstanzeige noch nicht weiß, dass ein Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. Die entgangenen Steuern müssen in jedem Fall plus Zinsen nachgezahlt werden.

Steuergestaltung oder Steuerhinterziehung?



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen, Berlin 2023, S. 31

Steuerhinterziehung durch sogenannte Cum-Cum-Deals?

[...] Rund 25 Milliarden Euro, schätzt der Finanzwissenschaftler Christoph Spengel von der Universität Mannheim, sind dem Staat seit 2001 durch sogenannte Cum-Cum-Deals entgangen. Das sind Aktiengeschäfte, die darauf angelegt sind, dass diejenigen, die sie betreiben, Steuererstattungen bekommen, die ihnen nicht zustehen.

Cum-Cum-Deals sind eine ähnliche Masche wie die bekannteren Cum-Ex-Geschäfte. Die sorgten in den vergangenen Jahren für viel Aufsehen und für zahlreiche Straf- und Ermittlungsverfahren. Doch womöglich richteten die Cum-Cum-Geschäfte noch größeren finanziellen Schaden an.

Sie funktionierten lange so: Wer Aktien deutscher Unternehmen besitzt, muss auf die dabei anfallenden Dividenden Steuern abführen. Deutsche Finanzunternehmen können sich diese Steuer später aber zurückholen, weil sie schon Körperschaftsteuer bezahlen. Ausländische Banken dürfen das nicht. Doch es gibt einen Trick: Ausländische Banken leihen ihre Aktien kurz vor dem Stichtag der Dividende an deutsche Institute aus – und die fordern die Steuer zurück. Danach wandern die Aktien wieder an die ausländischen Eigentümer. Die Steuerersparnis teilen sich beide Seiten. Anfang der Nullerjahre trieben es große Investmentbanken aus London mit dieser Masche besonders bunt und kassierten Milliarden.

Die 25 Milliarden, die der Finanzwissenschaftler Spengel für die Cum-Cum-Deals errechnet hat, seien eine konservative Schätzung, sagt er. Es könnte um wesentlich mehr Geld gehen. „Es ist der größte Steuerskandal in der Geschichte der Bundesrepublik“, so Spengel. Anne Brorhiker, bis Mai noch Oberstaatsanwältin in Köln und bekannteste Jägerin von Steuerbetrüggern, spricht von organisierter Kriminalität.

Beteiligt haben sich an diesem Beutezug Wertpapierhändler aus London, Banker aus Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg oder Stuttgart sowie Steuerberater und Rechtsanwälte. Auch Sparkassen und Volksbanken sind darin verwickelt.

Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt beispielsweise gegen zwei Mitarbeiter der Kreissparkasse Göppingen wegen Cum-Cum-Geschäften. Am 16. Februar 2023 schrieb die Sparkasse ihren Kunden dazu einen Brief. Darin ist zu lesen, dass das Institut zwischen 2008 und 2014 „Wertpapierleihegeschäfte“ gemacht habe. Das seien „bankübliche Geschäfte“, die die Finanzverwaltung „uneingeschränkt akzeptiert“ habe – bis 2015. Da habe der Bundesfinanzhof geurteilt, so heißt es in dem Schreiben, dass solche Cum-Cum-Deals nicht erlaubt seien. Doch auch danach sei nicht klar erkennbar gewesen, was möglich sei und was nicht, argumentiert die Sparkasse und verweist darauf, dass das Bundesfinanzministerium „teils einander widersprechende Begründungen“ geliefert habe, warum die Steueranrechnung nicht erlaubt sein sollte.

Weshalb beteiligt sich eine Kreissparkasse, die als öffentliches Institut dem Gemeinwohl verpflichtet ist, überhaupt an Geschäften zulasten des Staates?

Weil sie benutzt wurde, lautet die kurze Antwort. Die ausführlichere Erklärung: Cum-Cum-Deals wurden von großen Banken betrieben. Dafür müssen gewaltige Mengen an Aktien bewegt werden. Die deutschen Banken wollten das Risiko dafür senken, also deckelten sie die Geschäfte. Wenn die Wünsche der ausländischen Partner diese Grenze überstiegen, so der Verdacht, teilten die großen Banken die Deals in viele kleine Päckchen auf und boten sie regionalen Banken überall im Land an. Sparkassen und Volksbanken griffen zu. Nun ermitteln Staatsanwälte gegen Dutzende von ihnen.

In Göppingen führte das schon zu Steuerrückzahlungen. Die Kreissparkasse will sich nicht dazu äußern, wie viel sie genau zurückgezahlt hat, nur so viel: Alle Forderungen seien vollständig beglichen.

Während inzwischen ein Dutzend Täter wegen Cum-Ex-Geschäften zu teils hohen Haftstrafen verurteilt wurden, steht bei Cum-Cum der erste Strafprozess noch aus. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat im vergangenen Jahr fünf frühere Mitarbeiter der damaligen DEPPA Deutsche Pfandbriefbank wegen Deals zwischen 2004 und 2007 vor dem dortigen Landgericht angeklagt. Dabei geht es um einen Schaden von rund 15 Millionen Euro. Doch das Gericht ließ die Anklage nicht zu, es sah keine Chance auf eine Verurteilung der Beschuldigten. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Oberlandesgericht in Frankfurt ein. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen.

Käme es in Wiesbaden zum Prozess und zu einer rechtskräftigen Verurteilung, wäre nicht nur steuerrechtlich, sondern auch strafrechtlich festgestellt, dass Cum-Cum illegal ist. Das Vorbild Wiesbaden könnte zum Musterverfahren für weitere Cum-Cum-Fälle werden. Allein die Staatsanwaltschaft Köln führt 135 Verfahren, in denen sowohl zu Cum-Ex wie zu Cum-Cum ermittelt werde, teilt ein Sprecher mit. [...]

Ingo Malcher, Karsten Polke-Majewski und Marc Windmann, „Wenn selbst die Sparkasse zulangt“, in: DIE ZEIT vom 27. Juni 2024



Constanze Elter

Finanzpolitik und Staatsausgaben

Das Haushaltsrecht gilt als Königsrecht des Parlaments. Dieses entscheidet, wofür und wann Steuergelder ausgegeben werden. Die Staatsverschuldung steigt an, Lösungen dazu werden kontrovers diskutiert.



Die Haushaltsdebatte im Bundestag wird von der Opposition oft dafür genutzt, die Regierung scharf zu kritisieren, wie hier am 31. Januar und 1. Februar 2024: Julia Klöckner (CDU) bei einer Kurzintervention für die Opposition (o.r.). Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) und Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Die Grünen) verfolgen die Debatte von der Regierungsbank (u.r.).

Der Staat finanziert sich durch Steuereinnahmen. Für jede föderale Ebene – für den Bund, die einzelnen Länder sowie für Städte und Gemeinden gilt dabei: Alle Einnahmen werden für alle Ausgaben verwendet – das nennt man auch das Gesamtdeckungsprinzip. Und alle Einnahmen und Ausgaben eines Jahres müssen in einem Haushalt aufgestellt werden.

Definition und Bedeutung der Finanzpolitik

Die Finanzpolitik umfasst alle staatlichen Entscheidungen, die sich mit Einnahmen oder Ausgaben der öffentlichen Hand befassen, die Steuer- und Ausgabenpolitik betreffen sowie die öffentlichen Schulden und das Vermögen des Staates. Im Idealfall soll der Staat seine Ausgaben dauerhaft danach ausrichten, mit

welchen Einnahmen er rechnen kann. Auf diese Weise sollen möglichst wenig Schulden gemacht und möglichst wenig neue Kredite aufgenommen werden. Allerdings geht es häufig nicht ohne Schulden, denn zum einen muss der Staat bestimmte Aufgaben kontinuierlich wahrnehmen. Zum anderen hat jede Regierung eine bestimmte Vorstellung davon, wie sie Politik gestalten will. Finanzpolitik kann zum Beispiel diese Ziele verfolgen:

- soziale Gerechtigkeit durch Umverteilung zu fördern;
- die Konjunktur anzuregen;
- das Wirtschaftswachstum zu beleben.

Außerdem geht es darum, Ressourcen effizient zu verteilen, konjunkturelle Schwankungen abzufedern und Krisen zu stabilisieren. Der Finanzpolitik stehen dazu verschiedene Instrumente



Der Streit um den Bundeshaushalt 2025

Nach vielen Diskussionen hatten sich die Ampel-Spitzen Anfang Juli [2024, Anm. d. Red.] auf einen gemeinsamen Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 geeinigt. Kanzler Olaf Scholz, Wirtschaftsminister Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner präsentierten die Ergebnisse nach einer langen Nachtsitzung.

Allerdings enthielt diese Einigung noch einen Arbeitsauftrag. Der betrifft die so genannte „Globale Minderausgabe“ – ein Fachausdruck, hinter dem sich die Erwartung verbirgt, dass sich „im Lauf eines Haushaltsjahres nicht alle Projekte verwirklichen lassen“, wie es in der Kabinettsvorlage heißt. Der Gedanke: Ein paar Milliarden aus dem gut 480 Milliarden Euro schweren Haushalt würden gar nicht gebraucht.

So weit, so normal – globale Minderausgaben sind Teil fast jeden Haushalts. Der entsprechende Posten wurde im ersten Schritt im Vergleich zu früheren Haushalten aber ungewöhnlich hoch angesetzt, mit 17 Milliarden Euro. Verbunden mit dem Hinweis, dass die Regierung beabsichtigt, diesen Posten bis zur formalen Zuleitung an den Bundestag „deutlich zu reduzieren“.

Welche „Kunstgriffe“ wurden geprüft?

Ideen zur Reduzierung dieser globalen Minderausgabe stammten aus dem Kanzleramt sowie dem SPD-nahen Berliner Thinktank „Dezernat Zukunft“: Zum Beispiel könne der Bund der Deutschen Bahn und der staatlichen Autobahngesellschaft statt der eigentlich vorgesehenen Zuschüsse doch auch Darlehen geben. Diese Darlehen würden, da ihnen eine Forderung gegenübersteht, als „finanzielle Transaktionen“ gewertet und damit nicht auf die Schuldenbremse angerechnet.

Das heißt: Die Milliardenlücke würde über zusätzliche Kredite des Bundes finanziert, die Neuverschuldung stiege von bislang geplanten 43,8 Milliarden Euro auf über 50 Milliarden Euro.

Was haben die Gutachten ergeben?

Schon in der Kabinettsvorlage war eine „verfassungsrechtliche und wirtschaftliche“ Prüfung der verschiedenen Überlegungen vorgesehen. Ein Gutachten erstellte der Bielefelder Jurist Johannes Hellermann, ein weiteres der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium, der von Ökonomen geprägt ist.

Völlig einig waren sich die Experten in der Bewertung des Vorschlags, übrig gebliebene Gelder aus der Gaspreisbremse umzuwidmen. Die Haushaltslücke könnte so zwar um knapp fünf Milliarden reduziert werden, doch die Gelder stammen aus Krediten, die der Bund unter Berufung auf eine Haushaltsnotlage aufgenommen hat.

Solche Umwidmungen aber hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Schuldenbremse vom November für verfassungswidrig erklärt – die übrigen Gelder der Gaspreisbremse zu nutzen, ist also keine Option.

Nicht so einheitlich fällt die Bewertung der beiden anderen Überlegungen aus, der Umwidmung von Zuschüssen an die Bahn und die staatliche Autobahngesellschaft in Darlehen. Der Beirat der Ökonomen erhebt „vor dem Hintergrund der Schuldenbremse“ an allen erwogenen Maßnahmen „erhebliche Zweifel“. Der Grund: Im Endeffekt müsse der Bund den Schuldendienst für die von ihm vergebenen Kredite ganz oder teilweise selbst übernehmen: Die

Autobahngesellschaft habe überhaupt keine eigenen Einnahmen, die Bahn schreibe Verluste.

Auch der Jurist Hellermann äußert Bedenken zu der möglichen Darlehensvergabe, schreibt aber zugleich, dass die „rechtlichen Risiken“ durch gesetzgeberische Maßnahmen reduziert werden könnten. So müsste beispielsweise der Autobahn GmbH vor der Gewährung eines Darlehens „Zugang zu originär eigenen Einnahmen eröffnet werden“.

Spricht: Der Bund müsste Teile der Mauteinnahmen, die derzeit in den allgemeinen Bundeshaushalt fließen, an die Autobahngesellschaft abgeben. Die Bahn habe ohnehin eigene Einnahmen. Es müsse aber immer deutlich werden, dass es wirklich um ein Darlehen gehe und nicht um einen „verdeckten Zuschuss“, so Hellermann.

Wie kommt es zu den politischen Bewertungen?

Kurz nach Bekanntwerden der Gutachten wurde aus Kreisen des Finanzministeriums eine rechtliche Würdigung bekannt. Demnach kann sich das Haus von Christian Lindner zwar kein Darlehen, aber eine erhöhte Eigenkapitalzufuhr an die Bahn vorstellen – das würde die Haushaltslücke schon mal um bis zu 3,6 Milliarden Euro reduzieren.

Die Umwidmung der übrigen Gaspreis-Milliarden hält man im Einklang mit den Gutachtern für unmöglich, aber auch bei einem möglichen Darlehen an die Autobahngesellschaft zeigt man sich im Finanzministerium äußerst skeptisch: Man sehe „keine Möglichkeit“, dass hierfür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Ganz anders klingt das bei Bundeskanzler Scholz, der sich aus seinem Urlaub gegenüber „Zeit Online“ geäußert hat. Klares Ergebnis: „Das geht“ – wobei sich Scholz explizit nur auf das „juristische Gutachten“ bezieht, also offenbar nicht auf die Expertise des Wissenschaftlichen Beirats beim Finanzministerium.

Scholz setzt noch einen drauf: Es bleibe für ihn „ein Mysterium, wie das eigentlich klare Votum des juristischen Gutachtens vorübergehend grundfalsch aufgefasst werden konnte.“ Ein deutlicher Seitenhieb gegenüber seinem Finanzminister, auch wenn die stellvertretende Regierungssprecherin Christiane Hoffmann im Nachgang betont: Scholz habe sich nur „in der Sache“ geäußert, seine Kritik richte sich nicht an eine Person, „schon gar nicht an den Finanzminister“. Die anwesenden Journalisten bei der Regierungspressekonferenz in Berlin überzeugte sie damit aber nicht.

Wie geht es jetzt weiter?

[...] Grundsätzlich können Veränderungen auch im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens vorgenommen werden – schließlich ist der Bundestag der eigentliche Haushaltsgesetzgeber. Allerdings hat Finanzminister Lindner erklärt, er werde sich nicht noch einmal auf einen Koalitionskompromiss einlassen, der womöglich vor dem Bundesverfassungsgericht verworfen werde: „Das passiert mir kein zweites Mal.“ Der Konflikt zwischen den Ampel-Parteien wäre damit nicht gelöst, sondern nur zeitlich verschoben.

Hans-Joachim Vieweger, „Worum es im Haushaltsstreit geht“, in: Tagesschau.de vom 7. August 2024. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haushalt-ampelkoalition-110.html>

zur Verfügung, auf der Einnahmenseite neben der Erhebung von Steuern die Ausgabe von Staatsanleihen oder Einnahmen aus öffentlichen Unternehmen. Auf der Ausgabenseite fokussiert sich die Finanzpolitik auf Investitionen, Sozialleistungen, Subventionen und Transfers.

Sämtliche Steuereinnahmen werden in den öffentlichen Haushalten abgebildet. Zugleich muss aus dem jeweiligen Haushaltsplan hervorgehen, wofür diese Einnahmen benötigt und wofür sie ausgegeben werden. Der Haushaltsplan ist damit auch ein Kontrollinstrument für die Parlamente, die ihn mit einem Haushaltsgesetz verabschieden müssen. An dieses Haushaltsgesetz sind die Ministerien dann gebunden.

Mehr Geld für Subventionen

Subventionsvolumen des Bundes in Milliarden Euro

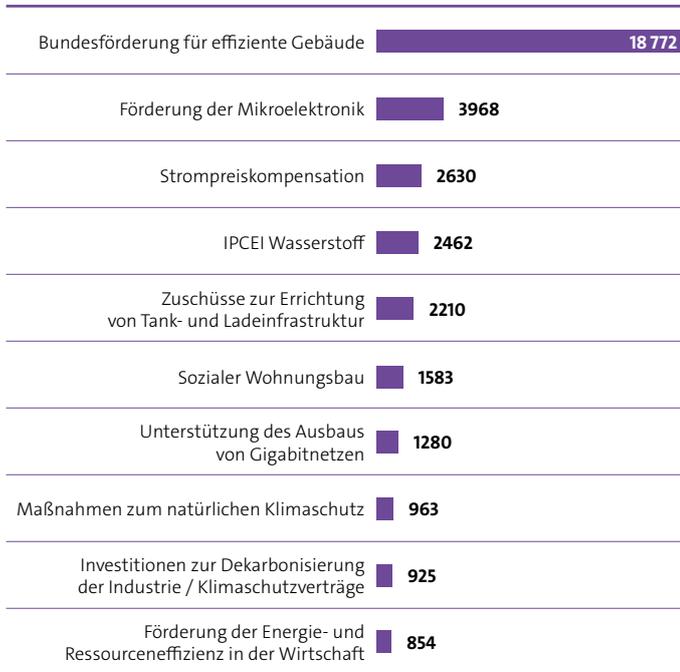
| | Finanzhilfen | Steuervergünstigungen | Insgesamt |
|------|--------------|-----------------------|-----------|
| 2020 | 11,7 | 15,4 | 27,1 |
| 2021 | 18,4 | 19,5 | 37,9 |
| 2022 | 20,1 | 21,5 | 41,6 |
| 2023 | 45,2 | 20,7 | 65,9 |
| 2024 | 48,7 | 18,4 | 67,1 |

Finanzhilfen 2023 und 2024: geplante Ausgaben

Quelle: Bundesministerium der Finanzen © 2023 IW Medien / iwd

Finanzhilfen des Bundes

Die zehn größten Posten des Bundes für das Jahr 2024 in Millionen Euro



Geplante Ausgaben; Mikroelektronik: z. B. Herstellung von Mikroprozessoren oder Chips; Strompreiskompensation: Zuschüsse an energieintensive Unternehmen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel; IPCEI (Important Projects of Common European Interest): länderübergreifende Förderprojekte der EU-Kommission; natürlicher Klimaschutz: Schutz und Pflege bestehender Ökosysteme wie Wälder, Meere und Moore

Quelle: Bundesministerium der Finanzen © 2023 IW Medien / iwd

Haushalt: Wie plant und verwaltet der Staat sein Budget?

Alle Steuereinnahmen fließen in den Haushalt – je nachdem, wem die Steuer zusteht, in den Etat des Bundes, der Länder oder der Gemeinden. Bis ein Staatshaushalt beschlossen und verabschiedet ist, müssen die Verantwortlichen einen langen Weg beschreiten. In der Öffentlichkeit wird der Bundeshaushalt vor allem im Herbst wahrgenommen. Denn dann wird die Haushaltsdebatte im Bundestag häufig zum politischen Schlagabtausch zwischen Regierung und Opposition genutzt. Im Grunde genommen befassen sich Ministerien, Ausschüsse und Abgeordnete jedoch fast das ganze Jahr mit dem Thema Haushalt. Ist der eine verabschiedet, nimmt das Bundesfinanzministerium bereits die Planung für den Haushalt des darauffolgenden Jahres in Angriff.

Im Bundesfinanzministerium fließen alle Informationen zusammen, die für den Entwurf des Haushalts und den mittelfristigen Finanzplan notwendig sind. Mit der Aufstellung von Eckwerten, die im März eines Jahres vom Bundeskabinett abgesegnet werden, beginnt hier die Arbeit am Haushaltsplan. Anhand der Eckwerte werden für jedes Ministerium sogenannte Grenzbeträge festgelegt. Ziel ist es, die Ausgaben der einzelnen Ministerien von vorneherein zu beschränken und den Finanzrahmen für die kommenden vier Jahre vorzugeben.

Im Mai gibt es zum ersten Mal Zahlen, wenn der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine Frühjahrsprognose vorlegt. Denn um den Haushalt realistisch planen zu können, müssen alle Beteiligten über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Einnahmen Bescheid wissen. Daher treffen sich im Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zweimal im Jahr Vertreterinnen und Vertreter

- der Finanzministerien von Bund und Ländern,
- der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute,
- des Statistischen Bundesamts,
- des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (auch die „Fünf Wirtschaftsweisen“ genannt),
- der Deutschen Bundesbank und
- der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, um die Steuereinnahmen zu schätzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu begutachten.



Die „Fünf Wirtschaftsweisen“ stellen am 8. November 2023 ihr Jahresgutachten 2023/24 bei der Bundespressekonferenz in Berlin vor. I.n.r.: Prof. Dr. Martin Werding, Prof. Dr. Achim Truger, Prof. Dr. mult. Dr. h.c. Ulrike Malmendier, Prof. Dr. Veronika Grimm und Prof. Dr. Dr. h.c. Monika Schnitzer

Haushaltsgrundsätze

Öffentliche Haushalte werden nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt. Diese sind im Grundgesetz, im Haushaltsgrundsätzegesetz und in der Bundeshaushaltsordnung geregelt.

Vollständigkeit

Alle Einnahmen und alle Ausgaben müssen in den Haushalt eingestellt werden. Verkürzt gesagt: Es darf bis auf ganz bestimmte Ausnahmen wie Sondervermögen oder Bundesbetriebe keine „Nebenhaushalte“ geben.

Klarheit

Der Haushalt muss aussagekräftig sein, nichts darf offengelassen werden.

Einheit

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in einem Gesamtplan zusammengefasst werden.

Genauigkeit

Im Haushalt dürfen nur Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich fällig werden.

Vorherigkeit

Der Haushalt muss als Gesetz beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein, bevor das betreffende Haushaltsjahr beginnt.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Für den Gesamtbetrag der Ausgaben muss die erforderliche Deckung ausgewiesen werden – sei es über Steuereinnahmen oder auch Kredite.

Jährlichkeit

Der Haushaltsplan wird nach Jahren getrennt aufgestellt und in einem Haushaltsgesetz festgeschrieben.

Bepackungsverbot

In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf Einnahmen und Ausgaben im beschlossenen Zeitraum beziehen.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlich haushalten heißt, ein bestimmtes Ergebnis mit geringstmöglichen Mitteln zu erzielen – oder mit einem bestimmten Einsatz finanzieller Mittel das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen grundsätzlich zur Finanzierung aller Ausgaben.

Bruttoprinzip

Alle Einnahmen und alle Ausgaben müssen in voller Höhe eingestellt werden. Es dürfen also weder Ausgaben von Einnahmen vorab abgezogen werden noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden.

Einzelveranschlagung

Alle Einnahmen müssen nach dem Entstehungsgrund und alle Ausgaben nach Zwecken getrennt festgeschrieben werden.

Öffentlichkeit

Der Haushaltsplan muss unbeschränkt zugänglich sein, auch der Entwurf sowie die parlamentarischen Beratungen müssen im Verlauf publiziert werden.

Constanze Elter

Im Frühsommer tagt auch der Stabilitätsrat. Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die föderalen Ebenen bei der Aufstellung der Haushalts- und Finanzpläne zu beraten und die gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Auge zu behalten. Denn die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen staatlichen Ebenen sollten natürlich aufeinander abgestimmt sein. Zudem achtet der Stabilitätsrat darauf, dass Deutschland seinen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt nachkommen kann.

Da auf der einen Seite jedes Ressort für sich bestimmte Einnahmen beansprucht und dabei kaum zu Abstrichen bereit ist, auf der anderen Seite aber nur begrenzte Einnahmen zur Verfügung stehen, muss verhandelt werden: erst einmal auf Referatsleitungsebene, dann auf Abteilungsleitungsebene und schließlich auch zwischen dem Bundesfinanzministerium und seinen Kolleginnen und Kollegen auf Ministeriumsebene. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet die Bundesregierung.

Im Sommer beschließt das Kabinett den gesamten Haushaltsentwurf und den Finanzplan; im August wird das mehrere tausend Seiten starke Werk Bundestag und Bundesrat übermittelt. Der Haushaltsentwurf gliedert sich in einen Gesamtplan und in Einzelpläne:

- Im Gesamtplan sind alle Einzelpläne zusammengefasst; in der Haushaltsübersicht werden diese Einzelpläne haushaltssystematisch dargestellt. In der Finanzierungsübersicht wird das Finanzierungssaldo berechnet und im Kreditfinanzierungsplan werden die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben gegenübergestellt.
- Die Einzelpläne werden eingeleitet mit einer Übersicht über Gruppierungen, Funktionen, Personal und durchlaufende Posten. In den Einzelplänen wird genau aufgeführt, was im jeweiligen Ressort eingenommen und wofür es ausgegeben werden soll. Außerdem sind hier die Verpflichtungsermächtigungen, also Vorgriffe auf spätere Haushaltsjahre, veranschlagt. Dabei gilt grundsätzlich das Ministerialprinzip, jedem Ressort wird ein Einzelplan zugewiesen.

Im Herbst haben Bundesrat und Bundestag das Wort: Das Parlament berät in erster Lesung über den Haushalt und seine Einzelpläne – in aller Regel in der ersten Sitzungswoche nach der Sommerpause, der sogenannten Haushaltswoche. Diese Debatte wird zu einer Generalaussprache über die Grundzüge der Regierungspolitik genutzt. Eine besondere Stellung nimmt dabei die Beratung über den Etat des Kanzleramts ein. Zwar fällt dieser Einzelplan zahlenmäßig nicht sonderlich ins Gewicht. Da er in der Debatte stellvertretend für die gesamte Regierungspolitik steht, kommt es bei der Aussprache über diesen Etat aber regelmäßig zu einem Schlagabtausch zwischen Regierung und

Die Kassenprüfer des Bundes

Jedes Jahr kontrolliert der Bundesrechnungshof die Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt stichprobenartig. Die Bundesregierung muss nicht nur dem Bundestag und dem Bundesrat, sondern auch dem Bundesrechnungshof gegenüber Rechenschaft ablegen. Alle öffentlichen Ausgaben und Einnahmen des Bundesfinanzministeriums werden darüber hinaus jährlich stichprobenartig geprüft. Dieses Recht ist in Artikel 114 des Grundgesetzes verankert. Der Bundesrechnungshof ist weisungsfrei zwischen Legislative und Exekutive angesiedelt. Die Prüferinnen und Prüfer schauen genau hin, ob der Etat entsprechend der gesetzlich festgelegten Haushaltsgrundsätze geführt wurde. Geprüft werden Verwaltungsausgaben genauso wie Sachleistungen. Prüfungsmaßstäbe des Bundesrechnungshofs sind Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Leitfrage der Überprüfung lautet, ob die Ausgabenpraxis dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Hinweise auf Missstände kommen von allen Seiten, nicht nur aus dem Bundestag.

Der Bundesrechnungshof prüft, berät und liefert über einzelne Gutachten Vorschläge für Einsparungsmöglichkeiten, für mehr Effizienz oder Vereinfachung. Er kann kontrollieren und Mängel äußern – weitere Sanktionsmöglichkeiten hat er aber nicht. Letztlich ist dem Bundesrechnungshof per Finanzverfassung – neben seiner Kontrollfunktion und dem Rechnen mit dem spitzen Bleistift – vor allem die Beratung zugedacht. Die Prüfungsergebnisse legt der Bundesrechnungshof vor, abwägen jedoch müssen die Politikerinnen und Politiker – und damit entscheiden, was sinnvoll ist und was nicht.

Constanze Elter

Das Dreieck der Finanzkontrolle



Quelle: Bundesrechnungshof



Bundshaushalt digital

→ Über den Bundshaushalt können sich Bürgerinnen und Bürger im Internet mit dem Tool „Bundshaushalt digital“ informieren. Hier sind die Daten der vergangenen Jahre sowie die Sollwerte des aktuellen Haushalts hinterlegt: <https://www.bundshaushalt.de/DE/Bundshaushalt-digital/bundshaushalt-digital.html>





Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags am 18. Januar 2024. Der Vorsitzende ist seit Dezember 2021 Helge Braun, CDU (Mitte).



Der Hauptsitz des Bundesrechnungshofs in Bonn

Opposition. Sind die mehrere Tage andauernden Beratungen abgeschlossen, wird der Haushaltsentwurf an den Haushaltsausschuss des Bundestages verwiesen [Zur Beratung von Fachthemen und zur Vorbereitung der Beschlüsse im Plenum setzt der Bundestag Ausschüsse ein, die nach der Stärke der Fraktionen im Bundestag besetzt werden, Anm. d. Red.]. Hier beginnt die eigentliche Arbeit: Der Ausschuss prüft sämtliche Ansätze, die sich auf mehrere tausend Einnahme- und Ausgabepositionen belaufen, und macht Änderungsvorschläge, wo er es für notwendig hält.

In die abschließenden Beratungen des Haushaltsausschusses im November fließen dann die kurzfristigen Schätzungen und Prognosen aus der Herbstsitzung des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ ein. In der zweiten Lesung im Bundestag werden die Ergebnisse des Haushaltsausschusses vorgestellt – und der geänderte Entwurf beraten. Jeder Einzelplan wird nun beschlossen, in der dritten Lesung wird über den Haushaltsentwurf im Gesamten abgestimmt. Nach diesem Votum kommt noch einmal der Bundesrat zu Wort, der – sofern er mit dem Entwurf nicht einverstanden ist – den Vermittlungsausschuss anrufen kann. Ändert dieser noch einmal etwas am Entwurf, muss der Bundestag darüber entscheiden, ob er diese Änderungen übernimmt.

Schließlich wird das Haushaltsgesetz festgestellt und Ende Dezember – in der Regel im Bundesgesetzblatt – der endgültige Haushalt offiziell verkündet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesfinanzministerium sind zu diesem Zeitpunkt schon wieder damit beschäftigt, das Aufstellungsrundschreiben für den nächsten Haushalt zu verfassen. Dieser lange Weg zeigt: Ein Haushaltsplan ist und bleibt eine Prognose für einen bestimmten Zeitraum. Er gibt lediglich die Ziele für Einnahmen und Ausgaben vor. Der Haushaltsausschuss des Bundestags kontrolliert fortlaufend den Umgang mit den Einnahmen; auch der Bundesrechnungshof prüft Einnahmen und Ausgaben.

Staatsverschuldung und Schuldenbremse

In den vergangenen Jahrzehnten sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben kontinuierlich gewachsen – meist überstiegen die Ausgaben die Einnahmen. In einer Phase zwischen 2014 und 2019 erzielte der Fiskus jeweils einen Finanzierungsüberschuss, eine Entwicklung, die durch die Coronapandemie beendet wurde.

Unvorhergesehene Lücken in einem Etat entstehen meist durch höhere Ausgaben, die so nicht geplant waren und an

anderer Stelle nicht eingespart werden können. Oder aber die Steuereinnahmen fallen niedriger aus als geschätzt.

In solchen Fällen muss ein Nachtragshaushalt eingebracht werden, der die bereits beschlossene und festgeschriebene Planung verändert. Ein solcher Nachtragshaushalt muss wie der richtige Etat

- vom Bundesfinanzminister aufgestellt,
- vom Kabinett verabschiedet,
- vom Haushaltsausschuss beraten,
- vom Parlament beschlossen und,
- soweit es den Bundeshaushalt betrifft, vom Bundesrat angenommen werden.

Häufig geht es hier auch um zusätzliche Neuverschuldung.

Im Gegensatz dazu kann ein Haushaltsdefizit von einer Regierung toleriert werden, etwa, um in wirtschaftlichen Krisenzeiten den Konjunkturmotor anzukurbeln. Gedeckt werden kann dies nur durch neue Kredite; daher ist der Begriff der Neuverschuldung eng mit dem Haushaltsdefizit verbunden.

Unterschieden wird zwischen der Bruttoneuverschuldung und der Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme). Alle neu aufgenommenen Kredite in einem bestimmten Zeitraum werden als Bruttoneuverschuldung bezeichnet. Die Nettokreditaufnahme meint die Bruttoneuverschuldung abzüglich der Verbindlichkeiten, die im gleichen Zeitraum getilgt worden sind.

Um die öffentlichen Haushalte nachhaltig zu sanieren, ist die Aufnahme neuer Schulden allerdings nur begrenzt möglich. 2011 wurde die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz

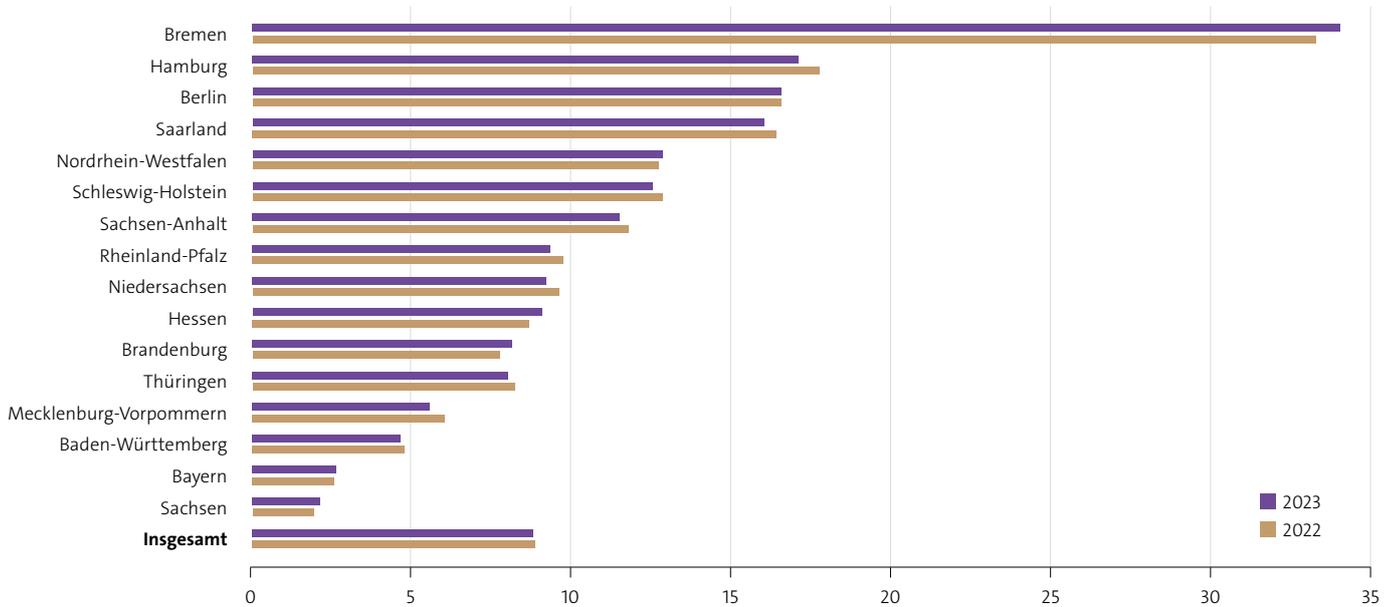


Der Bund der Steuerzahler dokumentiert in Berlin mit einer Schuldenuhr den Schuldenstand Deutschlands, 29. Mai 2024.

etabliert. Seitdem darf der Bund nur noch eine strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aufweisen. Ausnahmen sind allein in Notsituationen und bei Naturkatastrophen gestattet – oder dann, wenn die konjunkturelle Entwicklung „von der Normallage abweicht“. Kredite, die aufgenommen werden, um den Aufschwung anzukurbeln,

müssen „konjunkturgerecht“ zurückgeführt werden. Ziel dieser Schuldenbremse ist es, den aufgehäuften Schuldenberg Stück für Stück abzutragen. Schulden müssen also im Einklang mit der Verfassung stehen. Außerdem muss sich Deutschland an europäischen Vorgaben orientieren und den Stabilitäts- und Wachstumspakt einhalten.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände
je Einwohner/-in, in Tausend EUR



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024





Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt reloaded

Im Frühjahr 2024 ist der reformierte Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) in Kraft getreten. Die europäischen Fiskalregeln wurden 1997 vereinbart, um solide öffentliche Finanzen zu gewährleisten – als Voraussetzung für die gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion. Der Pakt schreibt dazu Obergrenzen für öffentliche Schulden der Mitgliedsstaaten vor. Wer die Defizitgrenzen reißt, muss mit Sanktionen und einem Verfahren rechnen.

Auch nach der Reform darf weiterhin der Schuldenstand eines Mitgliedstaates 60 Prozent der Wirtschaftsleistung nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit, das unter drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts bleiben muss. Die individuelle Situation der einzelnen Länder soll künftig stärker miteinbezogen werden. Wenn diese Reform- und Investitionspläne vorliegen, soll auch der Zeitraum zum Abbau der Schulden verlängert werden können. Umgekehrt müssen hoch verschuldete Länder ihre Schuldenquote jährlich um einen Prozentpunkt senken, Länder mit Schuldenständen zwischen 60 und 90 Prozent um 0,5 Prozentpunkte.

Constanze Elter

Sondervermögen – Schulden außer Sicht?

In der Haushaltsplanung des Bundes haben Sondervermögen inzwischen eine große Bedeutung erlangt. Allein in den Jahren 2011 (Klima- und Transformationsfonds), 2020 (Wirtschaftsstabilisierungsfonds Corona) und 2022 (Sondervermögen Bundeswehr sowie WSF-Energiekrise) errichtete der Bund nach Angaben des Bundesrechnungshofs Sondervermögen im Umfang von 555 Milliarden Euro. Die Prüferinnen und Prüfer betrachten dies kritisch, da nach Auffassung des Bundesrechnungshofs „Zwecke, die zu den Kernaufgaben des Staates gehören, (...) aus dem Kernhaushalt zu finanzieren sind“.

Der Begriff des Sondervermögens ist gesetzlich nicht definiert; Vorschriften der Verwaltung beschreiben dies als rechtlich unselbstständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind. Daher werden Sondervermögen auch als Sonderhaushalte bezeichnet. Das Grundgesetz erwähnt die Möglichkeit für Sondervermögen; da diese aber aus dem Haushalt ausgegliedert sind, unterliegen sie auch nicht den normalen Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit und Einheit. Gegenwärtig bestehen beim Bund 29 Sondervermögen, die ältesten stammen noch aus den 1950er-Jahren (siehe Grafik auf S. 49).

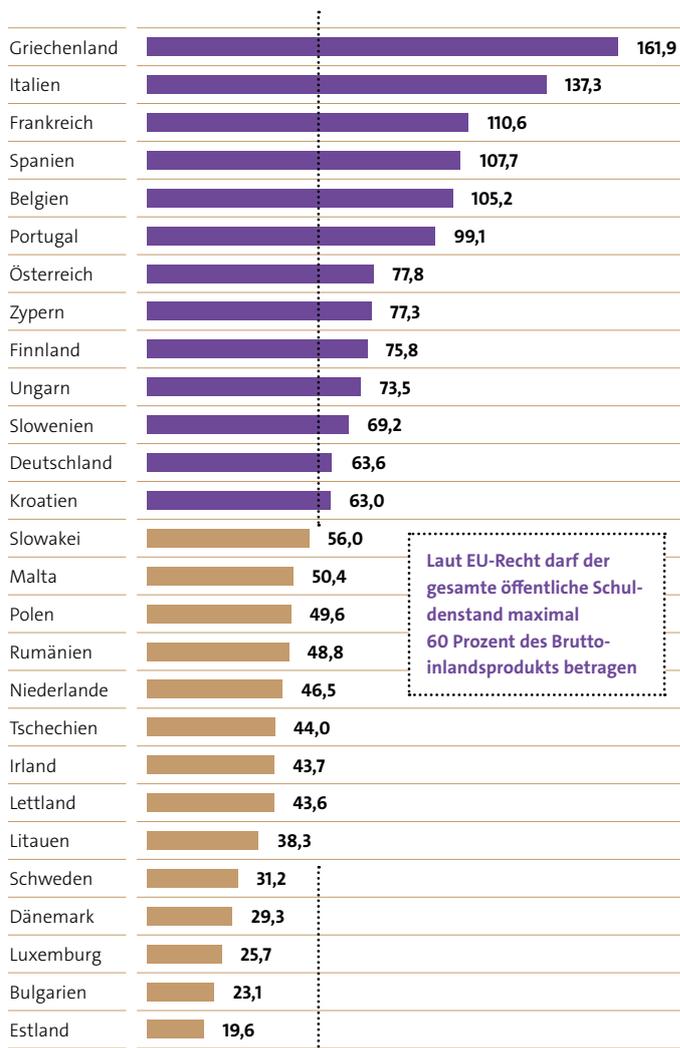
Um die Budgethoheit des Parlaments und die Etatplanung über den Kernhaushalt nicht auszuhöhlen, fordern Expertinnen und Experten, dass derartige Sonderhaushalte eine gut begründete Ausnahme bleiben und kein zu großes Ausmaß annehmen sollten.

Ein Urteil mit gewaltigen Folgen

Im November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist: Kredite in Höhe von 60 Milliar-

Schuldenquoten in der EU

Staatsverschuldung im Jahr 2023 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts



Laut EU-Recht darf der gesamte öffentliche Schuldenstand maximal 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

den Euro – aus einem Sondervermögen zur Bewältigung der Coronakrise – waren verfassungswidrig in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) umgewidmet worden. Erstes Problem: Solche Sondervermögen sind zweckgebunden. Zweites Problem: Der Nachtragshaushalt verstieß gegen den Grundsatz der Jährlichkeit und Jährigkeit. Danach verfallen Kreditermächtigungen, wenn sie in einem Jahr nicht genutzt werden.

Ein Urteil, das nicht nur erstmalig ausführlich rechtlich klärte, wie notlagenbedingte Kredite zu verwenden sind – sondern auch eine Entscheidung, die die Bundesregierung vor gewaltige finanzielle Probleme stellte. Mittel, beispielsweise für die Gas- und Strompreisbremse oder den Wiederaufbau des Ahrtals nach der Flut 2021, waren bereits ausgezahlt und nun rechtswidrig aus Sondervermögen finanziert. Andere Projekte, etwa zum Ausbau der erneuerbaren Energien, drohten zu scheitern. Also mussten äußerst schnell Ersatzfinanzierungen gefunden werden.

Mitte Dezember 2023 wurde zunächst ein Nachtragshaushalt für 2023 beschlossen. Darin wurden bereits ausgezahlte Mittel unter anderem durch das Aufnehmen von Schulden finanziert. Zudem verzögerte sich die Planung für den Bundeshaushalt 2024. Dieser hätte planmäßig im November verabschiedet werden

Pro und Kontra: Schuldenbremse

Interview mit Max Mordhorst (FDP) und Carl Mühlbach (Aktivist), beide 28 Jahre alt

DIE ZEIT: Die Ampelparteien werden nun doch nicht wie geplant kommende Woche [Anfang Juli 2024, Anm. d. Red.] einen Haushalt vorlegen. Ein Streitpunkt in den Etatverhandlungen ist die Schuldenbremse. Finanzminister Christian Lindner sagt, sie nütze gerade jungen Leuten, weil finanzielle Lasten nicht mehr einfach in die Zukunft geschoben werden könnten. Herr Mühlbach, Sie sind 28, ist die Schuldenbremse im Interesse Ihrer Generation?

Carl Mühlbach: Ich kann mir gut vorstellen, dass Politikerinnen sie mit der Intention eingeführt haben, kommende Generationen von Lasten zu bewahren. In der Praxis führt die Schuldenbremse aber vor allen Dingen dazu, dass gerade nicht genug investiert wird: in den Klimaschutz, in Bildung und in die Infrastruktur. Junge Menschen leiden deshalb eher unter ihr, statt von ihr zu profitieren.

Maximilian Mordhorst: Die Investitionsausgaben im Bundeshaushalt befinden sich auf Rekordniveau. Es wird also investiert. Nun kann man sagen: Das reicht nicht. Das finde ich auch. Wir haben aber im Etat fast 500 Milliarden Euro zur Verfügung. Und wenn ich sehe, wofür wir alles Geld ausgeben, dann finde ich, kann man bei dem einen oder anderen Posten schon fragen: Muss das unbedingt sein? Die Schuldenbremse zwingt uns zur Priorisierung, und das finde ich als junger Mensch gut.

Mühlbach: Was Sie nicht erwähnen: Etwa 90 Prozent der Ausgaben im Haushalt sind gesetzlich festgeschrieben. Da kann eine Regierung nicht einfach sagen: Wir kürzen das jetzt weg. Bei den Sozialausgaben gibt es außerdem verfassungsrechtliche Grenzen, das Existenzminimum etwa muss sichergestellt werden. [...] Ich bin auch der Meinung, dass das Geld sinnvoll ausgegeben werden soll. Aber nur mit Priorisierung kommen wir nicht auf die nötigen Summen.

Mordhorst: Dass bestimmte Organisationen mehr Geld haben wollen, kann ich verstehen. Wenn mir jemand Freibier anbietet, dann nehme ich das auch. Aber wer bezahlt die Rechnung? Bei den Schulden sind das die kommenden Generationen – in Form höherer Zinsausgaben oder einer gestiegenen Kreditlast. Meine Sorge ist: Wenn wir jetzt die Schuldenbremse lockern, dann haben wir in ein paar Jahren keinen finanziellen Spielraum mehr, um auf Krisen zu reagieren. [...]

Mühlbach: Das Geld ist doch nicht weg. Wenn Sie als Privatperson ein Haus kaufen, dann nehmen Sie dafür wahrscheinlich auch einen Kredit auf. Sie haben Schulden, aber dafür ein Haus. Wenn wir jetzt in die deutsche Infrastruktur investieren, dann hätten wir in Zukunft eine höhere Wirtschaftsleistung. Investitionen erzeugen Rendite. Und mit Blick auf das Klima gilt: Je mehr wir heute in den Klimaschutz investieren, desto geringer sind die Anpassungslasten in der Zukunft.

Mordhorst: Wäre es so einfach, dann bräuchte man den Staat nicht. Denn wenn sich eine Investition rechnet, würde sie auch der Privatsektor tätigen. Eine staatliche Investition zieht eben gerade keine klar abgrenzbare Rendite nach sich. Deshalb kann man das nicht vergleichen. Ein Beispiel: Wir wissen alle, wie wichtig Bildung ist. Die Allgemeinheit

profitiert vom Bau einer Schule, aber man kann nicht genau berechnen, welche Wirtschaftsleistung dadurch erzeugt wird und wer sie erbringt. [...]

ZEIT: Herr Mordhorst, wäre es okay, wenn sich der Staat für den Bau einer Schule verschuldet?

Mordhorst: Mein Argument ist nicht, dass Schulden immer schlecht sind. Ich bin ja kein Ideologe. Ich bin aber Politiker und weiß, was passieren würde. Wenn wir in die Schuldenbremse eine Ausnahme für Bildungsinvestitionen einbauen oder ein Sondervermögen für die Bildung auflegen, dann würden viele meiner Kollegen im Parlament sagen: Gut, dann geben wir die im Haushalt frei gewordenen Mittel für das Bürgergeld oder die Rente aus. Unter dem Strich würden die Bildungsausgaben also möglicherweise nicht einmal steigen. Was aber mit Sicherheit steigen würde, sind die Schulden. Die Schuldenbremse verhindert das. Sie ist eine Form der politischen Selbstbindung. [...]

Mühlbach: [...] Die Schuldenbremse wurde 2009 eingeführt. Wir sind also in der Bundesrepublik eine lange Zeit ohne sie ausgekommen. Stattdessen hat das Grundgesetz früher vorgeschrieben, dass der Staat in dem Umfang Kredite aufnehmen darf, wie er Investitionen tätigt. Und das hat nicht dazu geführt, dass ein unendlicher Schuldenberg angewachsen wäre. Im Gegenteil: Deutschland hatte über Jahrzehnte hinweg eine sehr solide Finanzpolitik und deshalb keine kaputte Infrastruktur. [...]

Mordhorst: [...] Für mich ist die Schuldenbremse demokratietheoretisch betrachtet ein Element der Gewaltenteilung. Sie wirkt der politischen Machtkonzentration entgegen. So wie es auch Gerichte tun. Als Abgeordneter beziehe ich meine Legitimität aus der Tatsache, dass ich gewählt bin. Aber ich finde es richtig, dass ich nicht vollkommen frei schalten und walten kann, sondern mich an gewisse Regeln halten muss. Politiker sind auch Menschen, und ein gesundes Misstrauen ist da durchaus angemessen. [...]

Nike Mosa und Mark Schieritz, „Sind Schulden eine Last für die Jungen?“, in: DIE ZEIT vom 27. Juni 2024. Online: <https://www.zeit.de/2024/28/diskussion-schuldenbremse-zinsen-investition-bildung>



Diverse Nichtregierungsorganisationen protestieren am 17. Juli 2024 vor dem Kanzleramt in Berlin gegen geplante Kürzungen in der Entwicklungszusammenarbeit.

Sondervermögen des Bundes

| Sondervermögen | Errichtungsjahr |
|--|-----------------|
| Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energiekrise (WSF) | 2022 |
| Bundeswehr | 2022 |
| Aufbauhilfe 2021 | 2021 |
| Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona (WSF) | 2020 |
| Kinderganztagsbetreuung | 2020 |
| Digitale Infrastruktur | 2018 |
| Kommunalinvestitionsförderungsfonds | 2015 |
| Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation | 2013 |
| Aufbauhilfe | 2013 |
| Klima- und Transformationsfonds (KTF) | 2011 |
| Restrukturierungsfonds (RSF) | 2010 |
| Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere | 2009 |
| Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) | 2009 |
| Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) | 2008 |
| Versorgungsfonds des Bundes | 2007 |
| Kinderbetreuungsausbau | 2007 |
| Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank | 1952/2005 |
| Deutscher Binnenschiffahrtsfonds | 2002 |
| Versorgungsrücklage des Bundes | 1999 |
| Klärschlamm-Entschädigungsfonds* | 1999 |
| Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW | 1998 |
| Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz | 1996 |
| Bundeseisenbahnvermögen | 1994 |
| Entschädigungsfonds | 1994 |
| Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben | 1988 |
| Revolvingfonds | 1974 |
| ERP-Sondervermögen (European Recovery Program) | 1953 |
| Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG | 1953 |
| Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau | 1951 |

*Ausweislich der Vermögensrechnung des Bundes für das Jahr 2022 ist der Klärschlamm-Entschädigungsfonds ein Sondervermögen, dessen Vermögen bzw. Schulden dem Bund wirtschaftlich nicht zuzuordnen sind.

Quelle: Bundesrechnungshof (Hrsg.): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023, S. 13

sollen, wurde jedoch erst im Februar 2024 vom Bundestag verabschiedet. Ungedeckte Ausgaben in Höhe von rund 17 Milliarden Euro mussten anders finanziert werden, Einnahmen des Bundes erhöht und Ausgaben eingespart werden. Auch in der Planung für das Haushaltsjahr 2025 sind Lücken aufgerissen.

Das Urteil hat eine Debatte darüber ausgelöst, ob die Schuldenbremse reformiert werden sollte. Auch darüber, auf welche Weise die Haushaltslöcher gestopft werden könnten, herrscht Uneinigkeit in der Politik und unter Expertinnen und Experten. So wird beispielsweise vorgeschlagen, notwendige Kürzungen auf entbehrliche Subventionen zu beschränken. Allerdings haben die Proteste gegen Einsparungen im Agrarbereich deutlich gemacht, dass Subventionskürzungen nur gegen große Widerstände der Betroffenen durchzusetzen sind oder mit langen Übergangsfristen versehen werden müssen.

Auch Steuererhöhungen werden diskutiert, die jedoch private Investitionen hemmen könnten. Weitere kreditfinanzierte Sondervermögen wären eine zusätzliche Möglichkeit, die Ausgaben zu finanzieren – mit dem Risiko, dass noch mehr staatliche Investitionen in Sondervermögen verlagert würden und damit die Gefahr besteht, andere Haushaltsgrundsätze zu verletzen. Letztlich könnte für betroffene Jahre erneut eine Haushaltsnotlage erklärt werden, um Spielraum für neue Kredite zu eröffnen; so ließe sich die Schuldenbremse umgehen.



Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verkündet am 15. November 2023 in Karlsruhe, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es ist somit unwirksam.



Damit der europäische Binnenmarkt gut funktioniert, müssen alle Mitglieder in der Steuerpolitik eng zusammenarbeiten.
Sitz der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main, Aufnahme im Januar 2023

Constanze Elter

Steuerpolitik auf europäisch

Regelmäßig wird darüber diskutiert, doch eigene Steuern erheben kann die EU nicht. Ihre Finanzierung hängt von den Mitgliedstaaten ab. Die EU bemüht sich, Steuern innerhalb der Union anzugleichen.

Die Besteuerung in der Europäischen Union (EU) ist Sache der Mitgliedsstaaten, die EU selbst hat hier nur begrenzte Zuständigkeit. Da der Binnenmarkt reibungslos funktionieren soll, ist es jedoch wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten über die Grundpfeiler ihrer Steuerpolitik einig sind und auch auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten. Eckpfeiler des Binnenmarktes sind die sogenannten vier Grundfreiheiten. Damit ist der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital gemeint. Diese vier Grundfreiheiten sorgen dafür, dass

- Privatpersonen in einem anderen EU-Land wohnen, arbeiten und studieren können;
- Verbraucherinnen und Verbraucher von einer größeren Warenauswahl, günstigeren Preisen und einem stärkeren Verbraucherschutz profitieren können und
- Unternehmen einfacher und kostengünstiger grenzübergreifende Geschäfte tätigen können.

Die nationalen Steuervorschriften sollen damit im Einklang stehen – und nationale Verbrauchsteuern sollen die Situation auf dem Binnenmarkt nicht verzerren. In Deutschland sind aus

diesem Grund sogar mehrere Steuern abgeschafft worden, zum Beispiel die Salzsteuer. Zwar sind Steuern weiterhin in vielen Bereichen eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Allerdings erfordert zum Beispiel die Erhebung der Mehrwertsteuer eine gewisse Einbeziehung der EU, da ein harmonisiertes Umsatzsteuerrecht für einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt und einen EU-weit fairen Wettbewerb unerlässlich ist.

Daher hat die Europäische Union EU-weit gültige Vorschriften zur Mehrwertsteuerpraxis sowie eine Untergrenze für Mehrwertsteuersätze festgelegt.

Der Normalsatz der Umsatzsteuer muss mindestens 15 Prozent betragen, der ermäßigte Satz mindestens fünf Prozent. Einen Höchstsatz für die Mehrwertsteuer gibt es jedoch nicht. Den Mitgliedstaaten verbleibt daher Spielraum für unterschiedliche Steuersätze bei der Umsatzsteuer. Zudem können sie auf viele Waren und Dienstleistungen ermäßigte Sätze anwenden. Auch bei den Verbrauchsteuern – also den Steuern auf Alkohol, Tabak und Energieerzeugnisse – hat man sich auf einige grundlegende Prinzipien einigen können, zum Beispiel, was wie



Sitz des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Europaviertel in Luxemburg. Immer öfter muss der EuGH Urteile in Sachen Steuern fällen.

besteuert wird. Außerdem sind im EU-Recht Mindestsätze für Verbrauchsteuern festgelegt, wobei die Mitgliedsstaaten auch höhere Steuersätze festlegen können.

Die EU mischt sich immer dann ein, wenn es (steuerlich) nicht harmonisch zugeht, der Wettbewerb unter den Mitgliedstaaten verzerrt und ein Land gegenüber dem anderen steuerlich überverteilt ist. In diesem Fall greift die Union ein, versucht, steuerpolitische Ansätze zu koordinieren oder die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Manchmal geht es nicht ohne Verbote, zum Beispiel von (steuerlicher) Diskriminierung oder von Beihilfen. Und immer öfter muss der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Sachen Steuern Entscheidungen treffen und Urteile fällen. Diese haben bindende Wirkung für nationales Steuerrecht.

Auch dann, wenn grenzübergreifende Rechte einzelner Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, schreitet die Union ein – etwa, wenn es darum geht, Renten oder Pensionsansprüche aus einem anderen EU-Land zu übertragen und zu besteuern. Die EU versucht auch, eine mögliche Steuerflucht ins Ausland zu verhindern. Zwar können die Bürgerinnen und Bürger in der EU ihre Ersparnisse dort anlegen, wo sie die besten Erträge erwarten. Doch sie dürfen die bestehenden Möglichkeiten nicht dazu nutzen, Steuern zu hinterziehen.

Steuerharmonisierung oder Steuervermeidung?

Die einzelnen EU-Länder haben unterschiedliche Prioritäten, wie viele Steuern sie erheben und wie sie diese ausgeben. In einer europaweit verflochtenen Wirtschaft wirken sich Steuern aber nicht nur im eigenen Land aus, sondern auch in anderen Staaten. Zum Beispiel dann, wenn Waren oder Dienstleistungen im Ausland verkauft werden – oder Menschen sich jenseits der nationalen Grenzen eine Arbeit suchen.

Aus diesem Grund gibt es ein internationales Steuerrecht, zu dem nicht nur das Außensteuerrecht gehört. Zahlreiche zwischenstaatliche Vereinbarungen werden getroffen, um die verschiedenen nationalen Bestimmungen voneinander abzugrenzen. Zu diesen Verträgen zählen vor allem Doppelbesteuerungsabkommen. Damit soll verhindert werden, dass ein Steuerpflichtiger in zwei Staaten für die gleiche Sache zweimal besteuert wird.

Exkurs: Der Kampf gegen die „Tamponsteuer“

Im Schnitt kaufen Frauen und menstruierende Personen pro Monat Periodenprodukte für ca. fünf Euro. Im Jahr sind das dann grob 60 Euro. Im Laufe der Jahre kommt da also einiges zusammen – Kosten für Schmerzmittel, Schokolade, neue Unterhosen nicht eingerechnet. Das komische daran: Bis letztes Jahr galten Periodenprodukte wie Tampons, Binden und Menstruationstassen in Deutschland nicht als „Produkte des täglichen Gebrauchs“, die mit ermäßigten 7 statt 19 Prozent besteuert werden – im Gegensatz zu Lachskaviar, Schnittblumen und dekorativen Bildwerken. Danke, Umsatzsteuergesetz.

Unter dem Motto „Die Periode ist kein Luxus!“ wehrten sich zwei erfolgreiche Petitionen mit insgesamt über 270.000 Stimmen von Frauen und Männern gegen die steuerliche Diskriminierung. Den Forderungen wurden stattgegeben: Der Bundestag gab Anfang Oktober 2019 bekannt, dass ab dem 1. Januar 2020 auch nur 7% Mehrwertsteuer auf Periodenprodukte erhoben werden. Die Differenz von zwölf Prozent sollte den Konsument*innen zu Gute kommen.

[...] Sind die Preise für Tampons, Binden und Menstruationstassen nun wirklich runtergegangen? [...] Tatsächlich ist der Preis für alle Tampon- und Bindenpackungen, sowie für Menstruationstassen, um mindestens zwölf Prozent gesunken. In den meisten Fällen wurde sogar noch um mehrere Cent nach unten abgerundet. Besonders bemerkbar macht sich die Preissenkung bei Menstruationstassen. Sie sind um bis zu zwei Euro pro Stück günstiger. Bislang kann man den Herstellern und den Händlern nicht vorwerfen, dass sie die Differenz der niedrigeren Mehrwertsteuer in die eigene Tasche stecken. [...]

Trotzdem sind noch nicht alle Periodenprodukte vor dem Finanzamt gleichgestellt. Slipeinlagen werden immer noch mit 19 Prozent Mehrwertsteuer verkauft, weil sie nicht ausschließlich für die Periode benutzt werden können, sondern für Ausfluss jeglicher Art. [Nanna-Josephine Roloff, Mitinitiatorin der Initiative „Die Periode ist kein Luxus!“] findet das lächerlich: „Es wird uns wieder auferlegt: Das darfst du nutzen während der Menstruation und das nicht. Es wird wieder die Selbstbestimmung beschnitten.“ Die Petitionen haben Politikerinnen und Politiker im Bundestag dazu gezwungen, über den Umgang von Frauen und menstruierenden Personen mit ihrer Periode zu reden – ein wichtiger Schritt zur Enttabuisierung der Monatsblutung. Und das bedeutet letztendlich viel mehr als nur eine trockene Änderung im Umsatzsteuergesetz.

© BR/Puls/Viviane Hamm; in Lizenz der BRmedia Service GmbH. Online: <https://www.br.de/puls/themen/leben/periode-binden-tampons-mehrwertsteuer-100.html>

Ein dichtes Netz von Verträgen soll sicherstellen, dass der grenzüberschreitende Wirtschaftsaustausch von steuerlichen Hindernissen freigehalten wird. Deutschland hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen – von Albanien über die Mongolei bis Venezuela. Bei den meisten dieser Vereinbarungen geht es um die Besteuerung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften.

Bei einem Doppelbesteuerungsabkommen können folgende Vorgehensweisen vereinbart werden:

- **Wohnsitzlandprinzip:** Eine Person ist in dem Staat steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- **Quellenlandprinzip:** Eine Person ist in dem Staat steuerpflichtig, aus dem das Einkommen stammt.
- **Welteinkommensprinzip:** Der oder die Steuerpflichtige wird mit seinem oder ihrem gesamten Welteinkommen besteuert.
- **Territorialitätsprinzip:** Der oder die Steuerpflichtige wird nur mit dem Einkommen veranlagt, das er oder sie auf dem Territorium des betreffenden Staates erwirtschaftet hat.

In Deutschland gilt für Inländer das Wohnsitzland- und das Welteinkommensprinzip, für alle anderen gilt das Quellenland- und das Territorialitätsprinzip.

Spitzensteuersätze in Europa

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland mit seinem Spitzensteuersatz von 42% im unteren Mittelfeld. Die höchsten Spitzensteuersätze werden in Finnland (56,95%), Dänemark (56%) und Schweden (52,85%) aufgerufen. Man spricht hier auch vom „Nordischen Modell“.

In Österreich, Belgien und Portugal liegt der Spitzensteuersatz ebenfalls deutlich höher als in Deutschland. Der niedrigste Spitzensteuersatz fällt in Ungarn an: Spitzenverdiener:innen werden hier lediglich mit 15% belastet.

| Land | Spitzensteuersatz | ab Einkommen von |
|-------------|-------------------|------------------------------|
| Deutschland | 42 % | ab 58 597 € |
| Österreich | 55 % | ab 1 000 000 € |
| Frankreich | 45 % | ab 152 260 € |
| Spanien | 45 % | ab 60 000 € |
| England | 45 % | ab 150 000 £ (ca. 178 400 €) |
| Portugal | 48 % | ab 80 640 € |
| Belgien | 50 % | ab 42 370 € |
| Schweden | 52,85 % | ca. 52 000 € |
| Dänemark | 56 % | ca. 65 000 € |
| Ungarn | 15 % | Flat-Tax (Einheitssteuer) |

Quelle: Smartsteuer (<https://www.smartsteuer.de/online/steuerwissen/spitzensteuersatz/>)

Spitzensteuersätze außerhalb Europas

| Land | Spitzensteuersatz | ab Einkommen von |
|-------|-------------------|---------------------------------|
| USA | 39,6 % | ab 418 401 \$ (ca. 410 000 €) |
| China | 45 % | ab 80 000 ¥ (ca. 11 600 €) |
| Japan | 45 % | ab 40 000 000 ¥ (ca. 295 000 €) |

Quelle: Smartsteuer (<https://www.smartsteuer.de/online/steuerwissen/spitzensteuersatz/>)



Die Mitgliedstaaten der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) haben sich 2021 auf eine globale Mindestbesteuerung verständigt.

Globale Mindestbesteuerung

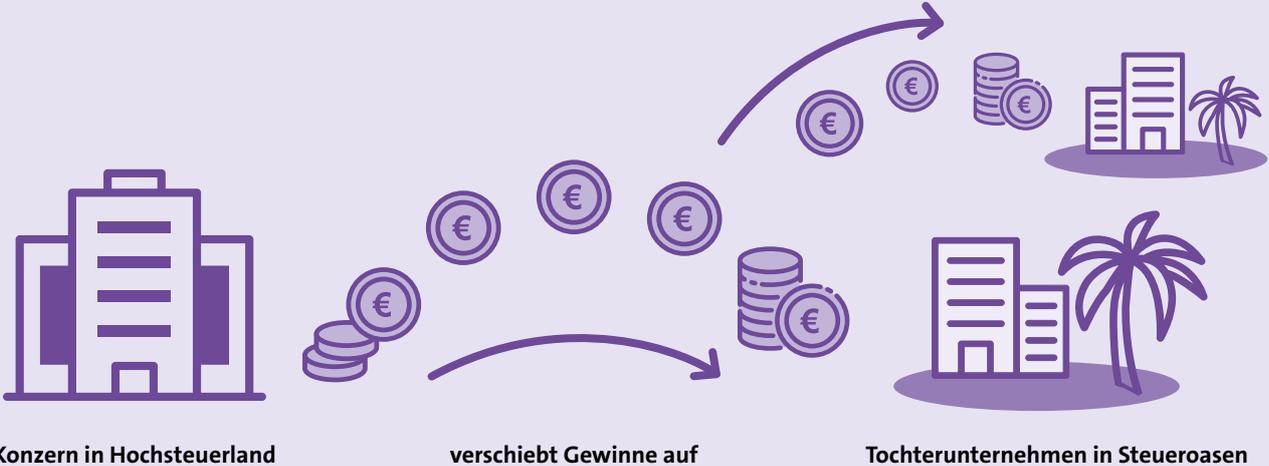
International agierende Unternehmen können Gewinne in einem Land erwirtschaften, ohne dort vor Ort zu sein. Die Digitalisierung macht es möglich, Gewinne in Länder mit niedrigeren Steuern zu verschieben. Die Einnahmen fehlen der Allgemeinheit am eigentlichen Standort des Konzerns, zudem erscheint es der Gesellschaft als ungerecht, wenn globale Unternehmen Millionen Steuern durch Gewinnverlagerungen sparen können, während Mittelständler und Arbeitnehmer dies nicht können.

Aus diesem Grund soll die internationale Unternehmensbesteuerung reformiert werden. Die globale Mindestbesteuerung soll die Steuern für internationale Konzerne vereinheitlichen und Steuervermeidung bekämpfen. Die Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der G20 haben sich 2021 auf die Mindestbesteuerung verständigt. Diese sieht vor, dass multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro eine Mindeststeuer von 15 Prozent auf ihre Gewinne zahlen müssen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land der Konzern die Gewinne erzielt.

Die Mindeststeuer dürfte rund 8000 Unternehmen weltweit treffen, die OECD rechnet mit einem Steueraufkommen von mehr als 220 Milliarden US-Dollar. Der internationalen Vereinbarung haben sich inzwischen 141 Staaten angeschlossen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben sich darüber hinaus auf eine gemeinsame Richtlinie verständigt, die in nationales Recht umgesetzt werden muss. Demnach gilt die Mindestbesteuerung für alle international tätigen Unternehmen und große inländische Gruppen, die einen Umsatz oberhalb von 750 Millionen Euro erwirtschaften.

Reformierung der Unternehmensbesteuerung durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung

VOR
der Einführung einer globalen
Mindestbesteuerung



NACH
der Einführung einer globalen
Mindestbesteuerung



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Constanze Elter

Ausblick

Kompliziert, bürokratisch, teuer: Diese Eigenschaften werden dem deutschen Steuersystem zugeschrieben. Über die Wirksamkeit geplanter Reformen gibt es unterschiedliche Meinungen.

Das deutsche Steuerrecht gilt als eines der kompliziertesten weltweit; immer wieder heißt es, von allen Fachbüchern und Kommentaren, die weltweit zum Thema Steuern und Steuersysteme veröffentlicht werden, beschäftigten sich die meisten mit dem deutschen Steuersystem und füllten lange Regale. Ob das tatsächlich stimmt, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Fakt ist allerdings, dass die Komplexität des deutschen Steuerrechts zum Teil so beabsichtigt ist: Zahlreiche Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Richtlinien sollen dazu beitragen, den individuellen Fall jedes Einzelnen möglichst fair und gerecht abzubilden.

Dem Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit wird damit Vorrang vor einer einfachen, aber möglicherweise zu stark pauschalisierenden rechtlichen Grundlage gegeben. Allerdings sind sich Expertinnen und Experten schon länger einig, dass noch mehr Ausnahmen und noch mehr individualorientierte Regelungen das deutsche Steuersystem undurchdringbar machen. Ein einfaches, von allen leicht zu verstehendes, transparentes System könnte ebenfalls den Prinzipien der Steuergerechtigkeit dienen, argumentieren manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Angesichts der Tatsache, dass sich ein gewachsenes System nicht von heute auf morgen komplett verändern lässt, fokussieren sich einige Expertinnen und Experten zudem darauf – auch angesichts zunehmender Bürokratie –, mögliche Neuregelungen nur noch befristet einzuführen oder dafür andere, nicht nachhaltig erfolgreiche Regelungen, zurückzunehmen. Diese sogenannte „One in one out“-Regel wird unter anderem vom Nationalen Normenkontrollrat eingefordert und eine Bilanz dazu – zumindest, was Vorgaben, die die Wirtschaft belasten – ist seit

2015 Pflicht. Im Berichtszeitraum 2021/22, der das Ende der letzten und den Anfang der neuen Legislaturperiode umfasst, fiel die „One in one out“-Bilanz negativ aus. Mit Bürokratieentlastungsgesetzen versucht der Gesetzgeber, zumindest den Bürokratieabbau voranzutreiben. Neben der Komplexität und der Bürokratie steht auch die Abgabenlast im Fokus der Kritik mancher Experten. Deutschland gehöre demnach zu den Ländern mit der höchsten Steuern- und Abgabenlast weltweit. Allerdings betrifft dies vor allem die Kosten, die durch die Sozialversicherungsabgaben entstehen.

Ob eine radikale Vereinfachung das deutsche Steuersystem so viel besser machen würde, ist unter Expertinnen und Experten umstritten. Zudem ist das deutsche Steuerrecht im internationalen Vergleich nicht außergewöhnlich kompliziert. So liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den USA für eine Steuererklärung bei 27 Stunden. Deutsche brauchen dagegen im Schnitt nur vier Stunden dafür. Ein stark vereinfachtes Steuersystem würde zahlreiche individuelle Situationen außer Acht lassen und könnte die jeweilige Lebenssituation mit all ihren notwendigen Ausgaben nicht berücksichtigen. Das wiederum könnte zu neuer Ungerechtigkeit führen, auch wenn die Steuererklärung als solche dann einfach zu erledigen wäre.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, mit neuen Vorgaben auf möglichen Missbrauch zu reagieren und so dafür zu sorgen, dass Steuerpflichtige in gleichen Situationen gleichbehandelt werden. Steuerberatung ist für alle zugänglich und die verstärkte Digitalisierung erleichtert auch im Steuerrecht bislang bürokratische Vorgänge. So können digitale



Prozesse und elektronische Steuererklärungen den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduzieren.

Dass die Debatte über eine Reform des Steuersystems bereits seit Jahrzehnten anhält und immer wieder die gleichen Punkte aufgreift, zeigt, wie komplex die Diskussion über die richtigen Ansätze ist. Zudem müssen Änderungen in Vorgaben der Europäischen Union und internationale Bestrebungen zur

Steuerharmonisierung eingebettet werden. Darüber hinaus haben die politischen Parteien unterschiedliche Vorstellungen von Steuergerechtigkeit und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Steuersystem. Ob das deutsche Steuerrecht in den nächsten Jahrzehnten noch komplexer wird oder ob die Digitalisierung dazu beiträgt, sich mit der Vereinfachung des Systems aufs Neue zu beschäftigen, bleibt abzuwarten.



Mit der Förderung strukturarmer Regionen gegen den Populismus kämpfen?

Interview mit dem Ökonomen Robert Gold vom Kiel Institut für Weltwirtschaft

ZEIT: Herr Gold, Sie haben am Kiel Institut für Weltwirtschaft gerade eine Studie veröffentlicht, in der Sie feststellen, dass die Förderung von strukturarmen Regionen den Populismus eindämmt. Lässt sich der Populismus wirklich mit Geld bekämpfen?

Gold: Einfach Straßenbahnen und Schwimmbäder zu bauen, wird das Problem nicht lösen. Die Ökonomie ist immer nur ein Teil des Ganzen. Aber wir zeigen in unserer Studie, dass regionale Förderung die Unterstützung populistischer Parteien um durchschnittlich 2,5 Prozentpunkte bei Wahlergebnissen reduziert. Das ist zumindest ein Anfang. Und ein Ergebnis mit direkten Implikationen für die Politik.

ZEIT: Inwiefern?

Gold: Wir haben in der ganzen EU strukturschwache Regionen, die Förderung erhalten haben oder denen Förderung entzogen worden ist, miteinander verglichen und geschaut, welchen Effekt die Finanzierungsspritze auf die Unterstützung populistischer Parteien hat. Dadurch haben wir mit einer nie dagewesenen Datenmenge überprüfen können, welche Rolle regionalpolitische Entwicklungsmaßnahmen tatsächlich spielen. Jetzt wissen wir: Die Unzufriedenheit vieler Menschen mit der Politik lässt nach, wenn sie spüren, dass in die marode Infrastruktur oder die Industrie vor Ort investiert wird. Das gilt EU-weit und entsprechend auch für Deutschland.

ZEIT: Gilt denn Gleiches auch vice versa: Wo Infrastruktur verfällt, steigt die Zustimmung für Rechtspopulisten?

Gold: Ja. Und das ist gerade für Deutschland relevant. Mit der EU-Osterweiterung traten arme Regionen der Europäischen Union bei. Sie erhielten plötzlich Mittel aus dem Fördertopf für regionale Entwicklung, die einst ostdeutschen Regionen zur Verfügung standen. Gerade in den Regionen, denen man die Förderung entzog, stieg die Unterstützung der AfD an. Hinzu kommt: Wenn das Angebot an öffentlichen Gütern verknappt wird, also zum Beispiel lokale Schwimmbäder schließen müssen, reagieren Menschen besonders sensitiv auf den Zuzug von Migranten. In solchen Situationen bekommt Immigration besonders viel Sprengkraft. [...]

ZEIT: Woraus besteht dieses Gefühl der Frustration?

Gold: Das lässt sich schwer definieren. Da geht es um ein Stadt-Land-Gefälle, um mangelnde politische Kommunikation. Aber, und das zeigen unsere Daten sehr schön, es geht vor allem auch um das Vertrauen in die politischen Institutionen. Das wächst signifikant, sobald die Infrastruktur ausgebaut, das Schwimmbad renoviert, innovative Industrien gefördert oder Qualifikationsangebote geschaffen werden. Die Leute geben in den Umfragen dann an, der nationalen Regierung und dem EU-Parlament zu vertrauen. Sie haben ein besseres Verhältnis zum Staat, seinen Akteuren und Institutionen.

ZEIT: Nur leider hat unser Staat derzeit keine Spendier-

hosen an. Wie wirkt man der Demokratiekrise in einer Haushaltskrise entgegen?

Gold: Ich glaube nicht, dass es an Masse fehlt. Man muss die Mittel, die man zur Verfügung hat, effizient nutzen und vor allem gut kommunizieren. Es braucht nicht überall mehr Geld, sondern Projekte, die für die Region sinnvoll sind und den Menschen vor Ort eine Perspektive geben. Und ich glaube, dass es wichtig ist, diese Politiken sichtbarer zu machen. Überall, wo mit EU-Förderungen gebaut wird, werden riesengroße Schilder aufgehängt: Dieses Projekt wird finanziert aus Mitteln der Europäischen Union. Das macht was mit den Menschen. Die merken: Diese EU, die ist vielleicht doch nicht so schlecht [...]. Der Staat investiert viel mehr, als viele glauben. Es weiß nur niemand, wo ihr Steuergeld hinfließt und wie stark manche Regionen davon bereits profitiert haben. Aber woher sollen sie es auch wissen? Das muss man transparent machen. Es lohnt sich, zu zeigen, wo der Staat investiert.

ZEIT: Und wo er funktioniert.

Gold: Genau. Repräsentative Demokratien müssen responsiv sein. Die Menschen müssen nachvollziehen können, dass die staatlichen Institutionen ihnen persönlich einen Vorteil bringen.

ZEIT: Ist das ein Plädoyer für mehr Regionalpolitik im Allgemeinen?

Gold: Ja, definitiv. Wie wirksam gute oder eben auch schlechte Regionalpolitik ist, konnte man bereits hervorragend am Brexit studieren. Regionalpolitik und -förderung stellt eine stärkere Verbundenheit zwischen der lokalen Bevölkerung und dem politischen System her, die Menschen spüren, dass die eigenen Bedürfnisse wahrgenommen werden. Das wirkt allen populistischen Kampagnen entgegen, die behaupten, der Staat privilegiere den urbanen Raum und vergesse den Rest der Bevölkerung.

ZEIT: Es geht ja nicht nur um ein Gefühl. Zwischen Ost- und Westdeutschland herrscht strukturell nach wie vor ein großes Gefälle.

Gold: Das stimmt. Deshalb steht die Verbindung zwischen der Entwicklung einer Region und seiner Förderung im Fokus unserer Forschung. Es geht um die Frage, wie regionalpolitische Maßnahmen diese Ungleichheiten, die sich mehr oder weniger zwingend aus dem ökonomischen Wandel ergeben, abfedern können. Wichtig ist, den Verlust an Entwicklungsperspektiven auszugleichen, sodass die Lebensqualität, egal ob gefühlt oder real, weniger stark leidet, als sie es aktuell in strukturschwachen Regionen tut. [...]

Carlotta Wald, „Lässt sich Populismus wirklich mit Geld bekämpfen?“, in: ZEIT ONLINE vom 29. Juni 2024. Online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-06/infrastrukturfoerderung-populismus-unterstuetzung-wirtschaft-robert-gold>

Glossar

Abgaben ist der Oberbegriff für alle Zahlungen, die der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern verlangen kann. Dazu zählen neben Steuern auch → **Beiträge** und → **Gebühren**. Abgaben dienen dem Staat dazu, Einnahmen zu erzielen. Die Art der Abgaben unterscheidet sich darin, ob für eine konkrete Gegenleistung gezahlt wird oder ob die Einnahmen in einen allgemeinen Haushalt fließen, aus dem wiederum Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger finanziert werden.

Die **Abgabenordnung** (AO) ist der grundlegende Teil des deutschen Steuerrechts, daher wird sie auch umgangssprachlich Steuergrundgesetz genannt. Hier sind allgemeine und für alle Steuerarten geltende Regeln festgelegt. Dazu zählen die steuerlichen Grundbegriffe, Verfahrensgrundsätze und das Besteuerungsverfahren. Auch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung ist in der Abgabenordnung festgeschrieben.

Das **Äquivalenzprinzip** bezeichnet die Theorie, nach der sich die Besteuerung nach der Höhe der empfangenen staatlichen Leistungen oder dem Nutzen für den Einzelnen bzw. die Einzelne richtet.

Beiträge fallen an, wenn die Möglichkeit besteht, bestimmte Leistungen zu nutzen. Die Kosten werden auf die gesamte Gruppe, die die Leistungen nutzen kann, umgelegt.

Die **Bemessungsgrundlage** ist der Wert, auf den der jeweilige Steuersatz angewendet wird – also die Grundlage, um die jeweilige Steuer zu berechnen. Die Bemessungsgrundlage für die Hundesteuer ist beispielsweise die Zahl der gehaltenen Hunde; bei der → **Einkommensteuer** ist es das zu versteuernde Einkommen – also die Einkünfte abzüglich notwendiger Ausgaben für den Beruf, für Versicherung und Vorsorge sowie die individuelle Situation berücksichtigend.

Die **Besitzsteuer** ist eine Möglichkeit, Steuern einzuteilen. Hier wird die Steuer danach charakterisiert, ob sie auf Einkommen und Vermögen oder aber auf Verbrauch bzw. Vorgänge im Rechts- und Wirtschaftsleben erhoben wird.

Direkte Steuern werden unmittelbar bei dem Steuerzahler bzw. der Steuerzahlerin erhoben, der oder die von der Steuer betroffen sein soll. Der oder die Betroffene muss also die Steuer zahlen, es werden jedoch die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Ein Beispiel für eine direkte Steuer ist die → **Einkommensteuer**.

Die **Einkommensteuer** ist die wichtigste Steuerart in Deutschland. Sie betrifft viele, gleich ob Arbeitnehmer, Selbstständige oder Rentnerin. Außerdem liefert sie den größten Anteil an Steuereinnahmen. Sieben mögliche Einkunftsarten sind relevant für die Einkommensteuer: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieben, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus sonstigen Einkünften.

Der **Einkommensteuertarif** bezeichnet den Prozentsatz, mit dem die Steuerlast ermittelt wird. Die tarifliche → **Einkommensteuer** bemisst sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Der Tarif ist grundsätzlich linear-progressiv. Das

bedeutet: Je höher das zu versteuernde Einkommen, desto höher der Steuersatz. Dieser geht bis zu einer bestimmten Grenze, die gegenwärtig bei 45 Prozent liegt. Der Eingangssteuersatz beläuft sich derzeit auf 14 Prozent. Ein Grundbetrag bleibt bei allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern steuerfrei, um das Existenzminimum zu sichern.

Die **Ertragskompetenz** ist ein Grundsatz im Steuersystem, der im Grundgesetz fixiert ist (Art. 106). Die Ertragskompetenz gibt vor, wer welche Steuereinnahmen erhält und welche Einnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden.

Die **Finanzverfassung** beinhaltet alle Regeln, die die staatlichen Einnahmen und Ausgaben betreffen. Die Finanzverfassung ist im Grundgesetz (Art. 104a bis 108) festgelegt, ebenso die Grundsätze des Haushalts (Art. 109 bis 115). In der Finanzverfassung sind unter anderem die → **Gesetzgebungskompetenz**, die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie die → **Schuldenbremse** festgeschrieben.

Fiskus ist ursprünglich eine Bezeichnung für das Staatsvermögen, das Wort stammt aus dem Lateinischen. Heute wird der Begriff umgangssprachlich für die Finanzverwaltung benutzt; in der Volkswirtschaftslehre wird das Wort Fiskus auch für den fiskalisch handelnden Staat an sich verwendet.

Freibeträge reduzieren die → **Bemessungsgrundlage** einer Steuer; für diesen Teilbetrag müssen also keine Steuern gezahlt werden. Freibeträge gewährt der Staat aus unterschiedlichen Gründen, etwa um das Existenzminimum zu sichern oder um die Erziehung und Ausbildung von Kindern zu berücksichtigen.

Gebühren müssen nur gezahlt werden, wenn eine Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird – beispielsweise in der Verwaltung oder im kommunalen Bereich.

Die **Gesetzgebungskompetenz** bezeichnet die Zuständigkeit einer föderalen Ebene bei der Gesetzgebung. Sie regelt also, ob Bund oder Länder das Gesetz für eine bestimmte Aufgabe erlassen dürfen. Wer sie besitzt, darf eine neue Steuer einführen, eine existierende Steuer verändern oder auch abschaffen. Es gibt die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung; für Steuern bedeutet letztgenanntes, dass sowohl Bund als auch die Länder unter bestimmten Voraussetzungen über das jeweilige Gesetz bestimmen dürfen. Detailliert ist die Gesetzgebungskompetenz im Grundgesetz geregelt.

Haushalt nennt sich das Budget des Staates. Alle Steuereinnahmen fließen in den Haushalt – entsprechend der → **Ertragskompetenz** in den Haushalt des Bundes, der Länder oder der Gemeinden. Aus dem Haushalt werden sämtliche Ausgaben bestritten; der öffentliche Haushalt wird nach festgelegten Haushaltsgrundsätzen aufgestellt, die im Grundgesetz, im Haushaltsgrundsatzgesetz und in der Bundshaushaltsordnung festgelegt sind. Im Haushalt werden die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen föderalen Ebene gegenübergestellt. Einzelpläne bilden die jeweiligen Aufgabengebiete ab, beispielsweise Arbeit und Soziales. Die Legislative hat das Budgetrecht, das bedeutet, dass der Haushalt im Bundestag vorgelegt, öffentlich debattiert und vom Parlament beschlossen werden muss. Das Budgetrecht wird auch als Königsrecht des Parlaments bezeichnet.

Indirekte Steuern belasten nicht denjenigen, der sie ans Finanzamt abführt. Der- oder diejenige zieht die indirekte Steuer nur für den Staat ein, die Steuer wird auf den Verkaufspreis umgelegt. Belastet ist in aller Regel der Verbraucher oder die Verbraucherin. Beispiele für indirekte Steuern sind die → **Umsatzsteuer** und alle → **Verbrauchssteuern**.

Die **Körperschaftsteuer** muss von bestimmten Unternehmen gezahlt werden. Welche Betriebe betroffen sind, hängt von ihrer Rechtsform ab. Sämtliche Kapitalgesellschaften – beispielsweise eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft (AG) – müssen Körperschaftsteuer entrichten. Personengesellschaften – etwa eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) – und Einzelunternehmen zahlen → **Einkommensteuer**.

Länderfinanzausgleich lautet der Oberbegriff dafür, dass der Staat finanziell dafür sorgen muss, dass überall in Deutschland annähernd gleiche Lebensverhältnisse geschaffen werden können. Mit dem Länderfinanzausgleich sollen finanzschwache Bundesländer in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu werden Steuereinnahmen nach Quoten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, außerdem werden die Umsatzsteuereinnahmen ebenfalls nach einem Quotensystem zwischen den Ländern verschoben und durch Zu- und Abschläge verteilt.

Leistungsfähigkeitsprinzip wird die Theorie genannt, wonach die individuelle wirtschaftliche Situation des oder der Einzelnen bei der Besteuerung berücksichtigt werden muss. Damit soll → **Steuergerechtigkeit** hergestellt werden.

Schuldenbremse ist die umgangssprachliche Bezeichnung für die Schuldenregel. Diese ist im Grundgesetz verankert und soll sicherstellen, dass der Staat nur in eng definierten Grenzen Kredite aufnimmt und Schulden macht. Ausnahmen gelten für Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen.

Steuergerechtigkeit soll auf unterschiedliche Weise hergestellt werden; wie das geschehen soll, wird immer wieder kontrovers diskutiert. Das deutsche Steuersystem basiert auf horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit. Horizontal meint, dass Steuerpflichtige, die sich in der gleichen wirtschaftlichen Lage befinden, auch gleich belastet werden sollen. Die vertikale Steuergerechtigkeit besagt, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen auch unterschiedlich hohe Steuern zahlen müssen.

Steuern sind Geldleistungen, die das Gemeinwesen und staatliche Aufgaben finanzieren. Eine konkrete Gegenleistung gibt es für die jeweilige Steuerzahlung nicht, Steuereinnahmen sind also an keinen bestimmten Zweck gebunden. Alle Steuereinnahmen dienen der Finanzierung aller Staatsausgaben.

Steuerklassen sind nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer relevant. Denn sie regeln, wie viel Lohnsteuer während des Jahres vom Gehalt bereits abgezogen und ans Finanzamt überwiesen wird. Die Lohnsteuer ist eine Spielart der → **Einkommensteuer**, mit der Lohnsteuer leisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewissermaßen eine Vorauszahlung auf die zu zahlende Einkommensteuer. Bei den Steuerklassen 1 bis 6 ist vor allem der Familienstand eingepreist.

Steuervergünstigungen sind → **Steuersubventionen**, mit denen zum Beispiel ein bestimmtes Handeln gefördert werden soll. Diese steuerlichen Vorteile sollen wirtschafts- und sozialpolitische Lenkungsziele umsetzen. Steuervergünstigungen können als Ausnahmen oder Befreiungen von einer Steuerpflicht gestaltet sein. Eine offizielle gesetzliche Definition gibt es nicht. Daher listet der Subventionsbericht der Bundesregierung nicht alles auf, was Expertinnen und Experten als Steuervergünstigung eingestuft haben. Beispiele für Steuervergünstigungen sind die Entfernungspauschale (auch als Pendlerpauschale bekannt), steuerliche Regelungen zur privaten Altersvorsorge oder auch Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen.

Subventionen sind staatliche Zahlungen oder geldwerte Vorteile ohne eine Gegenleistung. Sie sollen gesellschaftlich erwünschte Leistungen oder erwünschtes Verhalten fördern. Subventionen werden unterteilt in Finanzhilfen und → **Steuervergünstigungen**. Sie werden im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt. Expertinnen und Experten halten Subventionen für problematisch, da sie einfach (zum Beispiel als Wahlversprechen) eingeführt, aber nur sehr schwer wieder abzuschaffen sind.

Die **Umsatzsteuer**, auch als Mehrwertsteuer geläufig, trifft jede und jeden. Bei jedem Einkauf, jeder Rechnung wird Umsatzsteuer aufgeschlagen. Die Unternehmen nehmen die Umsatzsteuer für den Staat ein und führen sie ab an das Finanzamt; sie sind also wirtschaftlich nicht belastet. Zahlen müssen die Umsatzsteuer letztlich die Verbraucherinnen und Verbraucher; daher gehört die Umsatzsteuer zu den → **indirekten Steuern**. Der normale Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 Prozent, für bestimmte Umsätze gilt der ermäßigte Satz von sieben Prozent. Manche Umsätze sind darüber hinaus von der Umsatzsteuer befreit.

Verbrauchssteuern sind Abgaben, die den Verbrauch einer Ware betreffen. Beispiele für Verbrauchssteuern sind die Kaffeesteuer oder die Tabaksteuer. Daneben stehen → **Verkehrs-** bzw. → **Besitzsteuern**.

Verkehrsteuern sind Steuerarten, die auf Vorgänge im Rechts- und Wirtschaftsleben erhoben werden. Zu ihnen zählt beispielsweise die → **Umsatzsteuer** oder die Kraftfahrzeugsteuer. Im Gegensatz dazu stehen die → **Besitz-** bzw. die → **Verbrauchssteuern**.

Werbungskosten sind ausschlaggebend, um die sogenannten Überschusseinkunftsarten in der → **Einkommensteuer** zu ermitteln. Werbungskosten sind beruflich veranlasste Ausgaben; sie dienen dazu die jeweiligen Einnahmen zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten. Das Finanzamt berücksichtigt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern automatisch pro Jahr einen Betrag von 1230 Euro ohne Nachweise (Stand: 2024).

Literaturhinweise

Bach, Stefan/Vesper, Dieter: Finanzpolitik und Wiedervereinigung – Bilanz nach 10 Jahren, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 2/2000, S. 194–224.

Buggeln, Marc: Ohne Steuern keine Demokratie? Vergangenheit und Zukunft eines engen Verhältnisses (Beiträge aus dem Archiv der sozialen Demokratie 22), Bonn 2023, 74 S. Online: <https://library.fes.de/pdf-files/adsd/21060.pdf>

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung, Berlin 2023. Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bund-laender-finanzbeziehungen-2023.html

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, August 2023. Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/07/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-steuern-im-internationalen-vergleich-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Steuern von A-Z. Ausgabe 2023, Berlin 2023. Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/steuern-von-a-z-2023.html

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen, Berlin 2023. Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/was-steuern-sind-und-wozu-wir-sie-zahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Piketty, Thomas: Eine kurze Geschichte der Gleichheit, München 2022, 264 S.

Sahm, Reiner: Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit. Eine steuertheoretische, steuerrechtliche und politische Betrachtung, Berlin 2018, 332 S. Online: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-25903-7>

Tipke, Klaus/Lang, Joachim: Steuerrecht, Köln 2024, 1800 S.

Internetquellen

Bundshaushalt (Bundesministerium der Finanzen/BMF)
<https://www.bundshaushalt.de/DE/Home/home.html>

Bundesministerium der Finanzen
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>

Das Lexikon der Wirtschaft (bpb)
<https://www.bpb.de/162>

Datenportal zu finanzpolitischen Themen (BMF)
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/start.html>

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
<https://www.diw.de/de>

Europäisches Parlament, Allgemeine Steuerpolitik
<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/92/allgemeine-steuerpolitik>

Egal ob zu Hause oder unterwegs:

Infos und Debatten rund ums Thema Geld gibt's auch auf **fluter.de**

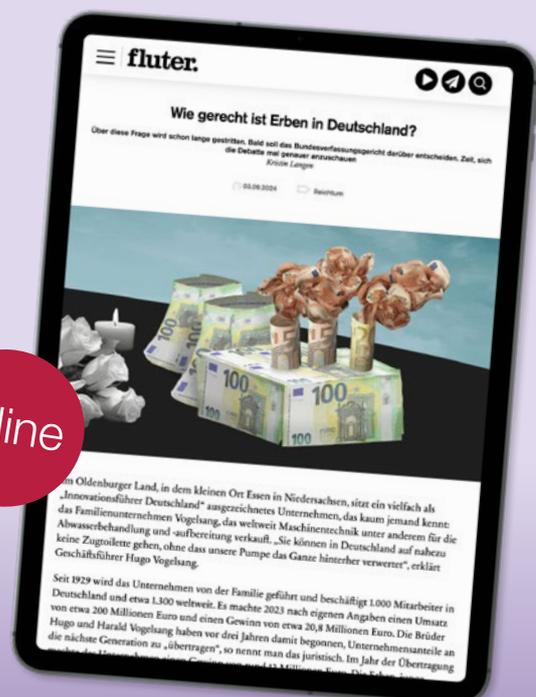


www.fluter.de



online

fluter.



Stabilitätsrat, bestehend aus Bundesfinanzminister, die Finanzminister der Länder und dem Bundeswirtschaftsminister
<http://www.stabilitaetsrat.de>

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Steuer ABC
<https://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc.html>

Verbraucherzentrale, Steuererklärung: Wer sie wann beim Finanzamt abgeben muss
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/steuererklaerung-wer-sie-wann-beim-finanzamt-abgeben-muss-24899>

Materialien

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb: Materialien – fluter-Podcast: Was passiert mit meinen Steuern? – Pause mit Finanzökonomin Elena Herold (2022). Online: <https://www.bpb.de/539203>

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb: Materialien – Spicker Politik: Steuern (2022). Online: <https://www.bpb.de/515123>

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb: Materialien – Was geht?: Das Heft über Geld und seine Verteilung in Deutschland (2021). Online: <https://www.bpb.de/343673> und das Begleitheft für Pädagoginnen und Pädagogen: <https://www.bpb.de/343680>

Die Autorin

Die Autorin Constanze Elter arbeitet als Steuerjournalistin, Moderatorin und Podcasterin. Sie war viele Jahre erfolgreich selbstständig, hat in dieser Zeit mehrere Bücher veröffentlicht und ist seit 2018 in der Unternehmenskommunikation von DATEV tätig als Medienverantwortliche für Podcasts und Audioproduktionen. Für ihre Arbeit wurde Constanze Elter mit dem Journalistenpreis des Bundes der Steuerzahler ausgezeichnet.

Bildnachweise

akg images: 6: UIG / Universal History Archive

Getty Images: 5: Boy_Anupong / **18 links:** kzenon / **18 rechts:** Dusan Bartolovic / **50:** ANDREY DENISYUK

picture alliance: 4: Caro | Froese / **8:** Zoonar | Christian Offenberg / **9 oben:** Zoonar | stockfotos-mg / **9 unten:** dpa | Matthias Balk / **10:** akg-images | akg-images / **12:** Roland Witschel | Roland Witschel / **19:** dpa | Fabian Sommer / **23:** dpa | Hauke-Christian Dittrich / **25:** dpa | Rolf Vennenbernd / **28:** dpa | Henning Kaiser / **29:** Westend61 | Gary Waters / **35:** dpa-tmn | Christin Klose / **37:** imageBROKER | Manfred Bail / **39:** dieKLEINERT | Martin Erl / **40 links:** Fotostand | Reuhl / **40 rechts oben:** Flashpic | Jens Krick / **40 rechts unten:** Fotostand | Reuhl / **42:** dts-Agentur | – / **45 oben links:** Flashpic | Jens Krick / **45 oben rechts:** Bildagentur-online | Schoening / **45 unten:** SZ Photo | Jens Schicke / **48:** epd-bild | Christian Ditsch / **49:** dpa | Uli Deck / **51:** dpa | Daniel Karmann / **52:** Sipa USA | SOPA Images

Karikaturen: 20, 46, 54: Thomas Plafßmann/Baaske Cartoons Müllheim

Impressum

Herausgeberin:
Bundeszentrale für politische Bildung/bpb,
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Fax-Nr.: 02 28/99 515-309,
Internetadresse: www.bpb.de/izpb, E-Mail: info@bpb.de

Redaktion:
Laura Gerken (verantwortlich), Charlotte Wittenius, Leonie Schminke (Volontärin); alle bpb

Titelbild: Synchronschwimmer GmbH unter Verwendung von Getty Images / Hiroshi Watanabe

Umschlagrückseite: Robin Siebert, bpb

Gesamtgestaltung:
Synchronschwimmer GmbH, www.synchronschwimmer.net

Druck: Schaffrath GmbH & Co. KG, 47608 Geldern

Vertrieb: IBRo, Verbindungsstraße 1, 18184 Roggentin

Erscheinungsweise: vierteljährlich
ISSN 0046-9408. Auflage dieser Ausgabe: 400 000

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 23. September 2024

Text und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt die Autorin die Verantwortung.

Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation.

Wir danken allen Lizenzgebern für die freundlich erteilte Abdruckgenehmigung. Die Inhalte der im Text, in den Anmerkungen und Literaturhinweisen zitierten Internetlinks unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbieter; für eventuelle Schäden und Forderungen übernehmen die bpb sowie die Autorin keine Haftung.

Anforderungen

bitte schriftlich an
Publikationsversand der Bundeszentrale für
politische Bildung/bpb, Postfach 501055, 18155 Rostock
Fax.: 03 82 04/66-273 oder www.bpb.de/izpb

Absenderanschrift bitte in Druckschrift.

Abonnement-Anmeldungen oder Änderungen der Abonnement-modalitäten können unter folgendem Link vorgenommen werden:
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/541048/informationen-zur-politischen-bildung-abonnieren-formular/>

Informationen über das weitere Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb erhalten Sie unter der o.g. bpb-Adresse.

Für telefonische Auskünfte (**bitte keine Bestellungen**) steht das Infotelefon der bpb unter Tel.: 02 28/99 515-0 Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung.



Zahlen, bitte!

*Wirtschaftspolitik auf
den Punkt gebracht*



**Jetzt den Newsletter abonnieren
auf www.bpb.de/zahlenbitte**